

# TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

## Europäische Entwicklungen nutzen

Vom internationalen politischen  
Veränderungswillen zur  
gesellschaftlichen Realität  
und zurück

### Internationales

Irlands RJ-Fortschritte

### Gesetzgebung & Rechtsprechung

Europaratstandards in  
Deutschland auf dem Prüfstand

### Wir stellen vor

Elisabeth Auchter-Mainz

### Extra

Gedicht: Geheimnis lichten

### Einzelbeiträge

- Restorative Justice im Krieg
- TOA-Fachstellen im organisationalen Feld
- TOA und Fußball
- Postkolonialismus, Criminal-Justice-Systeme  
& die Rolle der Restorative Justice

**Nr.01  
2022**

# Inhalt

---

**Prolog** Seite 3

---

## Thema



**Laura Hein**  
Fruchtbare Wechselwirkungen zwischen nationaler und internationaler politischer Ebene: RJ-Entwicklungen in Europa und die Arbeit des EFRJ Seite 4

**Michael Kilchling**  
Für ein Recht auf Restorative Justice: Unterstützung durch den Europarat Seite 7

**Maia Chochua**  
Ein neues Kapitel für die Justiz Seite 11

**Jo Tein**  
Die Empfehlungen des Europarats zur Restorative Justice und das ResOG in Schleswig-Holstein – Definition und Vereinheitlichung von Wiedergutmachungsdiensten auf Landesebene Seite 14

**Franz Bergschneider**  
Täter-Opfer-Ausgleich aus der Haft heraus: Bericht über ein Projekt des Justizministeriums NRW in Zusammenarbeit mit dem freien Träger Die Brücke Dortmund e.V. Seite 18

**Lothar Stock**  
Community Organizing – Eine Perspektive für sozialarbeiterisches Handeln im Rahmen von Restorative Justice? Seite 24

---

## Internationales

**Paul Gavin**  
Irland macht rasante Fortschritte Seite 28

---

## Gesetzgebung & Rechtsprechung

**Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan**  
TOA in Venedig – entspricht die Lage in Deutschland den Standards des Europarats? Seite 31

**Wir stellen vor**  
**Elisabeth Auchter-Mainz** Seite 36

---

## In eigener Sache

**Restorative Justice-Fachtag 2022:**  
Von Chancen und Grenzen einer Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt Seite 39

**24. DBH-Bundestagung:**  
Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Zeiten von Populismus Seite 40

---

## Kultur

### Film

Mass (von Fran Kranz) Seite 41

### Bücher

Restorative justice from a children's rights perspective (von Annemieke Wolthuis und Tim Chapman) Seite 42

---

## Einzelbeiträge

**Theresa M. Bullmann**  
Restorative Justice im Krieg: Was tun? Seite 43

### Merit Adamietz

Organisationen des Täter-Opfer-Ausgleichs in ihrem organisationalen Feld: Interviews mit TOA-Fachstellen und Staatsanwaltschaften in Deutschland zum TOA Seite 47

### Lutz Netzig

Alternative Zugänge zum Täter-Opfer-Ausgleich  
Konfliktklärung nach gewalttätigen Eskalationen im (Amateur-)Fußball  
Ein Projekt der Waage Hannover Seite 51

### Ines Breitsameter

Postkolonialismus, Criminal-Justice-Systeme und das Potenzial von Restorative Justice Seite 54

---

## Extra

**Stefan in der Beeck**  
Dies ist der Versuch, ein Geheimnis zu lichten Seite 58

---

**Impressum & Informationen** Seite 59

# Prolog

## Liebe Leser:innen,

es ist ein wahrlich besonderes Jahr für uns im TOA-Servicebüro. Auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung begann vor 30 Jahren – genau zum 1. Januar 1992 – dessen Förderung als eine neue Einrichtung des DBH Fachverbands. Die Geschichte der Konfliktvermittlung in Deutschland nahm ihre Anfänge bereits um die zehn Jahre zuvor. Dem grenzenlosen Engagement einer zunehmend stärker und größer werdenden interdisziplinären Interessengemeinschaft war es zu verdanken, dass erste erfolgreiche Modellprojekte durchgeführt wurden und unter der Begrifflichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) die Vermittlungspraxis 1990 Berücksichtigung im JGG fand, weitere gesetzliche Verankerungen in anderen Gesetzbüchern folgten. Mit einer beeindruckenden Geschwindigkeit und Kraft entwickelte sich in den Folgejahren die Vermittlungspraxis an vielerlei Orten.

Für eine weitere Professionalisierung, Etablierung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung braucht(e) es jedoch mehr: eine bundesweit agierende Zentralstelle zur inhaltlichen Förderung und Begleitung der Konfliktvermittlung in Strafsachen. Ein Bindeglied zwischen Praxis, Forschung, Politik und internationalem Diskurs. Es ist beeindruckend, was damals eine Gruppe von Menschen für einen Nährboden geschaffen hat, der trotz des Generationenwandels bis heute traditionsreiche, groß gewachsene Einrichtungen stärkt und das Wachstum neuer Samen fördert. Aus- und Fortbildung<sup>1</sup>, Qualitätssicherung der Vermittlungspraxis, Information bzw. Diskursförderung und die Unterstützung der TOA-Statistik sind etwas, was einer kontinuierlichen und sorgsam Pflege bedarf. Ohne dieses Zutun, verliert das Feld an Fruchtbarkeit. Hierfür sind wir als TOA-Servicebüro da.

Zur visionierten gesamtgesellschaftlichen Realisierung von RJ ist daneben weiteres gemeinschaftliches Engagement auf diversen Ebenen notwendig: wie auf der Ebene Europas, des Bundes, der Länder, der Kommunen bis hin zu engagierten Praktiker:innen und Bürger:innen vor Ort<sup>2</sup>. Bei allen Herausforderungen, mit denen wir uns auf dem Weg in eine restaurativere Gesellschaft konfrontiert sehen mögen: Der europäische kriminalpolitische Wind steht günstig! Mit der erst im Dezember verabschiedeten Deklaration der Justizminister:innen der Europaratsländer wird auf hoher politischer Ebene die Forderung nach mehr RJ erneuert, mit verschiedenen Konkretisierungen, wie diese Forderung in die Tat umzusetzen ist. Mit dem European Forum for Restorative Justice haben wir eine hochkompetente, gut vernetz-

te NGO an unserer Seite, die hervorragende Arbeit leistet und nicht nur auf Europarats-, sondern auch auf EU-Ebene neuen Fahrtwind in den Diskurs bringt.<sup>3</sup> Was das konkret – auch für uns in Deutschland auf Bundes- und Landesebene – bedeutet, können Sie in der vorliegenden Ausgabe des TOA-Magazins lesen.<sup>4</sup> Wie wiederum landesspezifische Gesetzgebung und die Gewährleistung von Standards den selbstbestimmten Zugang für alle Betroffenen von und Verantwortlichen für Straftaten vorantreiben könnten, lesen Sie im Beitrag zum ResOG in Schleswig-Holstein von Jo Tein. Von aktuellen Projekterfahrungen zur Konfliktvermittlung im Justizvollzug berichtet Franz Bergschneider. Wie ein anderer, alternativer Zugang zum TOA am Beispiel von gewalttätiger Eskalation im Fußball aussehen könnte, wird in einem der Einzelbeiträge von Lutz Netzig veranschaulicht.

Anlässlich unseres 30-jährigen Jubiläums planen wir übrigens verschiedene Aktionen: In Kürze veranstalten wir gemeinsam mit den nordrhein-westfälischen TOA-Projekten am 21. September im Bundesamt für Justiz eine Doppeljubiläumsfeier in Form eines Fachtags unter dem Titel: „TOA – ein Instrument des Friedens im Wandel der Zeit“. Für eine große gemeinsame Feier möchten wir dann nachträglich das TOA-Fest des 18. TOA-Forums im November 2023 nutzen. Außerdem werden wir 2022 im TOA-Servicebüro eine eigene Buchreihe zu RJ starten und freuen uns auf die erste Veröffentlichung zusammen mit Otmar Hagemann. Einen Call for Papers für eine weitere Veröffentlichung im Rahmen dieser Reihe zu aktuellen und zukünftig notwendigen Fragestellungen der RJ in Deutschland wird es voraussichtlich im Dezember geben.

Während der Krieg in der Ukraine für zunehmend mehr Leid sorgt, dürfen wir erst recht nicht aufhören, uns für (sozialen) Frieden und RJ einzusetzen. Das ist vielleicht gerade jetzt nicht leicht und ich bin meiner Redaktionskollegin Theresa M. Bullmann dankbar, dass sie in diesem Heft hierzu ihre Gedanken zu Papier gebracht hat. Gibt es etwas, was Sie zu RJ und dem Krieg loswerden möchten? Schreiben Sie uns!

Im Namen der Redaktion

*C. Willms*

Christoph Willms  
Köln im Mai 2022



Bild: DBH e. V.

<sup>1</sup> Sowohl von Konfliktvermittler:innen als auch anderen Menschen, die beruflich mit Restorative Justice zu tun haben (sollten)!

<sup>2</sup> Hierzu im Heft Lothar Stock.

<sup>3</sup> Hierzu im Heft Laura Hein und Maia Chochua.

<sup>4</sup> Hierzu im Heft Michael Kilchling, Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan.

# Fruchtbare Wechselwirkungen zwischen nationaler und internationaler politischer Ebene

## RJ-Entwicklung in Europa und die Arbeit des EFRJ

Von Laura Hein

Seit der Verabschiedung der Richtlinie der Europäischen Union (EU) über die Rechte der Opfer (Richtlinie 2012/29/EU) im Jahr 2012 und der bahnbrechenden Empfehlung des Europarats (CoE) zu Restorative Justice (CM/Rec(2018)8) im Jahr 2018 sind jüngst eine Reihe weiterer internationaler Rechtsinstrumente und Leitlinien erlassen worden, die einen wachsenden Konsens der internationalen Gemeinschaft für eine breitere Anwendbarkeit von Restorative Justice (RJ) in Strafsachen und darüber hinaus belegen. Im Juni 2020 verabschiedete die Europäische Kommission eine neue EU-Strategie für die Rechte der Opfer (2020-2025)<sup>1</sup>, in der die Rolle von RJ bei der Erreichung des ersten Ziels der Strategie anerkannt wird, nämlich die Stärkung der Opfer von Straftaten, sodass diese an Strafverfahren teilnehmen und Heilung erfahren können. Weiter heißt es, dass RJ-Dienste den Opfern ein sicheres Umfeld bieten, in dem sie Gehör finden und ihr Heilungsprozess unterstützt wird. Im Mai 2020 veröffentlichte das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) die zweite Ausgabe des „Handbook on Restorative Justice Programmes“<sup>2</sup>, das die seit der ersten Ausgabe (2006) eingetretenen Entwicklungen in diesem Bereich und insbesondere das Potenzial von RJ bei der Behandlung schwerer Verbrechen berücksichtigt.

Kürzlich (Dezember 2021) wurde ein wichtiges Dokument von den Justizministerien des Europarates (CoE) einstimmig angenommen, die „Erklärung der Justizminister:innen der Mitgliedsstaaten des Europarates über die Rolle von Restorative Justice“<sup>3</sup> in Strafsachen<sup>4</sup>. Darin wird die Empfehlung CM/Rec(2018)8 des Europarats zu Restorative Justice uneingeschränkt befürwortet und der Europarat aufgefordert, die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung dieser Empfehlung weiter zu unterstützen, indem die Bedeutung und die Vorteile von RJ hervorgehoben werden. Die Mitgliedsstaaten werden ermutigt, ein Recht auf Zugang zur Restorative Justice für Opfer in Erwägung zu ziehen und aktiv flächendeckend ein Bewusstsein für RJ zu schaffen. Eine ausführliche Analyse dazu finden Sie in der vorliegenden Ausgabe des TOA Magazins auf S. 7 ff. Das Dokument bezieht sich auch ausdrücklich auf das Ziel Nr. 16 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen: Förderung gerechter, friedlicher und integrativer Gesellschaften.

Trotz dieser wichtigen Entwicklungen bestehen weiterhin Herausforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der (internationalen, europäischen und nationalen) rechtlichen und politischen Bestimmungen. Eines der Haupthindernisse bleibt die begrenzte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von qualitativ hochwertigen RJ-Diensten in Europa.

### Warum ist politische Arbeit wichtig?

RJ und ihre Verfügbarkeit und Zugänglichkeit ist in den europäischen Ländern sehr unterschiedlich entwickelt. Neben kulturellen Unterschieden hängt es vor allem davon ab, ob

1 [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0258&from=EN>].

2 [[https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/20-01146\\_Handbook\\_on\\_Restorative\\_Justice\\_Programmes.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/20-01146_Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf)].

3 \* Anmerkung der Übersetzerin: Die Deklaration wurde (noch) nicht offiziell übersetzt. Die EU-Übersetzung benutzt i. d. R. für Restorative Justice den Begriff „Wiedergutmachungsdienste“, welchen wir im TOA-Servicebüro als unglücklich und ungenau empfinden. Der Begriff Restorative Justice wird daher hier belassen, wie es in deutschsprachigen Fachkreisen Usus ist.

4 [<https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>].

RJ in einem Land gesetzlich geregelt ist, und wenn dem so ist, wie weit der Gesetzgebungs- und -umsetzungsprozess fortgeschritten ist. Tatsächlich kann die Gesetzgebung den Zugang zu RJ-Diensten einschränken, z. B. wenn RJ nur für geringfügige Straftaten, nur für die Jugendgerichtsbarkeit oder nur als Diversionsmaßnahme vorgesehen ist. Ein weiteres Hindernis sind die Herausforderungen, die sich bei der praktischen Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen ergeben. Neben solchen begrenzenden Auswirkungen kann die Gesetzgebung aber auch genutzt werden, um RJ zu ermöglichen und ihre Anwendung zu erleichtern, wie es der Europarat in Bezug auf RJ empfiehlt; Justizbehörden können ermutigt werden, RJ als eine gängige Option zu betrachten; die Finanzierung von RJ-Diensten und die Information von Opfern und Straftäter:innen über RJ kann verpflichtend eingeführt werden; Überweisungswege in restaurative Verfahren können geschaffen werden, indem sie gesetzlich umrissen werden; nicht zuletzt kann die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen definieren. Politische Arbeit ist also nicht nur notwendig, um die Entwicklung guter Gesetze für RJ zu fördern, sondern auch, um eine Brücke zwischen dem rechtlichen Rahmen (und dessen Verbesserung) und der Umsetzung von RJ zu bauen. Politische Arbeit hat die wichtige Aufgabe, politische Entscheidungsträger:innen und RJ-Praktiker:innen miteinander in Kontakt zu bringen und Institutionen bei ihrer Entscheidungsfindung mithilfe von Fachwissen und der Darlegung von Bedürfnissen aus der Praxis zu informieren.

Darüber hinaus ist es erstrebenswert, dass politische Entscheidungsträger:innen (auf nationaler und europäischer Ebene) und andere, die rechtliche und politische Vorschriften erstellen und umsetzen, sich der Vorteile von restaurativen Ansätzen stärker bewusst werden. Daher ist die Sensibilisierung für RJ ein wichtiges politisches Ziel. Weitere zentrale Akteure für die Umsetzung von RJ-Bestimmungen sind die Strafjustizbehörden (einschließlich Gefängnisse, Bewährungshilfe und Polizei) und die Angehörigen der Rechtsberufe (Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen usw.), denen oft die Aufgabe zufällt, Opfer und Straftäter:innen über verfügbare RJ-Dienste zu informieren bzw. Fälle an RJ-Dienste zu verweisen. Es ist essenziell, deren Wissen um und Bewusstsein für RJ zu schärfen, um die Zugänglichkeit zu RJ zu verbessern.<sup>5</sup>

Neben der politischen Arbeit auf nationaler Ebene sollte ein besonderes Augenmerk auch auf der Kooperation mit Institutionen der Europäischen Union (EU) und der Aufnahme von RJ in relevante (verbindliche und nicht verbindliche)

Rechts- und Politikakte der EU liegen. Zu den Zielen einer solchen politischen Arbeit gehören unter anderem: die Überwindung der Hindernisse für den Zugang zu restaurativen Verfahren in allen Fällen (z. B. auch bei schweren Verbrechen, geschlechtsspezifischer Gewalt und Ähnlichem); die Förderung der Einführung von Rechtsvorschriften für RJ in den EU-Mitgliedsstaaten, in denen dies nicht der Fall ist; die Harmonisierung der bestehenden Rechtsvorschriften für RJ in den EU-Mitgliedsstaaten; die Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger:innen in der EU für die Vorteile von RJ. Die EU ist in Bezug auf einen besseren Zugang zu restaurativen Verfahren ein zentraler Akteur.

### Die Hauptziele der politischen Arbeit des European Forum for Restorative Justice (EFRJ)

Aus all den oben genannten Gründen ist die Arbeit auf politischer Ebene eine der Hauptaufgaben des EFRJ.<sup>6</sup> Ziel dabei ist, RJ in ganz Europa zu fördern, durch Vernetzung derjenigen, die im Kontext von RJ arbeiten, und indem für die Einbeziehung von RJ in alle politischen Maßnahmen, die sich mit Fragen des Sozialen und der Strafjustiz befassen, geworben wird. Das European Forum und seine Mitglieder wirken sehr aktiv auf die europäische Politikgestaltung ein: in Europa auf der Ebene des Europarates (CoE) und der Europäischen Union (EU) sowie international bei den Vereinten Nationen (UN) und nicht zuletzt auch auf nationalstaatlicher Ebene. Die Zusammenführung verschiedener Arten von Mitgliedern wie Einzelpersonen, lokalen und nichtstaatlichen Organisationen, Ministerien, Praktiker:innen, Forscher:innen, Ausbilder:innen, Student:innen und politischen Entscheidungsträger:innen wird als großer Vorteil angesehen, da dies eine direkte Verbindung zwischen verschiedenen Bereichen und Ebenen des Fachwissens ermöglicht. Die Vision des European Forum, die sich in seiner politischen Arbeit widerspiegelt, ist, dass jede Person in Europa zu jeder Zeit und in jedem Fall Zugang zu qualitativ hochwertigen RJ-Verfahren hat.

Die EU-Opferschutzrichtlinie, die Empfehlung des Europarats zur Restorativen Justiz und die jüngsten internationalen Dokumente zu RJ (s. o.) stehen im Mittelpunkt der Interessenvertretungs- und Sensibilisierungsaktivitäten sowie der Initiativen für Ausbildung- und Praxisentwicklung. Daher besteht die vornehmliche Aufgabe der EFRJ-Politik darin, die Umsetzung dieser Dokumente in der Praxis zu unterstützen und zu fördern und die internationalen Rechtsvorgaben mit den jeweiligen nationalen Praxen und Gesetzgebungen zu

<sup>5</sup> Siehe diesbezüglich die wichtige Arbeit des EU-geförderten Projektes RE – Justice: Judicial training in restorative justice (2019 – 2021). Mehr Information unter: <https://www.euforumrj.org/en/re-justice-2019-2021>.

<sup>6</sup> Das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) ist Europas führendes Netzwerk zur Förderung von Restorative Justice. Im Jahr 2000 am Institut für Kriminologie der KU Leuven gegründet, besteht seine Mitgliedschaft heute aus etwa 500 Einzelpersonen und Organisationen aus Europa und darüber hinaus.

verbinden. In dieser Hinsicht fordert zum Beispiel die Opferschutzrichtlinie, wie auch die EU-Strategie für die Rechte der Opfer, Schutzmaßnahmen im Rahmen der RJ. Da viele EU-Mitgliedsstaaten keine formellen Richtlinien haben, wie Schutzmaßnahmen im Kontext von Restorative Justice zu messen, umzusetzen und zu evaluieren sind, bringt das EFRJ die Qualitätsstandards und Werte ein, welche sein Ausschuss für Werte und Standards<sup>7</sup> entwickelt hat.

Neben der Unterstützung der Anwendung des bestehenden internationalen rechtlichen und politischen Rahmens für RJ besteht ein zweiter Schwerpunkt der politischen Arbeit des EFRJ darin, sich für weitere Entwicklungen in diesem Bereich einzusetzen. Dazu wurden drei Hauptziele identifiziert. *Erstens*, die Verbesserung der aktuellen RJ-Bestimmungen (rechtlich und politisch) mit dem Ziel, das Recht auf Zugang zu qualitativ hochwertigen RJ-Diensten für Opfer und Täter:innen zu fördern. So beteiligt sich das EFRJ derzeit an der Überarbeitung der Richtlinie über die Rechte von Opfern, die von der Europäischen Kommission gefördert wird (März 2022), indem spezifische Empfehlungen für RJ-Verfahren ausgearbeitet werden, die der Europäischen Kommission vorgelegt werden sollen.<sup>8</sup> Eine der größten Schwierigkeiten, mit denen wir auf EU-Ebene konfrontiert sind, besteht in der Verankerung von Restorative Justice innerhalb der Opferschutzrichtlinie, da dies eines der Hauptprinzipien des TOA, nämlich die allparteiliche Position zwischen Opfern und Täter:innen, infrage stellt. Unter anderem deshalb prüft das EFRJ in letzter Zeit die Möglichkeiten, sich für eine spezielle EU-Richtlinie (oder einen ähnlichen verbindlichen Rechtsakt) zu RJ einzusetzen. Die Forderung nach einem verbindlichen EU-Rechtsakt zum Thema Restorative Justice wird von den Mitgliedern und anderen Interessengruppen auf nationaler Ebene immer lauter.

Ein *zweites* politisches Ziel ist die Einbeziehung bzw. Stärkung von RJ-Ansätzen innerhalb anderer strategischer (rechtlicher und politischer) Bereiche. So hat sich das EFRJ in den letzten Jahren dafür eingesetzt, dass RJ in entsprechende Schriftstücke aufgenommen wurde und sein Potenzial in den Bereichen kinderfreundliche Justiz, geschlechtsspezifische Gewalt, Umweltgerechtigkeit, Hasskriminalität, Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus usw. genutzt wird. Dieser Punkt ist auch für das *dritte* politische Ziel der Organisation, nämlich die Verbreitung von Wissen und die Sensibilisierung für RJ auf politischer Ebene, relevant. Ein bedeutender Aspekt dabei ist die Verstärkung der

Zusammenarbeit mit Organisationen (der Zivilgesellschaft oder anderen Institutionen), die im Bereich der Menschenrechte im Allgemeinen und der Rechte der Opfer im Besonderen tätig sind, um den jeweiligen politischen Institutionen eine gemeinsame Position zu verschiedenen Themen zu präsentieren. So haben wir zum Beispiel in Bezug auf RJ und kinderfreundliche Justiz erfolgreich mit Terre des Hommes zusammengearbeitet und eine gemeinsame Position erarbeitet, die wir dann der Europäischen Kommission vorgelegt haben. Eine Herausforderung ist nach wie vor der Widerstand einiger (vor allem Opfer-)Organisationen gegen den Täter-Opfer-Ausgleich. Aus diesem Grund ist ein Dialog mit solchen Organisationen geplant, um besser zu verstehen, was ihre Bedenken sind und wie man ihnen begegnen kann.

Auf der Grundlage dieser drei allgemeinen politischen Strategien wurden verschiedene politische Vorgehensweisen entwickelt, die auf die jeweiligen Institutionen abzielen, nämlich auf den Europarat (CoE), die Europäische Union (EU) und die Vereinten Nationen (UN). Auch wenn das politische Engagement des EFRJ hauptsächlich auf diese europäischen und internationalen Institutionen gerichtet ist, kümmern wir uns durchaus auch um die Förderung der Entwicklung von RJ auf nationaler und regionaler Ebene. Die EFRJ-Mitglieder (die sich hauptsächlich aus Praktiker:innen, Forscher:innen und politischen Entscheidungsträger:innen zusammensetzen) spielen eine zentrale Rolle in der politischen Arbeit der Organisation. Ihr Fachwissen ist der Schlüssel für die Erstellung politischer Dokumente und überhaupt jeder Kommunikation mit politischen Institutionen, bei der aktuelle Informationen und tiefgreifendes Wissen aus der Praxis geteilt werden sollen. Andererseits unterstützt das EFRJ die wichtige politische Arbeit seiner Mitglieder auf nationaler Ebene, indem es Informationen und Kenntnisse über bewährte Verfahren bereitstellt und die Erfahrungen aus den verschiedenen Ländern bündelt. Die gegenseitige Befruchtung zwischen der politischen Arbeit auf EU- und internationaler Ebene und der Arbeit auf nationaler Ebene ist in der Tat die Hauptstärke der politischen Arbeit des European Forum. Aus diesem Grund und um enger mit nationalen politischen Entscheidungsträger:innen zusammenzuarbeiten, hat das EFRJ 2018 ein neues Netzwerk von politischen Entscheidungsträger:innen gegründet: das European Restorative Justice Policy Network (ERJPN). Dieses Netzwerk bringt Vertreter:innen der Ministerien der verschiedenen Staaten, die sich mit dem Thema „Restorative Justice“ oder mit verwandten Themen befassen, zusammen. Es bietet ein Forum für den Austausch über bewährte Praktiken und für das gegenseitige Lernen. Für das EFRJ ist es eine Gelegenheit, mehr über die Bedürfnisse bei der Entwicklung von RJ in den jeweiligen Ländern zu erfahren und folglich ihre Unterstützung effektiver zu gestalten. Das EFRJ ist sehr erfreut, dass das Justizministerium von

<sup>7</sup> Siehe hierfür: [<https://www.euforumrj.org/en/restorative-justice-values-and-standards-committee>].

<sup>8</sup> In Überarbeitung dieser Revision hat das EFRJ beim Europarat im September 2021 ein Positionspapier eingereicht, in dem der Einsatz von Restorative Justice im Kontext der Opferschutzrichtlinie auf Basis von Informationen aus einer Mitgliederumfrage evaluiert wird: [<https://www.euforumrj.org/en/node11/efrj-contributes-evaluation-eus-victims-rights-directive>].

Schleswig-Holstein in diesem Netzwerk aktiv vertreten ist. Das bietet die Möglichkeit, die jüngsten wichtigen Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts in diesem Bundesland zu verbreiten. Andere Bundesländer sind herzlich eingeladen, sich diesem Netzwerk anzuschließen und zur Entwicklung von Restorative Justice in Europa beizutragen.

#### Autorin



Bild: Laura Hein

#### Laura Hein

arbeitet als Policy Officer für das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) und trägt zur Entwicklung und Umsetzung der Politik- und Advocacyarbeit der Organisation bei. Sie ist auch als Doktorandin und Lehrassistentin an der KU Leuven – Leuven

Institut für Kriminologie (LinC) im Bereich der Transitional Justice tätig.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

# Für ein Recht auf Restorative Justice

## Unterstützung durch den Europarat

Von Michael Kilchling

*“A right to access to appropriate restorative justice services for all the interested parties, if they freely consent, should be a goal of the national authorities”.*

Auszug aus der Venedig-Deklaration des Europarates über die Rolle restaurativer Justiz in Strafrechtsangelegenheiten.<sup>1</sup>

**Weitgehend unbeachtet von der öffentlichen Berichterstattung kamen im Dezember 2021 die Justizminister:innen der Mitgliedsländer des Europarates in Venedig zusammen und haben die Venedig-Deklaration zu Restorative Justice verkündet. Dass sich das Gremium so prominent mit der Förderung von Täter-Opfer-Ausgleich und Co.<sup>2</sup> befasste, ist der italienischen Justizministerin Marta Cartabia zu verdanken, einer überzeugten Unterstützerin der Restorative Justice, die das Thema in Italien gezielt vorantreibt und der es auch gelungen ist, es auf die Agenda für die halbjährige Präsidentschaft Italiens beim Europarat (2021/22)<sup>3</sup> zu setzen.**

Das Treffen von Venedig und die Deklaration waren im Vorfeld im Rahmen einer zweitägigen Fachkonferenz an der Universität von Insubrien in Como vorbereitet worden. Die Universität verfügt über den einzigen Lehrstuhl Italiens für Restorative Justice und das Institut für Restorative Justice und Mediation<sup>4</sup> unter der Leitung von Prof. Grazia Mannozi.<sup>5</sup> Neben den zuständigen Referentinnen und Referenten aus dem italienischen Justizministerium in Rom und den Ministerien der Mitgliedsländer sowie dem Europarat in Straßburg war eine Reihe von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis zu Impulsvorträgen zu einigen Kernthemen eingeladen. In mehreren Beiträgen wurde diskutiert, wie die momentane Stagnation in diesbezüglichen justiziellen Überweisungszahlen überwunden werden kann. Besonderes Echo fand dabei der Vorschlag einer grundsätzlichen Aufwertung des TOA durch Schaffung eines Rechtes auf Zugang zu einem Ausgleichsverfahren. Tatsächlich ist es gelungen, die politisch Verantwortlichen von der Bedeutung eines solchen Rechtes zu überzeugen. Der Vorschlag wurde in den weiteren Beratungen aufgegriffen und in den Text aufgenommen. Damit ist die Venedig-Deklaration das erste internationale Dokument, das die Bedeutung eines individuellen Rechts auf Zugang zum TOA explizit anerkennt. Das könnte ein Meilenstein auf dem Weg zu einer

<sup>1</sup> Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters, on the occasion of the Conference of the Ministers of Justice of the Council of Europe “Crime and Criminal Justice – the Role of Restorative Justice in Europe”, Venedig, 13./14. Dezember 2021, Pkt. 15 (i.) [<https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>] [Apr. 2022].

<sup>2</sup> Aus sprachlichen Gründen werden Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich/TOA im Weiteren synonym verwendet. Der Originaltext der Venedig-Deklaration verwendet ausschließlich den englischen Begriff.

<sup>3</sup> Weitere Informationen unter [[www.coe.int/de/web/presidency](http://www.coe.int/de/web/presidency)] und [[www.coe.int/de/web/portal/-/crime-and-criminal-justice-the-role-of-restorative-justice-in-europe-conference-of-justice-ministers-in-venice](http://www.coe.int/de/web/portal/-/crime-and-criminal-justice-the-role-of-restorative-justice-in-europe-conference-of-justice-ministers-in-venice)] [Apr. 2022].

<sup>4</sup> Centro studi sulla giustizia riparativa e la mediazione (CESGREM) [[www.uninsubria.it/siti-tematici-o-federati/centri-di-ricerca/centro-studi-sulla-justizia-riparativa-e-la-mediazione](http://www.uninsubria.it/siti-tematici-o-federati/centri-di-ricerca/centro-studi-sulla-justizia-riparativa-e-la-mediazione)] [Apr. 2022].

<sup>5</sup> Siehe auch [[www.euforumrj.org/en/time-give-full-implementation-restorative-justice](http://www.euforumrj.org/en/time-give-full-implementation-restorative-justice)] [Apr. 2022].

rechtlichen Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch in Deutschland sein.

### Die Rolle des Europarates bei der Förderung der Restorative Justice

Mit diesem neuen Text erweist sich der Europarat ein weiteres Mal als wichtiger Impulsgeber für die (Weiter-)Entwicklung der Restorative Justice in Europa. Bereits mit den Empfehlungen aus dem Jahr 1999<sup>6</sup> war Straßburg Vorreiter. Die weiteren Dokumente des Europarates – insbesondere die Richtlinien vom Dezember 2007<sup>7</sup> zur Umsetzung der 1999er-Empfehlungen sowie die neu gefassten und erweiterten Empfehlungen vom Oktober 2018<sup>8</sup> mit den dazugehörigen Kommentaren<sup>9</sup> – propagieren den universellen Einsatz der Restorative Justice. Danach soll der TOA sachlich und zeitlich möglichst unbegrenzt zum Einsatz kommen können, und zwar unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung des zugrundeliegenden Geschehens<sup>10</sup> und unabhängig von dem justiziellen Verfahrensgang (Einstellung, Anklage, Durchführung eines Gerichtsverfahrens, dessen Ausgang und förmliches Ende). Noch ein weiterer Aspekt wird in den genannten Texten hervorgehoben: die in vielen Ländern übliche (bürokratische) Einbettung des Ausgleichsverfahrens in einen amtlichen Zuweisungsvorgang – sei es durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht – wird ebenfalls als eigentlich sachwidrige Beschränkung betrachtet, die dem ganzheitlichen Ansatz der Restorative Justice zuwiderläuft. Spätestens beim nachgelagerten Einsatz des TOA im Vollstreckungsstadium (z. B. im Strafvollzug) ist für eine Zuweisungslösung ohnehin meist kein Raum mehr. Damit unterscheidet sich der konzeptionelle Ansatz des Europarates grundlegend von der allenfalls halbherzigen Regelung in der EU-Opferrechtsrichtlinie. Auch dort heißt es bekanntlich etwas vollmundig, dass „Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten [Ausgleichsstellen] haben [sollen].“<sup>11</sup> Bei Lichte betrachtet normiert die entsprechende Vorschrift aber vor allem Anwendungs-

schranken. Die Regelungen sind überdies inkonsistent, zum Teil auch widersprüchlich, und zeugen eher von latenter Skepsis denn von fundierter Expertise über den Ablauf und den potenziellen Mehrwert des TOA, auch und gerade für schwer betroffene Opfer. Restorative Justice erscheint fast als etwas Gefährliches, wovon die Betroffenen zuallererst geschützt werden müssten.<sup>12</sup> Da wundert es kaum, dass die Umsetzung – einschließlich der positiven Teilaspekte der Richtlinie wie das Recht der Opfer auf Informationen zum TOA und auf für sie zugängliche Ausgleichsstellen<sup>13</sup> – in den EU-Mitgliedsstaaten bislang unzureichend ist.<sup>14</sup> Das für den allgemeinen Rechtsrahmen zuständige Bundesministerium der Justiz sieht jedenfalls keinen weiteren Umsetzungsbedarf.<sup>15</sup> Vielleicht kann die Venedig-Erklärung auch hierzulande einen Sinneswandel anstoßen.

### Bedeutung eines echten Zugangsrechts zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die konzeptionelle Neuausrichtung der Restorative Justice zu einem Angebot, zu dem die Betroffenen sodann ein verbrieftes Zugangsrecht haben würden, ist der entscheidende Baustein, der bis heute noch fehlt – auch in Deutschland, das im europäischen Vergleich, jedenfalls auf dem Papier, sehr weitgehende gesetzliche Regelungen zum TOA in allen wesentlichen Stadien hat: im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren und im Vollstreckungsverfahren.<sup>16</sup> Allerdings klafft zwischen Anspruch und Wirklichkeit auch hierzulande eine beachtliche Lücke. Denn die Praxis der vergangenen Jahre und Jahrzehnte hat gezeigt, dass viele potenziell Betroffene bislang schlichtweg keine Chance auf Zugang haben. Das gilt insbesondere für Opfer, die von dem vielfältigen Potenzial der restaurativen Konfliktregelungsmodelle persönlich am meisten profitieren könnten. Manchmal scheitert die Fallübernahme ohne amtliche Zuweisung an ganz banalen bürokratischen Hürden.<sup>17</sup>

Damit läuft ein konzeptionelles Kernversprechen des TOA, nämlich die selbstbestimmte Teilnahme, sehr häufig leer. Die bisher vorherrschende Routine der zuweisungsabhängi-

6 Council of Europe Recommendation (99)19 on Mediation in Penal Matters [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=420059] [Apr. 2022].

7 Guidelines for a Better Implementation of the Existing Recommendation Concerning Mediation in Penal Matters [https://rm.coe.int/1680747759] [Apr. 2022].

8 Council of Europe Recommendation CM/Rec(2018)8 Concerning Restorative Justice in Criminal Matters [https://rm.coe.int/09000016808e35f3] [Apr. 2022].

9 Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 Concerning Restorative Justice in Criminal Matters [https://search.coe.int/cm/Pages/result\_details.aspx?ObjectId=09000016808cdc8a] [Apr. 2022].

10 In manchen Ländern ist der TOA bei bestimmten Delikten nicht möglich, manchmal bei Verbrechenstatbeständen generell ausgeschlossen, mitunter ist er auf Taten von Kindern und Jugendlichen beschränkt, oder auf Fälle mit Täterinnen und Tätern ohne Vorstrafen. Ausführlicher: M. Kilchling, Restorative Justice in Europa, TOA-Magazin 2019, Heft 2, S. 4 ff.

11 Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, Artikel 12 Abs. 1 Satz 2.

12 In diesem Sinne insbes. Erwägungsgrund Nr. 46 der Richtlinie. Kritisch dazu u. a.: M. Kilchling, Entwicklungsperspektiven für den Täter-Opfer-Ausgleich nach der neuen EU-Opferrechtsrichtlinie: Recht auf TOA? TOA-Magazin 2014, Heft 2, S. 36 ff. Siehe auch die deutsche Zusammenfassung des Positionspapiers des European Forum for Restorative Justice von I. Staiger [www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/infopapier\_efrj-final.pdf] [Apr. 2022].

13 Richtlinie 2012/29/EU, Artikel 4 Abs. 1 (j).

14 Evaluationsbericht des European Parliamentary Research Service [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/611022/EPRS\_STU(2017)611022\_EN.pdf] [Apr. 2022].

15 Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU, S. 7 [http://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht\_BundLaender\_AG.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2] [Apr. 2022].

16 Siehe oben Fn. 10.

17 Siehe dazu auch E. Fahl, Umgang mit Selbstmelder:innen, TOA-Magazin 2019, Nr. 2, S. 32 ff.

gen Eröffnung der Ausgleichsverfahren müsste daher zwingend um einen weiteren, nachfragebasierten Zugangsweg ergänzt werden, insbesondere auch für ausgleichsinteressierte Tatbetroffene. Sie sind bislang ja diejenigen, die in der Regel als Letzte gefragt werden – am Ende eines Vorauswahlprozesses durch Justiz und Ausgleichsstelle, und erst nachdem auch der Beschuldigte seine Teilnahmebereitschaft erklärt hat. Echte Selbstbestimmung sieht anders aus: Sie setzt eine aktive Wahlmöglichkeit voraus. Ein System, das im Wesentlichen durch behördliche Zuweisungen gespeist wird, verweist das Opfer faktisch in die passive, reaktive Warterolle. Darüber hinaus ist die Fokussierung auf Fälle, die aus Sicht der Justiz ausgleichsgeeignet erscheinen, auch zutiefst paternalistisch. Wohin das führen kann, zeigt die verhängnisvolle Rechtsprechung des BGH, die nicht nur im Hinblick auf die falsche Bewertung von Tötungsdelikten<sup>18</sup> daran zweifeln lässt, ob das restorative Potenzial des TOA gerade in Fällen schwerer Kriminalität in der Justiz wirklich erkannt wird. Den Betroffenen selbst muss die Entscheidung übertragen werden, ob sie das Wagnis des TOA eingehen möchten oder nicht – auch wenn der Staatsanwalt oder die Richterin meinen, dies besser beurteilen zu können.

Die Fälle mit schweren Straftaten verweisen schließlich auf eine weitere wichtige Komponente selbstbestimmter Teilnahme am TOA: die Entscheidungshoheit über den richtigen Zeitpunkt. Mit der Loslösung des TOA von einer bestimmten Verfahrensart und einem bestimmten Verfahrensstadium wird dieser zugleich zur Langzeitoption. Die Betroffenen müssen daher auch die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt des Mediationsverfahrens mitzubestimmen. In Fällen leichter Kriminalität wird das weiterhin zumeist ein früher Zeitpunkt sein, in der Regel vor einem möglichen Gerichtsprozess oder spätestens vor dessen Abschluss. Bei schwereren oder sehr schweren Straftaten kann es aber angezeigt sein, zunächst einen längeren Zeitraum verstreichen zu lassen und erst ein, zwei oder mehrere Jahre nach der Tat ein Ausgleichsverfahren zu initiieren oder dem Opfer die Möglichkeit zu geben, erst dann auf ein Ausgleichsangebot der Gegenseite zu reagieren. In Fällen des vollzugbegleitenden TOA zeigen die Erfahrungen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus dem Ausland,<sup>19</sup> dass manche Opfer

(erst) nach einer längeren Coping-Phase, mitunter für sie selbst zunächst undenkbar, plötzlich das Bedürfnis haben, mit dem bzw. der Täterin zu kommunizieren, ihnen Fragen zu stellen, sie zu konfrontieren. Erst dann können sie innerlich zur Ruhe kommen und psychisch endgültig mit dem Erlebten abschließen. Ein ganzheitliches Ausgleichsmodell müsste daher auch in diesem späten Stadium ausreichende Angebote vorsehen. Gerade der zuletzt aufgezeigte Aspekt, nämlich die Autonomie auch im Hinblick auf den möglichst idealen Zeitpunkt des Ausgleichsverfahrens, lässt erkennen, warum der TOA tatsächlich autonom von der justiziellen Fallaufarbeitung organisiert sein muss. Die Erreichung seiner Ziele kann nicht unter den Vorbehalt der gerichtlichen Verfahrenslogik mit ihren spezifischen strafprozessualen Regeln und Notwendigkeiten – etwa dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung – gestellt werden; diese sind im schlimmsten Fall sogar kontraproduktiv.

### Weitere Eckpunkte der Venedig-Deklaration

Inhaltlich umfasst die Erklärung zwei große Themenblöcke. Nach einem Bekenntnis zu der Empfehlung Rec(2018)<sup>820</sup> und den dort verankerten Grundsätze (Pkt. 1) werden einleitend zunächst die großen rechts- und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge und Zielsetzungen aufgezählt (Pkt. 2 bis 13). Hier werden kurz und prägnant alle wesentlichen Aspekte, insbesondere auch die umfangreiche wissenschaftliche Evidenz für den Wert und Mehrwert von restorativer Konfliktregelung, zusammengefasst. Dieser Teil liest sich wie die Essenz – oder eine Art „state of“ – eines zeitgemäßen Restorative-Justice-Verständnisses. Interessant ist auch das Bekenntnis der Ministerinnen und Minister zu der Rolle des Europarates als die für die (Weiter-)Entwicklung der Restorative Justice am besten geeignete europäische Instanz.<sup>21</sup> Als explizite Aufgaben des Gremiums werden insbesondere die Definition der Standards, die Beobachtung der Entwicklung in den Mitgliedsstaaten und das Bemühen um eine Angleichung der nationalen Restorative-Justice-Systeme benannt; insgesamt soll ein möglichst einheitliches Verständnis angestrebt werden (Pkt. 14). Die daraus – fast zwangsläufig – folgenden nächsten Schritte werden dann unter den Punkten 15 und 16 präzisiert. Dieser ‚programmatische‘ Teil des Dokuments skizziert sozusagen das empfohlene Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre.

Die unter Pkt. 15 aufgeführten Eckpunkte richten sich dabei primär an die Mitgliedsstaaten. Ziel ist die Umsetzung der in den Empfehlungen von 2018 skizzierten Leitlinien; dass noch viel zu tun ist, um diese Zielsetzung zu errei-

<sup>18</sup> Siehe dazu u. a. J. Kaspar & I. Kratzer-Ceylan, Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten, TOA-Magazin 2019, Heft 1, S. 27 ff. Schon früh hat der BGH deliktsspezifische Anwendungskriterien zu § 46a StGB entwickelt, die im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen sind; kritisch dazu schon: M. Kilchling, Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. Eine kritische Würdigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46a StGB aus viktimologischer Sicht, NSTZ 1996, S. 309 ff.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu D. Rössner, Gesetzliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug, TOA-Magazin 2013, Heft 1, S. 9 ff.; Ausführlicher z. B. R. Lummer et al. (Hg.), Restorative Justice at post-sentencing level in Europe, Kiel 2015 (mit vielen interessanten Beiträgen); S. Mayer, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, Baden-Baden 2017; M. Kilchling, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, Berlin 2017.

<sup>20</sup> Siehe oben Fn. 8.

<sup>21</sup> Vgl. Pkt. 14: “[...] the Council of Europe is uniquely placed to take the lead on further work in this area [...]” (Hervorh. v. Verf.).

chen, kommt an vielen Stellen der Erklärung deutlich zum Ausdruck. Als neue Strategie wird nun erstmals das in diesem Beitrag ausführlich erörterte Recht der Betroffenen auf selbstbestimmten Zugang zu passenden Ausgleichsangeboten als (neues) Leitbild propagiert. Als notwendige Voraussetzungen hierfür werden neben einem adäquaten rechtlichen Rahmen und einer angemessenen finanziellen Ausstattung auch konsequente Schulung und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen sowie eine weitreichende Information der Öffentlichkeit über das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs und seine potenziellen Vorzüge benannt.<sup>22</sup>

Das Dokument formuliert darüber hinaus auch einen Katalog neuer Aufgaben, die auf der Ebene des Europarats erledigt werden sollen. Diese sind unter Pkt. 16 näher spezifiziert. Zunächst soll eine umfassende Studie über die verschiedenen Restorative-Justice-Modelle erarbeitet werden, wie sie derzeit in den Mitgliedsstaaten praktiziert werden. Dabei sollen insbesondere auch die Unterschiede herausgearbeitet werden. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Studie sollen dann „Council of Europe High-Level Principles on Restorative Justice“ erarbeitet werden, die als eine Art „Hohe Grundsätze“ verbindliche europäische Standards etablieren sollen. Dieser Begriff ist beim Europarat bislang noch nicht in Gebrauch; er kann als Ausdruck des politischen Willens gelesen werden, dem Täter-Opfer-Ausgleich ein prinzipiell höheres Gewicht als bislang zukommen zu lassen. Er hat fast schon eine feierliche Konnotation. Bis es so weit ist, soll das European Committee on Crime Problems (CDPC), sozusagen als ständiges Monitoring-Gremium, (weiterhin) regelmäßig die Umsetzung der Empfehlung Rec(2018)8 und ihrer Begleitdokumente in den Mitgliedsstaaten verfolgen.

### Ausblick

Insgesamt wurde in der Venedig-Deklaration eine beeindruckende To-do-Liste für die kommenden Jahre aufgesetzt. Das Dokument bekräftigt, dass der (weitere) Ausbau der restaurativen Angebote in den Mitgliedsstaaten ein wichtiges Ziel auf der Agenda des Europarates bleibt. Das impliziert im Umkehrschluss, dass die Ministerinnen und Minister mit dem aktuellen Status quo nicht zufrieden sind.

Die Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann unter den vorhandenen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa nur gelingen, wenn den Betroffenen ein entsprechendes verbrieftes Recht in die

Hand gegeben wird. Über dessen konkrete Ausgestaltung und Reichweite wird sicherlich noch zu diskutieren sein. Die Bedeutung eines aktiven (Wahl-)Rechts im Kontext der Aufarbeitung eines potenziell strafrechtrelevanten Viktimisierungsgeschehens zeigt sich beispielsweise bei Nebenklagen: Es obliegt allein den betroffenen Opfern, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie ihre Rechte zur aktiven Beteiligung an dem Verfahren in Anspruch nehmen möchten.<sup>23</sup> Diese Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich, und sie kann auch jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. In der Praxis machen etwa 20 bis 25 Prozent aller Opfer von dieser Möglichkeit Gebrauch.<sup>24</sup> Soweit ersichtlich, gibt es in der Justiz keinerlei Akzeptanzprobleme gegenüber dieser weitreichenden Entscheidungsmacht der Opfer. Warum sollte dies bei dem Zugang zur außergerichtlichen Konfliktregelung anders sein?

Die Inanspruchnahme eines solchen Rechtes steht und fällt allerdings mit der Information aller potenziell Betroffenen. Hier herrscht gerade in Deutschland dringender gesetzlicher Nachholbedarf. Ein entscheidendes bürokratisches Hindernis kann recht einfach auf der Ebene der TOA-Trägerinstitutionen ausgeräumt werden: durch eine entsprechende Anpassung der Regelungen für Selbstmeldefälle.

Mit diesen Änderungen könnte der Paradigmenwechsel hin zu einem verbrieften Zugangsrecht zum Täter-Opfer-Ausgleich gelingen. Die Zeit, allein auf das Wohlwollen zu vertrauen, wäre dann vorbei.

### Autor



Bild: MPICC

#### Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling

wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für die Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (ehemals MPI für ausländisches und internationales Strafrecht), Freiburg i. Br., und von 2012 bis 2016 auch Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice, Leuven.

<sup>22</sup> Besonderen Handlungsbedarf sieht das Dokument darüber hinaus auch im Hinblick auf den weiteren Ausbau restaurativer Verfahrensformen bei Jugendkriminalität; Pkt. 15 (ii) verweist explizit auf die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz aus dem Jahr 2010: [<https://rm.coe.int/16804b2cf3>] [Apr. 2022].

<sup>23</sup> Hierzu z. B. J. Lossen, Die Nebenklage, in: F. Fastie (Hg.), Opferschutz im Strafverfahren, Opladen 2002, S. 65 ff.

<sup>24</sup> Bezogen auf die Verfahren bei den Landgerichten; vgl. Stat. Bundesamt, Statistik der Strafgerichte.

# Ein neues Kapitel für die Justiz

Von Maia Chochua

**„Mit Restorative Justice schlagen wir ein neues Kapitel in der Justiz auf“, sagte die italienische Justizministerin Marta Cartabia, Vorsitzende der Europarat-Minister:innenkonferenz. Anlässlich der Konferenz „Kriminalität und Strafrecht – die Rolle von Restorative Justice in Europa“ in Venedig hatten die Justizminister:innen der Europarat-Mitgliedstaaten die sogenannte „Erklärung von Venedig“ einstimmig angenommen. In dieser werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne zu entwickeln und Restorative Justice in ihren jeweiligen Strafrechtssystemen anzuwenden.**

## Die Erklärung von Venedig

Die Erklärung unterstreicht die Bedeutung von Restorative Justice, ermutigt die Mitgliedstaaten, landesweit Zugang zur Restorative Justice zu gewähren und fordert den Europarat erneut auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung CM/Rec (2018)8 bezüglich Restorative Justice in Strafsachen weiter zu unterstützen.<sup>2</sup> Dabei sollte das Recht auf Zugang zu angemessenen Diensten der Restorative Justice für alle betroffenen Parteien, sofern sie freiwillig zustimmen, ein Ziel der jeweiligen staatlichen Behörden sein.

Die Erklärung betont die Bedeutung der Förderung einer breiten RJ-Anwendung bei Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, als eine der wertvollsten Komponenten einer kinderfreundlichen Justiz gemäß den Leitlinien des Ministerkomitees zur kinderfreundlichen Justiz (2010).

Sie unterstreicht, dass Restorative Justice ein wesentlicher Bestandteil der Lehrpläne für Angehörige der Rechtsberufe, einschließlich der Richterschaft, Rechtsanwält:innen, Staatsanwält:innen, Sozialarbeiter:innen, Polizist:innen sowie für Gefängnis- und Bewährungshilfepersonal sein sollte. Zudem wird auch die Frage behandelt, wie Grundsätze, Methoden, Praktiken und Schutzmaßnahmen der Restorative Justice in Lehrpläne von Universitäten und anderen tertiären Ausbildungsprogrammen für Jurist:innen aufgenommen werden können.

1 [<https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>], in englischer Sprache.

2 [[https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=0900016808e35f3](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900016808e35f3)].

Regel 57 der Empfehlung von 2018 besagt, dass „Restorative Justice nur von Personen ausgeübt werden sollte, die ausreichend in der Konfliktvermittlung geschult sind. Es ist jedoch ratsam, alle Mitarbeiter:innen und Leiter:innen von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Angehörige der Strafrechtsberufe für Restorative Justice zu sensibilisieren, damit sie deren Grundsätze verstehen und im Rahmen ihrer täglichen Arbeit anwenden können.“

Dies ist von entscheidender Bedeutung, wenn wir eine breite Anwendung der Restorative Justice erreichen wollen. Nur gut informierte und geschulte Fachleute sind willens und in der Lage, Fälle zu überweisen, die Parteien von den Vorteilen der Restorative Justice zu überzeugen und somit den Frieden zwischen den Parteien und in der Gesellschaft wiederherzustellen. Sobald die Überweisung erfolgt ist, liegt es in der Verantwortung der Vermittler:innen, für die Ausgangsbedingungen eines sinnvollen Dialogs zu sorgen. Auch hier können nur gut ausgebildete Vermittler:innen sicherstellen, dass dieser Prozess auf der Grundlage der Werte, Grundsätze und Standards der Restorative Justice durchgeführt wird. Der Ausschuss für Werte und Standards des European Forum hat ein entsprechendes Handbuch für die Praxis der Restorative Justice<sup>3</sup> entwickelt.

Es ist wichtig, dass RJ-Praktiker:innen die wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente<sup>4</sup> kennen. Gleichzeitig sollten die Staaten ermutigt werden, einen nationalen Rechtsrahmen zu schaffen, der diese in den lokalen Kontext überführt.

## Schulung der Justizakteur:innen

CM/Rec (2018)8 hebt die Rolle der Justizbehörden bei der Anwendung der Restorative Justice hervor und erläutert: „Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sollten die Bedingungen,

3 [[https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2021-11/EFRJ\\_Manual\\_on\\_Restorative\\_Justice\\_Values\\_and\\_Standards\\_for\\_Practice.pdf](https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2021-11/EFRJ_Manual_on_Restorative_Justice_Values_and_Standards_for_Practice.pdf)] in englischer Sprache.

4 Weitere internationale Vereinbarungen, die Standards für Restorative Justice definieren, sind: die Grundprinzipien der Vereinten Nationen (2002); die Empfehlungen des Europarats von 1999 und 2018; die Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) über die Grundprinzipien für die Anwendung von Programmen der Restorative Justice in Strafsachen an die Mitgliedstaaten bezüglich der Mediation in Strafsachen; das Handbuch des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) zu Programmen der Restorative Justice (UNODC, 2006 – erste Auflage) und (2020 – zweite Auflage); die Erklärung der Vereinten Nationen von Kyoto (2021), in der die Entwicklung von Prozessen der Restorative Justice in den geeigneten Phasen des Strafverfahrens gefordert wird, um die Genesung der Opfer und die Wiedereingliederung der Täter:innen zu unterstützen.

Verfahren und Infrastrukturen schaffen, die erforderlich sind, um Fälle an Dienste der Restorative Justice zu verweisen, wann immer dies möglich ist“ – (Regel 28). Im Kommentar zur Empfehlung wird festgestellt, dass „vielen Opfern und Täter:innen die erwiesenen Vorteile von Restorative Justice vorenthalten werden. Diese Situation wird zum Teil durch professionelle Gatekeeper:innen verursacht, die Restorative Justice nicht kennen oder sie nicht unterstützen.“

Dabei sieht bereits die EU-Richtlinie über die Rechte der Opfer von Straftaten aus dem Jahr 2012 vor, dass Opfer Informationen über die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste der Restorative Justice erhalten müssen. Das Recht auf Schutzmaßnahmen bei der Teilnahme an Verfahren der Restorative Justice ist dabei von wesentlicher Bedeutung. Artikel 12 der Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten die Überweisung von Fällen an RJ-Dienste erleichtern, u. a. durch die Festlegung von Verfahren oder Leitlinien für die Bedingungen eines solchen Verweises. In vielen Mitgliedstaaten sind die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht verpflichtet, über das Recht auf Zugang zu RJ zu informieren oder potenziell geeignete Fälle an RJ-Dienste zu verweisen. Dies bestätigt auch der vergleichende Überblick über die Rechtsprechung und Anwendung in 36 europäischen Ländern in Dünkel et al.: *Restorative Justice in Europe* (2015). Die Opferschutzrichtlinie schreibt ausdrücklich vor, „dass die für die Ausbildung von Richter:innen und Staatsanwält:innen zuständigen Stellen sowohl allgemeine als auch spezielle Schulungen anbieten, um das Bewusstsein von Richter:innen und Staatsanwält:innen zu schärfen.“

In der Empfehlung des Europarats wird ergänzend betont, wie wichtig es ist, die Justizbehörden für Restorative Justice zu sensibilisieren, „damit sie diese Grundsätze verstehen und in der Lage sind, sie im Rahmen ihrer täglichen Arbeit anzuwenden“.

Laut der Studie „Developing Judicial Training for Restorative Justice: Towards a European Approach“ von 2014 des Instituts für Kriminologie der KU Leuven benannten 22 der 25 in der EU tätigen Einrichtungen für die Ausbildung von Richter:innenn und Staatsanwält:innen den „Mangel an umfassenden Grundsätzen und geregelten Verfahren der Restorative Justice“ als Haupthindernis für die Organisation von Fortbildungen zum Thema (Varfi, Parmentier & Aertsen, 2014: 26). In einer neueren Studie<sup>5</sup> kommt dasselbe Institut zu dem Ergebnis, dass die zuständigen juristischen Ausbildungseinrichtungen in den meisten EU-Mitgliedstaaten, mit wenigen Ausnahmen, keine regelmäßigen Schulungen zu Restorative Justice anbieten. Die in der EU beste-

henden RJ-Schulungsprogramme für Richter:innen und Staatsanwält:innen wurden erfasst, indem Daten von 38 entsprechenden Einrichtungen in den (damals) 28 EU-Mitgliedstaaten angefordert wurden. Acht Justizausbildungseinrichtungen aus den acht EU-Mitgliedstaaten Finnland, Kroatien, Estland, Schottland, Litauen, Bulgarien, Griechenland und Tschechien haben an der Umfrage teilgenommen.

Darunter scheint nur die tschechische Justizakademie eine RJ-Schulung anzubieten. Diese wird vollständig vom Staat finanziert. Sie ist Teil der juristischen Erstausbildung und der berufsbegleitenden Fortbildung. Zu den Schulungsmethoden gehören Vorträge, Gruppenarbeiten, Diskussionen, praktische Demonstrationen, Problemlösungen und Fallstudien. Die Ausbildungsziele umfassen die Erörterung der grundlegenden Werte und Prinzipien der Restorative Justice und der positiven Auswirkungen der Teilnahme an RJ-Verfahren. Trainiert wird außerdem die Kommunikation mit Opfern und Täter:innen sowie die Fähigkeit zur Beurteilung der Eignung von Restorative Justice in konkreten Fällen. Dabei wird auch die Einstellung der Angehörigen der Rechtsberufe gegenüber Restorative Justice untersucht. Ziel des Fortbildungsprogrammes ist die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen zwischen den mit Restorative Justice befassten Fachleuten und Behörden in der Tschechischen Republik.<sup>6</sup>

### „Praxis ist der schwierigste Teil des Lernens, und Ausbildung ist die Essenz der Transformation“<sup>7</sup>.

Da es sich bei der Restorative Justice noch um ein relativ neues Konzept handelt, gibt es Wissenslücken und/oder Missverständnisse in Bezug auf ihre Ziele, Werte und Vorteile. Selbst wenn es eine angemessene Gesetzgebung gibt, erfordert ihre Anwendung in der Praxis Akzeptanz, besondere Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen. Umfassende Schulungen, Bewusstseinsbildung und der Austausch zu inspirierenden, evidenzbasierten Beispielen können einen Wandel herbeiführen, der die Angehörigen der Justiz davon überzeugt, RJ-Mechanismen zu akzeptieren und anzuwenden.

Der Staat spielt eine wesentliche Rolle bei der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für einschlägige Ausbildungseinrichtungen, um diesen Wandel zu erleichtern. Ein wichtiger Schritt für die Institutionalisierung einer RJ-basierenden Ausbildung in Europa ist das kürzlich abgeschlossene Re-Justice-Projekt,<sup>8</sup> das das European Forum for Restorative Justice gemeinsam mit dem European Judicial Training Network (EJTN), den Richter:innenschulen Italiens, Spaniens

5 „Restorative Justice training for judges and public prosecutors in the European Union: what’s on offer and what are the (persistent) training needs?“ Pereira, De Craen & Aertsen, 2014.

6 The International Journal of Restorative Justice. Restorative justice training for judges and public prosecutors in the European Union: what’s on offer and what are the (persistent) training needs.

7 Ann Voskamp - EJTN Handbook on Judicial Training Methodology in Europe: [https://www.ejtn.eu/Documents/EJTN\_JTM\_Handbook\_2016.pdf]

8 [https://www.euforumrj.org/en/re-justice-2019-2021]

und Griechenlands und einer Universität in jedem dieser Länder entwickelt und durchgeführt hat (finanziert vom Justizprogramm der Europäischen Union). Im Rahmen des Restorative-Justice-Projekts wurden ein RJ-Schulungspaket für Richter:innen und für Staatsanwält:innen entwickelt und erprobt. Das Ausbildungsprogramm besteht aus zehn Stunden Online- und zwanzig Stunden Präsenzkursen, das Ausbildungshandbuch und seine Anhänge enthalten fünf thematische Module, spezielle Leitlinien für die Ausbilder:innen, wie restaurativ ausgebildet wird, sehr detaillierte Anweisungen, Fallstudien, Fragebögen vor und nach der Ausbildung, Leitlinien für die Durchführung von Zirkeln usw.

Die europäischen nationalen Richter:innenschulen erhalten dieses Handbuch sowie die Kursunterlagen, so dass sie die Fortbildung zur Restorative Justice in ihr reguläres Ausbildungsprogramm integrieren können. Das Handbuch ist auch auf der Website des EJTN verfügbar. Diese Art von gemeinsamen und individuellen Schulungsprogrammen wird die Herausbildung einer neuen Mentalität in den europäischen Strafrechtssystemen erleichtern.

### Fortbildungen für alle

Doch es müssen auch andere Stellen geschult werden, die für das Verweisen zuständig sind, vor allem um beurteilen zu können, ob ein Fall für ein restauratives Verfahren geeignet ist. Fachkräfte der Opferhilfe, Therapeut:innen, Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen – alle, die mit von Straftaten betroffenen Menschen in Kontakt kommen – sollten gut über Restorative Justice informiert und in der Lage sein, Informationen und Ratschläge zu geben.

In der Empfehlung des Europarats wird eine breitere Anwendung von Restorative Justice gefordert, insbesondere in Gefängnissen und der Bewährungshilfe. Dafür bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sozialdiensten, um Sanktionen auf Wiedergutmachung auszurichten, sowie auch hier Fortbildungen. RJ sollte Teil des Universitätslehrplans in Jura, Psychologie und Sozialer Arbeit sein. Die Erklärung von Venedig drängt ausdrücklich dazu, „die Grundsätze, Methoden, Praktiken und Schutzmaßnahmen der Restorative Justice in die Lehrpläne von Universitäten und anderen tertiären Ausbildungsprogrammen für Jurist:innen aufzunehmen“.

Schulungsprogramme müssen auf einer Bewertung des Bedarfs und auf Kompetenzprofilen basieren. Je nach dem könnte ein Fortbildungsprogramm wie folgt aussehen<sup>9</sup>:

<sup>9</sup> [<https://www.euforumj.org/en/training>] Das EFRJ bietet Fortbildungen in Kooperation mit vielen anderen europäischen Institutionen an und verfügt über einen großen Expert:innenpool. Trainings werden in mehreren Sprachen, darunter Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch, angeboten. Darüber hinaus organisiert das Forum Sommerschulen, internationale Symposia und Konferenzen, welche einzigartige Möglichkeiten des Austauschs und der Wissensvertiefung darstellen.

- Grundlegend/einführend: zur Sensibilisierung und Vermittlung allgemeiner Informationen;
- Spezifisch: angepasst an die Zielgruppe;
- Spezifisch in Bezug auf die Themen (kinderfreundliche RJ, schwere Schäden, Hassverbrechen usw.);
- Kompetenztraining zur Anwendung restaurativer Werte in der täglichen Arbeit;
- Professionelle/zertifizierte Schulungen, um Vermittler:in zu werden
- Kontinuierliche Fortbildungen und dienstbegleitende Supervision sind ebenfalls wichtig.

Disziplinübergreifende Schulungen, Workshops und Diskussionen zwischen Fachkräften im Feld der Restorative Justice fördern die Vernetzung, bieten ein Forum zum Austausch über bewährte Verfahren und können inspirierend wirken. Einer der wichtigsten Punkte, die Fachkräfte im Kontext von RJ lernen sollten, ist die Anwendung ihrer Macht in einer Weise, die heilt, wiederherstellt und fürsorglich ist. Dazu müssen sie ein umfassendes Verständnis der Konflikte erlangen – ihrer rechtlichen und psychologischen Aspekte sowie der Bedürfnisse, Emotionen und Erwartungen der Menschen, die mit Konflikten konfrontiert sind. RJ-Anwender:innen müssen ermutigt werden, zu experimentieren. Sie werden den Mut haben, dies zu tun, wenn sie die Grundsätze, Normen und Werte der Restorative Justice gut kennen und verstehen.

### Fazit

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Erklärung von Venedig und die Empfehlung CM/Rec(2018)8 des Europarats zusammen mit dem Engagement europäischer Institutionen und nationaler Behörden eine wichtige Wirkung in ganz Europa haben können. Hierfür müssen wir alle Mitgliedsstaaten dazu bringen, proaktive Schritte zu unternehmen und das „Recht auf Zugang zu Diensten der Restorative Justice“ durch Gesetzesreformen, eine Überarbeitung der politischen Richtlinien und regelmäßige Fortbildungen für Strafrechtspraktiker:innen sicherzustellen.

Übersetzung: Theresa M. Bullmann

### Autorin



Bild: Maia Chochua

#### Maia Chochua

georgische Juristin, Vorstandsmitglied des EFRJ und Senior Justice and Good Governance Adviser der DAI Europe Business Unit. Sie engagiert sich seit 20 Jahren für Restorative Justice und unterstützte dabei insbesondere die Entwicklung und Umsetzung des georgischen Jugendgerichtsgesetzes.

# Die Empfehlungen des Europarats zur Restorative Justice

## und das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) – Definition und Vereinheitlichung von Wiedergutmachungsdiensten auf Landesebene

Von Jo Tein

### 1. Einleitung

**Restorative Justice oder „Wiedergutmachung“, wie es in der offiziellen deutschen Übersetzung der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) heißt, ist Gegenstand mehrerer Empfehlungen und Richtlinien auf internationaler Ebene, insbesondere der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union.**

In den letzten Jahren hat vor allem der Europarat die internationale Debatte geprägt. Im Oktober 2018 wurde die Empfehlung „CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters“ angenommen. Im Dezember 2021 folgte die „Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters“ der Konferenz der Justizminister des Europarats.

Beide Dokumente setzen grundlegende Standards im Hinblick auf die rechtliche und tatsächliche Gestaltung von Wiedergutmachungsdiensten in den Mitgliedsländern des Europarats. Die Empfehlungen stehen im Einklang mit den in früheren Dokumenten der genannten internationalen Institutionen verschriftlichten Haltungen und sie geben wichtige Hinweise auch für die Gesetzgebung und die Praxis in Deutschland.

Die bundesgesetzlich bestehenden Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), insbesondere im StGB, in der StPO und im JGG (siehe dazu auch Kapsar und Kratzer-Ceylan, S. 31 in diesem Magazin), halten den neueren internationalen Empfehlungen stand. Allerdings adressieren sie naturgemäß nicht alle in den Empfehlungen enthaltenen Aspekte von Wiedergutmachungsleistungen und lassen insoweit Raum für eine stark divergierende Praxis der Umsetzung in der Bundesrepublik.

Im Rahmen des breiter angelegten Vorhabens zur Schaffung eines „Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung

und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1319–1339), hat sich das hiesige Parlament mit der Verabschiedung des Gesetzes im Oktober 2021 entschieden, auch den Bereich der Wiedergutmachungsdienste auf Grundlage der Bundesgesetze und unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen insbesondere im Hinblick auf die Verbindlichkeit und Ausgestaltung der konkreten Leistungserbringung hin, landesgesetzlich zu normieren. Das ResOG SH tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

### 2. Entstehung und Grundgedanken des ResOG-SH

Erklärtes Ziel des im Koalitionsvertrag der Landesregierung für die Legislaturperiode 2017 bis 2022 angelegten Gesetzesvorhabens war es, im Gleichklang mit der Reform der Justizvollzugsgesetze des Landes und einem ressortübergreifend angelegten Landesprojekt zur Verbesserung des Übergangsmanagements aus der Haft in die Freiheit, auch die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz zu stärken – um dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot bestmöglich zu dienen und die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern. Explizit wurden mit dem Gesetzesvorhaben auch die folgenden Ziele verknüpft:

- Stärkung des Opferschutzes
- verbesserte Transparenz der Leistungserbringung durch die Normierung von Organisationsstrukturen sowie die Schaffung verbindlicher fachlicher Standards
- verbesserte Möglichkeiten der Haftvermeidung und Haftverkürzung
- Stärkung der Freien<sup>1</sup> Träger der Sozialen Strafrechtspflege
- Klarheit der Strukturen der Dienst- und Fachaufsicht
- für die Praxis handhabbare Regelungen des Datenschutzes.

Für die Leistungserbringung der Wiedergutmachungsdienste hat dies insgesamt eine Aufwertung und bessere Absicherung zur Folge. Das ResOG SH normiert in den Ge-

<sup>1</sup> entspricht der Schreibweise im ResOG SH.

staltungsgrundsätzen für alle Leistungen allerdings auch Anforderungen, die sowohl in den staatlichen Sozialen Diensten der Justiz als auch bei den Freien Trägern neu diskutiert und umgesetzt werden müssen. Im Kontext eines insgesamt partizipativen Behandlungstenors des Gesetzes werden beispielsweise hohe Anforderungen an die Ressourcenorientierung der Leistungen und auch an ernsthafte Konzepte der Beteiligung der Zielgruppen der Leistungen gestellt. Ähnliches gilt für die dringend erforderliche Öffnung auch der Wiedergutmachungsdienste hinein in digitale Lebenswelten insbesondere jüngerer Zielgruppen der Leistungen.

### 3. Regelungen zu Wiedergutmachungsdiensten im ResOG SH

Nachfolgend sollen die wichtigsten Regelungen des ResOG SH, die für die Wiedergutmachungsdienste relevant sind, erläutert und in den Kontext der in der Einleitung benannten Empfehlungen des Europarats gesetzt werden.

#### 3.1 Anwendungsbereich und Ziele

Bereits im § 1 des ResOG SH, das den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt, sind die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen ohne Freiheitsentzug zur Resozialisierung von Probandinnen und Probanden sowie die Leistungen für Verletzte von Straftaten benannt, soweit diese in Zusammenhang mit Resozialisierungsleistungen stehen. Dies korrespondiert mit den in § 2 normierten Zielen des Gesetzes, die aufseiten der Probandinnen und Probanden eine Förderung und Befähigung zur Auseinandersetzung mit den Tatfolgen sowie die Wiedergutmachung von durch Straftaten entstandenen Schäden genauso vorsehen wie die direkte Unterstützung von Verletzten.

Wiedergutmachungsdienste sind insoweit bereits vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs und der Ziele zentrale Leistungen des Landesgesetzes.

#### 3.2 Begriffsbestimmungen

Um die einheitliche Verwendung der im Gesetz benutzten Terminologie sicherzustellen, definiert das ResOG SH im § 3 die zentralen Begrifflichkeiten. Im Hinblick auf die Wiedergutmachungsdienste sind dies:

##### 3.2.1 Verletzte/Opfer

§ 3 Nr. 3 ResOG SH definiert den Begriff der oder des „Verletzten“ und die begrifflich gleichgestellte Bezeichnung „Opfer“ als „natürliche Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust als Folge einer Straftat erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren der begründete Verdacht besteht, dass eine

entsprechende Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust als Folge einer Straftat erlitten wurde.“

Die Definition lehnt sich an Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU an. Auch in den strafprozessualen Regelungen ist der Verletztenbegriff unabhängig von einer rechtskräftigen Schuldfeststellung; ausreichend für die Verletzteneigenschaft ist bereits der begründete Verdacht einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung oder eines wirtschaftlichen Verlustes im Sinne eines Anfangsverdachts. Über den Schutzbereich der EU-Opferschutzrichtlinie hinausgehend fallen unter den Verletztenbegriff des ResOG SH auch mittelbar durch eine Straftat körperlich, geistig oder seelisch Verletzte wie beispielsweise Kinder von Probandinnen bzw. Probanden und deren Bezugspersonen.

Dieser im Verhältnis sehr weitgehende Verletztenbegriff ist mit der EU-Richtlinie vereinbar, da ein Mitgliedsstaat Rechte auch in einem größeren Umfang gewähren darf, als von der Richtlinie vorgegeben ist und soweit es der Zielsetzung der Richtlinie nicht widerspricht.<sup>2</sup> Auch steht diese weitgefassete Definition im Einklang mit dem erweiterten Opferbegriff in Nr. 59 des Anhangs der CM/Rec(2018)8, der beispielsweise auch Familien von Straftäter:innen als Opfer definiert.

##### 3.2.2 Wiedergutmachungsdienste

Gemäß § 3 Nr. 7 ResOG SH „sind Wiedergutmachungsdienste Leistungserbringende solcher Verfahren, in denen die oder der Verletzte, die Probandin oder der Proband und/oder andere unmittelbar oder mittelbar von einer Straftat Betroffene oder Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeinschaften freiwillig beteiligt sind; in diesen Verfahren werden aktiv Lösungen und Bereinigungen der Folgewirkungen der Straftat erarbeitet und umgesetzt; dies geschieht in der Regel mit der Hilfe von unparteiischen Dritten; insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich stellt ein Wiedergutmachungsverfahren dar.“

Der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein hat sich, wie in der Einleitung bereits erwähnt, mit der Begrifflichkeit „Wiedergutmachung“ als Alternative zu dem Anglizismus „Restorative Justice“ der Terminologie der offiziellen Übersetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU angeschlossen. Inhaltlich weitet die gesetzliche Definition des Begriffs den methodischen Blick der Leistungserbringung über den klassischen Täter-Opfer-Ausgleich hinaus hin zu einem umfassenderen Verständnis der Wiedergutmachungsleistungen in Anlehnung an die internationale Diskussion zur Wiedergutmachung. Die Definition nimmt insbesondere die Kerngedanken der Empfehlungen aus Nr. 13 bis 17 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 auf.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 4 ResOG SH, Lt-Drs. 19/2681.

### 3.3 Inhalte der Leistungen der Wiedergutmachungsdienste

Im § 21 ResOG SH werden die Grundsätze der fachlichen Inhalte und Aufgaben der Wiedergutmachungsdienste normiert. Neben den deklaratorischen Hinweisen auf die einschlägigen Bundesgesetze als Grundlage der Leistungserbringung in den Absätzen 1 und 3 werden die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

#### 3.3.1 Verfahrensweisen

Absatz 2 regt insbesondere die Anwendung von Konferenzverfahren unter Beteiligung von Vertreterinnen oder Vertretern von Gemeinschaften an und greift somit die erweiterten Umsetzungsmöglichkeiten von Wiedergutmachungsverfahren aus Nr. 4, 5, 59 und 60 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 auf. Um unterstützende Begleiterinnen und Begleiter erweiterte Verfahren haben in Schleswig-Holstein insbesondere in den Projekten zum erweiterten Jugend-TOA in den Amtsgerichtsbezirken Elmshorn und Pinneberg gute Ergebnisse erzielt und zu einer hohen Akzeptanz bei den Jugendgerichten geführt. Durch die landesgesetzliche Normierung solcher erweiterten Verfahren wird eine zukünftige Fortentwicklung der Leistungserbringung in diesem Sinne erwartet.

#### 3.3.2 Selbstmelderinnen und Selbstmelder

Als eine wesentliche Neuerung in der Leistungserbringung in Schleswig-Holstein wird in § 21 Abs. 4 ResOG SH die Empfehlung aus Nr. 6 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 aufgegriffen und die Beauftragung von Konfliktschlichtungsstellen durch Verletzte sowie durch Probandinnen oder Probanden selbst ermöglicht. Diese Möglichkeit wird zudem auch nach Abschluss des jeweiligen Strafverfahrens eröffnet. Das ergänzende Selbstmeldungsprinzip entspricht dem partizipatorischen Grundgedanken des ResOG SH und soll neue Akzente über die Zuweisungspraxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinaus setzen. Mit der Erweiterung der Beauftragungsmöglichkeit auch nach Abschluss des Strafverfahrens sollen unter anderem Möglichkeiten für mittelbare Opfer schwerer Straftaten eröffnet werden, einen persönlichen Abschluss mit dem Tatgeschehen zu finden.

#### 3.3.3 Fonds zur Schadenswiedergutmachung

§ 21 Abs. 5 ResOG SH regelt die verbindliche Möglichkeit der Erleichterung der Schadenswiedergutmachung im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren durch die Nutzung eines Fonds. Diese in den §§ 31 und 32 ResOG SH normierte Einrichtung ermöglicht eine vollständige finanzielle Entschädigung der Verletzten gemäß Ausgleichsvereinbarung und eine sukzessive Rückzahlung der vereinbarten Summe in die Fonds durch die beteiligten Probandinnen oder Probanden.

### 3.4 Organisation der Leistungen

Im § 22 ResOG SH werden die Grundsätze der Organisation der Leistungen der Wiedergutmachungsdienste normiert. Hierbei werden die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

#### 3.4.1 Staatliche und nichtstaatliche Leistungserbringende

Wie in Nr. 9 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 empfohlen, können Wiedergutmachungsleistungen von staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen erbracht werden. § 22 Abs. 1 ResOG SH regelt, dass die Durchführung der Wiedergutmachungsdienste von Freien Trägern oder von den Gerichtshilfen wahrgenommen werden kann.

Dies entspricht einer reibungslosen und seit mehreren Jahrzehnten in Schleswig-Holstein bewährten Praxis. In der Mischung der Leistungserbringenden können sowohl die positiven Aspekte der Gerichtshilfen in Form ihrer Nähe zu den dominierenden auftraggebenden Stellen, den Staatsanwaltschaften, genutzt werden, als auch die Vorteile der Freien Träger durch ihren häufig vertrauensbildenden Abstand zum staatlichen Justizsystem zum Zuge kommen.

#### 3.4.2 Flächendeckende Leistungserbringung

§ 22 Abs. 2 ResOG SH verpflichtet die Landesregierung zu einer Versorgung aller Landgerichtsbezirke mit Wiedergutmachungsdiensten. Schleswig-Holstein setzt mit dieser Regelung die Empfehlung der Nr. 54 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 um und kommt ebenfalls den Forderungen der Nummern 13 sowie 15 i und iii der Venice Declaration nach.

#### 3.4.3 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 22 Abs. 3 ResOG SH normiert die Qualifikationsvoraussetzungen für Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen. Neben einer mediationsspezifischen Zusatzqualifikation wird als grundständige Ausbildung ein Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder ein anderer geeigneter Hochschulabschluss zur Voraussetzung gemacht. Das ResOG SH entspricht bezüglich der Zusatzqualifikationsanforderung insoweit den Forderungen der Nr. 42 des Anhangs der CM/Rec(2018)8. Es geht jedoch im Hinblick auf Nr. 40 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 über die Empfehlung des Europarats hinaus, Mediatorinnen und Mediatoren lediglich aus allen gesellschaftlichen Bereichen zu rekrutieren. Um die Akzeptanz der Wiedergutmachungsdienste bei den zuweisenden Stellen, also vor allem den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu sichern, erscheint im hiesigen System eine möglichst hohe, auch formelle Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte erforderlich zu sein. Sie bietet die beste Gewähr für eine angemessene Leistungserbringung in diesem hochsensiblen, strafrechtlichen Kontext.

#### 3.4.4 Koordinierungsstellen

Im Rahmen einer Kann-Bestimmung wird den örtlichen Staatsanwaltschaften im § 22 Abs. 4 ResOG SH ermöglicht, Koordinierungsstellen für Wiedergutmachungsdienste einzurichten. In den Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck sind mit diesen Instituten bereits sehr positive Erfahrungen gemacht worden. Die Koordinierungsstellen entlasten

die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten, die dem TOA Fälle zuweisen, und sie koordinieren die regionalen Leistungserbringenden einschließlich regelmäßiger fachlicher Austausche.

### 3.5 Standards der Leistungserbringung

§ 38 Abs. 1 ResOG SH sieht vor, dass das für Justiz zuständige Ministerium Standards der Leistungserbringung für die Leistungen nach dem ResOG SH erlassen soll, so auch für die Wiedergutmachungsdienste. Durch eine zentrale Steuerung der Leistungserbringung soll gewährleistet werden, dass alle Leistungen in ganz Schleswig-Holstein in einer vergleichbaren Qualität erbracht werden, unabhängig davon, ob öffentliche oder Freie Träger dafür zuständig sind. Dies dient der Transparenz der Leistungen und es kommt der Handlungssicherheit der die Leistungen erbringenden Fachkräfte zustatten.<sup>3</sup>

Absatz 2 gibt die Gliederung der Standards nach Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität vor, die Beschreibung der Leistungen hat ferner in verbindlicher, sowie qualitativ und quantitativ messbarer Form zu erfolgen. Die Ergebnisse der Erhebungen können auch wissenschaftlichen Forschungsvorhaben zugänglich gemacht werden.

Ein solches System der Leistungsbeschreibung und Leistungsmessung wurde in Schleswig-Holstein für die geförderten Freien Träger des TOA bereits vor rund zehn Jahren eingeführt. Es hat die Transparenz erheblich gesteigert und somit auch die Handlungssicherheit und die politischen Steuerungsmöglichkeiten. Das System wird nun auch auf die Gerichtshilfe übertragen.

Diese Herangehensweise entspricht den Empfehlungen aus Nr. 36 und 39 des Anhangs der CM/Rec(2018)8.

### 3.6 Gestaltungsgrundsätze

Im Abschnitt 2 des ResOG SH werden in zehn Paragraphen Gestaltungsgrundsätze für alle im Gesetz normierten Leistungen definiert. Diese betreffen mittelbar oder unmittelbar auch die Wiedergutmachungsdienste. Hervorzuheben sind die folgenden Aspekte:

§ 8 fordert eine Opferorientierung in der Arbeit mit Probandinnen und Probanden. Dies wird insoweit Auswirkungen auf alle ‚täter:innenorientierten‘ Leistungen haben, als diese sich in den jeweils eigenen Standards der Leistungserbringung in geeigneter Weise verpflichten müssen, opferbezogene Elemente in die eigene sozialarbeiterische oder therapeutische Arbeit zu integrieren. Dies ist bislang nicht

durchgängig gegeben. Zu einer solchen Opferorientierung kann es auch gehören, geeignete Fälle an spezialisierte Wiedergutmachungsdienste zu überweisen. Dies entspricht den Empfehlungen aus Nr. 59 des Anhangs der CM/Rec(2018)8.

Neu für die Konzeptionierung der Wiedergutmachungsdienste selbst ist, dass sie in § 9 verpflichtet werden, ihre Leistungen auf die Ressourcen und Lebenswelten der Konfliktbeteiligten auszurichten und sich digitalen Herausforderungen in der Kommunikation aktiv stellen müssen. Die Öffnung hinein in digitale Lebenswelten und die Beteiligung an der Entwicklung einer aktiven Nutzung digitaler Kommunikation ist dabei die wesentliche Herausforderung. Die Ressourcen- und Lebensweltorientierung sollte sich bereits aus den Prinzipien der Wiedergutmachung (im Sinne der angelsächsischen Diskussion zur „Restorative Justice“) selbst heraus ergeben. Das Gleiche gilt für die Umsetzung des § 12 ResOG SH. Dieser definiert die Mitwirkungspflicht der Probandinnen, Probanden und Verletzten in doppelter Weise. Nicht nur wird die Mitverantwortung der Adressatinnen und Adressaten der Leistungen durch Mitwirkung am Erfolg der Maßnahmen erklärt, sondern die Ermöglichung einer aktiven Mitwirkung an der Gestaltung der Leistungen durch die Probandinnen, Probanden und Verletzten soll auch durch die Leistungserbringenden aktiv und in angemessener Weise gefördert werden.

### 3.7 Weiterungen des Wiedergutmachungsbegriffs

Schließlich reflektiert das ResOG SH auch die Empfehlung eines weiten Begriffs von Wiedergutmachung, wie er in Nr. 59 des Anhangs der CM/Rec(2018)8 sowie in Nr. 15.iii der Venedig-Deklaration ausgeführt wird.

In den §§ 29 und 30 ResOG SH sind Maßnahmen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Bezugspersonen normiert. Auch diese sind von dem Verletztenbegriff des ResOG SH (wie auch des Europarats) umfasst. In Schleswig-Holstein werden in diesem Kontext sowohl Kinder von Inhaftierten verstärkt in den Blick genommen als auch Kinder, die Gewalt unter den Elternteilen sowie gegen sie selbst gerichtete Gewalt erleben. Die Folgen von Straftaten und Strafverfolgung sowie das Erleben von Gewalt können für die betroffenen Kinder von Probandinnen und Probanden ein Risikofaktor für die Entstehung sozialer, psychischer und emotionaler Belastungen sein.<sup>4</sup> Diese von der Justiz und auch den Sozialressorts lange vernachlässigten Gruppen erhalten nun spezialisierte Unterstützungsleistungen, um die benannten negativen Folgen zu lindern. Gleichzeitig können die Maßnahmen auch der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden im Sinne der Stabilisierung von Familien- und Beziehungssystemen dienen.

<sup>3</sup> Siehe Gesetzesbegründung zu § 38 ResOG SH, Lt-Drs. 19/2681.

<sup>4</sup> Siehe Gesetzesbegründung zu § 29 ResOG SH, Lt-Drs. 19/2681.

#### 4. Fazit

Mit dem ResOG SH hat der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein auch für den Bereich der Wiedergutmachungsdienste Regelungen geschaffen, die die konkrete Leistungserbringung im Kontext der bundesgesetzlichen Regelungen zum TOA näher bestimmen. Dies dient der Transparenz und Klarheit des Leistungsangebots für auftraggebende Stellen, Probandinnen, Probanden und Verletzte, für Verwaltung und Politik sowie für die Öffentlichkeit und es stärkt die Handlungssicherheit der Fachkräfte.

Mit dem ResOG SH werden bezüglich der auf Landesebene zu regelnden Aspekte der Wiedergutmachung die wesentlichen Empfehlungen des Europarats umgesetzt.

Neu und besonders erwähnenswert sind die Öffnung der Angebote auch für sogenannte „Selbstmelderinnen und Selbstmelder“ sowie durch das ResOG SH auch in die Wiedergutmachungsdienste einfließende Gestaltungsgrundsätze. Diese sind im Kern partizipatorisch, ressourcenorientiert und auf die Zielgruppen in ihren jeweiligen, auch digitalen Lebenswelten ausgerichtet.

Die neuen landesgesetzlichen Bestimmungen werden unter Beteiligung der leistungserbringenden Institutionen und der Fachkräfte noch vor Inkrafttreten des Gesetzes mit detaillierten Standards der Leistungserbringung hinterlegt, die auch eine Messbarkeit der Qualität der Leistungserbringung ermöglichen sollen.

#### Autor



Bild: Jo Tein

#### Jo Tein

Sozialarbeiter und evangelischer Theologe, leitet die Stabsstelle Opferschutz sowie das Referat für Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein. Er war maßgeblich an der Erstellung des Referententwurfs für das ResOG SH beteiligt.

# Täter-Opfer-Ausgleich aus der Haft heraus

**Bericht über ein Projekt des Justizministeriums  
Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem freien Träger  
Die Brücke Dortmund e.V.**

Von Franz Bergschneider

**Die Landesregierung in NRW hat unter der Überschrift „Behandlung stärken – Resozialisierung sichern: Aktivierender Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ Leitlinien für die Behandlung von Strafgefangenen in NRW aufgestellt. Einen Kernpunkt bildet die Leitlinie „Opferbezogene Vollzugsgestaltung“, durch welche die Wahrnehmung und die Berücksichtigung der Belange der Opfer von Straftaten in der Vollzugsgestaltung besondere Bedeutung erlangen.**

Hieran anknüpfend hat die opferbezogene Vollzugsgestaltung Eingang in das am 26.01.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) gefunden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> „Durch § 7 StVollzG NRW, Abschnitt 1 des Gesetzes („Grundsätze“) wird klargestellt, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs die berechtigten Belange der Opfer zu berücksichtigen sind. Neben der Förderung des Tausgleichs gehört dazu auch die Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Opfer. So ist beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tausgleich erreichbar ist und welche Maßnahmen des Opferschutzes – im Rahmen des Machbaren und der Grenzen der Einflussmöglichkeiten – zu ergreifen sind.“ (Handlungsempfehlungen für die Umsetzung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, Erlass des JM vom 18.03.2015 – 4400 – IV. 444).

Um die Umsetzung von Opferbelangen während der Strafhaf zu stärken, wurde auf Initiative des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen und des Justizvollzugsbeauftragten NRW Die Brücke Dortmund e.V. beauftragt, ein Konzept für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zu erstellen. Beabsichtigt war, dieses im Rahmen eines Modellprojektes in der JVA Schwerte zu erproben. Ferner konnte das Konzept auch für Inhaftierte der Justizvollzugsanstalten Bochum, Gelsenkirchen und Werl – hier allerdings nur auf Initiative der Opfer – zur Anwendung kommen. Das langfristige Ziel war es, ein praktikables Gerüst zu errichten, um Ausgleichsverfahren im Strafvollzug unter guten Voraussetzungen flächendeckend durchführen zu können. Die detaillierteren Zielsetzungen wurden im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Brücke Dortmund e.V. folgendermaßen festgelegt:

### 1. Ziele des Projektes

- die Durchführung von Vermittlungen zwischen Inhaftierten und deren Opfern in den beteiligten JVA'en Schwerte, Werl, Gelsenkirchen und Bochum.
- die Dokumentation dieser Fälle durch Die Brücke Dortmund e.V.
- der Erkenntnisgewinn, ob TOA im Vollzug praktikabel ist.
- die Benennung von Ergänzungen für das Konzept, anhand der Erfahrungswerte aus der Projektlaufzeit.

Das Projekt war zunächst befristet bis zum 31.12.2018 und wurde zweimal verlängert, zuletzt bis zum 31.12.22. Neben der Fortführung des Projektes wurde es 2018 dahingehend ausgeweitet, dass Die Brücke Dortmund e.V. in den JVA'en Gelsenkirchen, Bochum und Werl nun auch dort für die Einleitung einer Vermittlung auf Initiative von Inhaftierten zur Verfügung steht.

### 2. Zwischenergebnisse des Projektes

#### Zielerreichung

Nachdem seit Ende 2015 Mediationen in Zusammenarbeit mit den beteiligten JVA'en durchgeführt wurden, kann zu den genannten Zielen jeweils Folgendes festgestellt werden:

#### zu a und b) Durchführung und Dokumentation von Vermittlungen

Bis zum 31.12.21 wurden 95 Mediationen in Haft abgeschlossen, siehe Tabelle auf S. 21 mit Anmerkungen sowie Fallbeispiele am Ende des Textes.

#### zu c) Ist die Durchführung von Vermittlungen zwischen Täter:innen und Opfern bei schweren und schwersten Straftaten aus dem Vollzug heraus praktikabel?

Trotz eingeschränkter Bedingungen, da das Angebot aufgrund der geringen Zahl der teilnehmenden JVA'en z. B. nur rudimentär Opfern bekannt gemacht werden konnte, was zu einer massiven Diskrepanz der Nachfragen zur Teilnahme führte – fast ausschließlich Inhaftierte fragten zur Projektteilnahme an – , trotz der durch die Covid-19-Pandemie bedingten Schließungen der JVA'en und dem damit verbundenen Ausfall von Informationsveranstaltungen, trotz anfänglich massiven Vorbehalten gegenüber der Maßnahme und der Tatsache, dass Mediator:innen von außen kommend diese durchführten, trotz oftmals fehlender Daten zu den Opfern, trotz Ablehnungen des TOA in Vollzugskonferenzen, trotz, trotz, trotz ...: JA! Die Vermittlung zwischen Täter:innen und Opfern bei schweren Straftaten unter den Gegebenheiten einer JVA ist praktikabel und aus unserer Sicht kann das Angebot unglaublich sinnvoll sein im Sinne der Bewältigung des zum Teil unfassbaren Leides und zur Sicherung von Lebensqualität bei Opfern von Straftaten, genauso wie in Bezug auf die Resozialisierung von Strafgefangenen. Zur Verdeutlichung haben wir im letzten Teil des Beitrages Fallbeispiele hierfür aufgeführt.

Allerdings braucht es dazu folgende dringende Voraussetzungen:

- Eine detaillierte Hausverfügung der JVA und des Trägers zur Organisation des Arbeitsbereiches
- Die Besetzung der Position eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin für Opferbelange in der JVA
- Die Möglichkeit zur Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Fachdiensten, insbesondere Sozialdienst und psychologischer Dienst, in den JVA'en
- Die Möglichkeit der Nutzung eines Gesprächsraums, der zum Aufbau einer vertrauensvollen Atmosphäre beiträgt

Eine wohlwollende, engagierte Begleitung des Arbeitsansatzes durch die JVA-Leitung und die Ansprechpartner:in für Opferbelange sind ungemein hilfreich, wenn sich Probleme ergeben, aber auch um die generelle Bereitschaft zur Vertrauensbildung bei den Kollegen und Kolleginnen der Fachdienste und den Vermittler:innen (und umgekehrt) zu fördern.

Die gegenseitige Bereitschaft der Einbeziehung von Betreuungspersonal und Vermittler:innen in den Prozess der Mediation ist notwendig für ein Gelingen der Vermittlungsinitiative. Voraussetzung ist natürlich das Einverständnis des Inhaftierten.

Auch der Einsatz von berufs- und lebenserfahrenen Mediator:innen ist wesentlich, denn die inhaltliche Arbeit mit den Beteiligten in zum Teil schwersten Straftatbeständen erfordert ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz und den professionellen Umgang mit oftmals schrecklichen Hintergründen. Kontinuierliche Supervision und die Möglichkeit der kollegialen Beratung sind unabdingbare Voraussetzung für die Mediationsarbeit in diesem Bereich.

*Zu d) Welche Ergänzungen werden in der Konzeption des Projekts benötigt, aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungswerte*

#### *Klärung des datenschutzrechtlichen Problems*

Dem Träger ist es untersagt, Eigenrecherche zu betreiben, um die Daten der Opfer zur Kontaktaufnahme zu erhalten. Die Abteilung III des Ministeriums der Justiz NRW (zuständig für die Staatsanwaltschaften in NRW, die die Daten i. d. R. in den Ermittlungsakten haben) hat sich für nicht zuständig erklärt, diese an die Vermittlungsstelle weiterzuleiten. Oft sind die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen der als Nebenkläger:innen registrierten Opfer von Straftaten nachvollziehbarer Weise nicht besonders motiviert, aus ihren Archiven die Akten wieder hervorzuholen und den Kontakt zu ihren Mandant:innen herzustellen. Von daher scheitert der Ansatz regelmäßig daran, dass die Opfer anhand fehlender Kontaktdaten schlichtweg nicht kontaktiert werden können, um sie über die Möglichkeit einer Vermittlung zu informieren.

#### *Sicherstellung von Informationsveranstaltungen und Austausch der Projektbeteiligten*

Dort, wo die Hausverfügungen nicht eindeutig Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen für eine Projektteilnahme klären, gibt es gelegentlich Kommunikationsprobleme. Wenn die Hausverfügungen dies tun, so ist dies nicht der Fall.

Durch Covid-19 konnten die geplanten Informationsveranstaltungen in den Fachdiensten der JVA'en nach Ausweitung des Projektes nicht durchgeführt werden. Dies führte in einigen Fällen dazu, dass in den Vollzugskonferenzen durch Einlegen eines Vetos eines Gutachters oder einer Gutachterin, interessierten Inhaftierten die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Projekt verwehrt blieb. Dies geschieht, mit aus ihrer Sicht nachvollziehbaren Argumenten, allerdings ohne Einholung einer Stellungnahme der Vermittlungsstelle, worum es bei einer Vermittlung inhaltlich gehen soll. Hier besteht deutlicher informatorischer und teilweise auch organisatorischer Nachholbedarf.

#### *Fazit zur inhaltlichen Arbeit*

Die Vermittlungsanliegen der ins Projekt aufgenommenen Täter:innen und Opfer entsprachen einem der drei folgenden Kriterien

- Persönliche Ausgleichsgespräche
- Mittelbarer Dialog
- Materielle Schadenswiedergutmachung

Insgesamt zeigen die Ergebnisse auf, dass bei den positiven Abschlüssen der mittelbare Dialog, also eine Vermittlung unterhalb der Schwelle von Ausgleichsgesprächen, etwa durch eine Shuttle- bzw. Pendelmediation, oder durch schriftliche Vereinbarungen/Schutzerklärungen das Gros der Vermittlungen ausmacht. Dies wird sich vermutlich in der Tendenz auch zukünftig nicht ändern. Allerdings ist dazu zu sagen, dass der Anteil von Opferanfragen zum Projekt aufgrund bewusst fehlender Öffentlichkeitsarbeit (noch) gering ist. Prognostiziert wird, dass in den Folgejahren der Wunsch nach der Beantwortung von Fragen im persönlichen Gespräch dann steigt, wenn die Initiative vermehrt von Opfern ausgeht.

Uns als Vermittlungsstelle Die Brücke Dortmund e.V. ist es dabei wichtig zu dokumentieren, dass es keinen Unterschied in der Bewertung macht, ob (insbesondere) Opfer ein Interesse an persönlichen Ausgleichsgesprächen (ich möchte dem oder der Täter:in in die Augen sehen), an verbindlichen schriftlichen Regelungen (z. B. bei Vollzugslockerungen oder Entlassung des Täters bzw. der Täterin) oder an Schutzerklärungen hatten oder aber monetären Ausgleich für das erlittene Leid wünschten. Die weitverbreitete vorherrschende Auffassung, nur das persönliche Gespräch zwischen Täter:in und Opfer sei der ‚richtige‘ Weg für einen Täter-Opfer-Ausgleich, ist realitätsfern und unsinnig. Ausschließlich das individuelle Interesse von den Parteien ist ausschlaggebend für die Inhalte und die Form einer Vermittlung. Dazu lässt sich beispielsweise anführen, dass – wie aus der Dokumentation ersichtlich – auch im Bereich sexuellen Missbrauchs von Kindern eine Vermittlung angeboten wurde. Und aus Sicht der Vermittelnden aus gutem Grund, weil viel für die Beteiligten getan werden kann. Hier stehen Schutz- oder materielle Interessen der Opfer im Zentrum. Die Durchführung von Ausgleichsgesprächen hingegen nicht!

#### *Sonstige weitere Erkenntnisse aus dem Projektzeitraum (2016–2021)*

- Die derzeitigen Einschränkungen führen zu einem massiven Ungleichgewicht zwischen Anfragen von Inhaftierten und Opfern von Straftaten
- Die Durchführung von Vermittlungen bei Inhaftierten, die kurz vor ihrer Entlassung stehen, scheint sich ungünstig auszuwirken (3x erfolgte der Abbruch nach Entlassung)
- Die Durchführung von Vermittlungen zwischen Täter:innen und Opfern von schweren Straftaten erfordert Zeit. In manchen Fällen müssen von den Inhaftierten zunächst Vorleistungen erbracht werden, wie z. B. Therapien bei Sexualstraftätern, ehe eine Kontaktaufnahme zu den Opfern verantwortet werden kann.

*Statistik/Dokumentation der Fälle*

Erhebungszeitraum 11/2015 – 12/2021

**N = 95 Mediationsverfahren**

Positive Abschlüsse: 29

Negative Abschlüsse: 66

Gründe für negative Abschlüsse:

- Ablehnung vonseiten des Opfers
- Keine Geschädigtendaten vorhanden
- Ablehnung einer Vermittlung in Vollzugskonferenzen

**Positiv durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen in allen an dem Pilotprojekt beteiligten Anstalten in den Jahren 2016–2021**

(Stichtag: 01.12.2021):

Ausgleichsmaßnahmen	Fallzahlen					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgleichsgespräche incl. Vereinbarungen	1	0	0	0	0	3
Mittelbarer Dialog incl. Vereinbarungen	3	4	2	4	3	5
Schriftliche Vereinbarungen	1	2	1	0	2	1
Materielle Wiedergutmachung	1	2	1	2	0	1
<b>Gesamt (39)</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>10</b>

(Mehrfachnennung enthalten)

**Deliktverteilung:** (Mehrfachnennung enthalten)

Anstiftung zum Mord	1
Mord/vers. Mord	11
Bankraub	1
Betrug	11
Diebstahl/schwerer Diebstahl	4
Brandstiftung	1
(Gefährliche) Körperverletzung	19
Geiselnahme	1
Erpressung/räuberische Erpressung	7
Raub/schwerer Raub	10
Sexueller Missbrauch	19
Totschlag/versuchter Totschlag	3
Vergewaltigung/versuchte Vergew.	9

**3. Beispiele von Vermittlungen im Projekt***a) Vermittlung bei Vergewaltigungsstraftatbestand*

Im Rahmen des Projektes „Täter-Opfer-Ausgleich aus der Haft heraus“ in der Justizvollzugsanstalt XY meldete sich Herr R. bei uns. Er war wegen besonders schwerer Vergewaltigung zu knapp sechs Jahren Haft verurteilt worden. In den mit der Vermittlerin geführten Gesprächen bedauerte Herr R. die Tat. Mit der Geschädigten H. hatte er acht Jahre in Partnerschaft gelebt, aus der gemeinsame Kinder hervorgegangen sind. Die Tat geschah im Anschluss an die endgültige Trennung.

Im Rahmen der Therapieangebote in der JVA entstand bei Herrn R. der Wunsch einer Kontaktaufnahme, auch zu den Kindern, sowie einer Wiedergutmachung. Auf die Frage der Vermittlerin, welche Botschaften an die Geschädigte übermittelt werden dürften, war ihm wichtig, dass ihm das, was geschehen war leidtue, dass er die Geschädigte nicht habe verletzen wollen und dass sie keine Angst vor ihm zu haben brauche. Er habe sich in der Zwischenzeit verändert, durch psychologische Gespräche, ein Anti-Aggressionstraining und seine Tataufarbeitung.

Die Geschädigte H. wirkte im ersten Gespräch noch stark belastet durch die Tat. Im Verlauf mehrerer Gespräche kristallisierte sich heraus, dass sie sich für ihr Sicherheitsbedürfnis von Herrn R. die Zusicherung wünschte, dass dieser ein genau benanntes Straßenkarree Zeit seines Lebens nicht mehr aufsuchen würde. In diesem Bereich befinden sich ihre Wohnung, die Wohnung ihrer Eltern, Schule, Kindergarten und Einkaufsmöglichkeiten.

Herr R. war bereit, dies schriftlich zuzusichern. In einer, das Verfahren abschließenden Schutzerklärung versicherte Herr R., keinerlei Kontakt zu seiner ehemaligen Lebensgefährtin mehr aufzunehmen und auch im Hinblick auf die Kinder außer sechs Briefen pro Jahr keinen weiteren Kontakt zu suchen. Im Gegenzug sicherte Frau H. zu, die Kinder zu unterstützen, sollten sie ihrerseits Kontakt zum Vater aufnehmen wollen, sowie den Kindern die Briefe des Vaters vorzulesen. Frau H. stabilisierte sich im Lauf der Zeit sichtlich.

b) *Vermittlung durch schriftliche Vereinbarung:*

*Vereinbarung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Haft heraus*

zum Urteil des Landgerichts H. xx Kls-oo Js 000/00/00, rechtskräftig seit dem xx.yy.2018 zwischen Herrn K. S. und Frau C. S.

**Präambel**

Herr S. hat die Verantwortung für seine Taten übernommen. Im Verlauf der Haft ist ihm die Schwere der Taten bewusst geworden. Um seiner Tochter C. eine Genesung zu ermöglichen, wird er sich freiwillig von seinem Kind fernhalten. Er plant deshalb nach dem offenen Vollzug, der voraussichtlich 2021 in xxx stattfinden wird, seinen Lebensmittelpunkt gänzlich nach (Bundesland) zu verlegen.

Sollte seine Tochter eines Tages Fragen an ihn haben, so soll das zuständige Jugendamt als Vermittler Auskunft geben über ihn und gegebenenfalls einen Kontakt herstellen. Die Initiative wird im Interesse der Tochter jedoch nicht von ihm ausgehen.

Die Beteiligten haben sich auf das Folgende geeinigt:

1. Herr S. verpflichtet sich freiwillig das Stadtgebiet der Stadt L. Zeit seines Lebens zu meiden.
2. Des Weiteren verpflichtet er sich, niemals von seiner Seite aus Kontakt zu Frau S. oder der gemeinsamen Tochter C. zu suchen.
3. Seit Beginn des Jahres 20xx leistet Herr S. Zahlungen als Schmerzensgeld für die Taten an C. über Frau S.. Die vereinbarte Summe in Höhe von 10.000 Euro hat Herr S. akzeptiert.
4. Die Unterzeichner:innen erklären einen Haftungsausschluss gegenüber Ausgleich Westfalen-Ruhr und seinen Mitarbeiter:innen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs keine Rechtsberatung gewährt wird.

Diese Vereinbarung erhält auch die Justizvollzugsanstalt (Ort), um eine gerichtliche Auflage zu erwirken.

JVA (Stadt), den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

L., den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

c) *Formulierung einer Schutzklärung*

*Die Brücke Dortmund e.V.*

Ausgleich Westfalen-Ruhr/Ausgleich Lippe-Ruhr

**Schutzklärung**

Täter: Max Mustermann

1. Hiermit erkläre ich, MM, geb. am xx.yy.zz, künftig keinen wissentlichen Kontakt in jeglicher Form zur Geschädigten im Verfahren xxKLS-Js /13-/13 aufzunehmen. Zur Kontaktaufnahme werde ich auch keinen Dritten beauftragen.
2. Unwissentliche Begegnungen werde ich künftig nicht zur Kontaktaufnahme nutzen und mich möglichst schnell aus dem Sichtbereich der Geschädigten entfernen.
3. Ich erkläre hiermit, keinen Groll gegen die Geschädigte zu hegen und dass von mir keine Gefahr für sie ausgeht.
4. Ich erkläre hiermit als Zeichen für meine Wiedergutmachungsbereitschaft die Summe von \_\_\_\_\_ Euro an das Frauenhaus Dortmund zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ab dem \_\_\_\_\_ in monatlichen Raten von \_\_\_\_\_ Euro auf das Konto von Ausgleich Lippe-Ruhr und wird von dort aus weitergeleitet.
5. Ich bin damit einverstanden, dass diese Schutzklärung an die Polizei an meinem Wohnort weitergeleitet wird und Ausgleich Lippe-Ruhr über deren Einhaltung informiert wird.

JVA (Stadt), den

\_\_\_\_\_  
Max Mustermann

d. *Ausgleichsgespräch*

Betrugstatbestand:

Die Beschuldigte wurde wegen bandenmäßigen Betrugs zu vier Jahren und drei Monaten verurteilt.

In der Haft wuchs der Wunsch der Mutter zweier Kinder, mit denen sie in Kontakt steht, mit den Geschädigten zu reden und um Verzeihung zu bitten. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, bei dem 2/3 der Haft verbüßt waren.

Eine der fünf geschädigten älteren Frauen war an einem Gespräch mit der Inhaftierten interessiert. Durch die Straftat hatte sie einen Verlust von über 80.000 Euro. In mehreren Vorgesprächen wurde deutlich, dass ihre Motivation vor allem darin bestand, sich ein genaueres Bild von der Täterin zu machen in der Hoffnung, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, warum sie auf den Betrug hereingefallen sei. Für die so empfundene ‚Niederlage‘ schämte sich die sonst so resolute Frau, die viele Lebenskrisen gemeistert hatte.

Das Gespräch fand in der Fachstelle statt, da die Inhaftierte sich bereits im offenen Vollzug befand. Die Inhaftierte brachte zu ihrer Unterstützung ihre Mutter mit. Mit diesem vorbesprochenen Setting war die Geschädigte einverstanden. Ihrerseits verzichtete sie auf weiteren Beistand.

Das Gespräch dauerte ca. 90 Minuten, in denen es der Täterin glaubhaft gelang, ihr Bedauern über die Tat in beeindruckender Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Geschädigte hat die Entschuldigung angenommen. Angesichts der Höhe des Schadens und des absehbaren Unvermögens spielte eine mögliche materielle Wiedergutmachung keine Rolle im Gespräch.

Die Geschädigte nahm die Gelegenheit wahr, bislang unklare Tatumstände zu erfragen. Sie erhielt dazu umfassend erhellende Informationen. Vor allem wurden ihr im gemeinsamen Gespräch mit der Täterin ihre eigenen Verhaltensmuster be-

wusst, die sie für die angewendete Betrugsmasche empfänglich machte. Damit hatte sie ihr Hauptziel des Klärungsgesprächs erreicht.

In einem abschließenden Gespräch mit der Geschädigten wurde der gesunde Umgang mit diesen Erkenntnissen thematisiert. In einer finalen E-Mail bedankte sich die Geschädigte für die Hilfe der Ausgleichsstelle und erklärte, dass sie sich jederzeit gut aufgehoben gefühlt habe und sicher durch das abschließende Gespräch geleitet wurde.

Die Täterin betonte im abschließenden Gespräch, dass sie durch die angenommene Entschuldigung erleichtert sei. Sie habe sich trotz aller Ängste im Gespräch ernst genommen gefühlt und sei ein wenig stolz auf sich, den Weg des TOA's gegangen zu sein.

#### Autor



Bild: Franz Bergschneider

#### Franz Bergschneider

Jahrgang 1960, seit 1987 im TOA tätig, zunächst im Jugend TOA, seit 1997 auch im Erwachsenenstrafrecht. Abteilungsleiter der Fachstellen Dortmund, Gelsenkirchen (für LG Essen) und Duisburg. Langjähriger Sprecher für Qualitäts- und inhaltliche Belange der Fachstellen in freier Trägerschaft NRW.

## Seminare und Fachtage des TOA-Servicebüros 2022

- **GFK-Mediation: Brücken über tiefste Gräben bauen**  
mit Judith Kohler  
**01.–02. September 2022**  
im Schloss Gollwitz in Brandenburg a. d. Havel
- **Ausbildung zum oder zur Koordinator:in für Familien-Rat/Familien-Gruppen-Konferenz**  
mit Andreas Prause  
**07.–09. September 2022**  
im Hotel ISG in Heidelberg
- **Jubiläum: Täter-Opfer-Ausgleich – ein Instrument des Friedens im Wandel der Zeit**  
30 Jahre TOA-Servicebüro/  
25+1 Jahre TOA-Projekte in NRW  
**21. September 2022**  
im Bundesamt für Justiz in Bonn
- **Bundesweite TOA-Statistik Einführung und Vertiefung**  
mit Thorsten Lürer und Ilka Schiller  
**13. September/18. Oktober 2022**  
im Onlineformat
- **NRW-Fachtag für Mediator:innen in Strafsachen**  
**07. Oktober 2022**  
im Kolping-Bildungswerk in Köln

#### Nähere Informationen

zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website unter:

[www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare](http://www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare)

# Community Organizing

## Eine Perspektive für sozialarbeiterisches Handeln im Rahmen von Restorative Justice?<sup>1</sup>

Von Lothar Stock

**Die Initiierung von handlungsmächtigen Zusammenschlüssen von Menschen unterschiedlicher Kulturen auf lokaler Ebene bzw. im Stadtteil, ist Ziel von Community Organizing (CO). Es stellt sich die Frage: Könnte dieser Ansatz auch genutzt werden, um einen vereinfachten Zugang zu RJ-Angeboten einzufordern? Der Beitrag beleuchtet dazu die historische Entstehungsgeschichte von CO, dessen grundlegende Prinzipien sowie den klassischen Verlauf des Organizing-Prozesses. Abschließend wird der Brückenschlag zur Sozialen Arbeit generell sowie zum sozialarbeiterischen Agieren im Rahmen von Restorative Justice vollzogen.**

### 1. Community Organizing in den USA und in Deutschland

Saul D. Alinsky (1909-1972), der allgemein als Begründer von Community Organizing gilt, wuchs als Sohn einer jüdisch-orthodoxen Einwandererfamilie aus Weißrussland in einem der damals schlimmsten Slums von Chicago auf. In diesem Stadtteil, unmittelbar hinter dem städtischen Schlachthof gelegen, lebten viele verschiedene Gruppen von Einwander:innen unter sehr erbärmlichen Wohnbedingungen. Arbeit fanden diese Menschen in aller Regel lediglich als Tagelöhner:innen im angrenzenden Schlachthof. Eine gewerkschaftliche Organisierung der stets nur temporär beschäftigten Arbeiter:innen war kaum vorhanden und damit wurden deren Interessen auch nicht durch die Gewerkschaft(en) vertreten. Die Nachbarschaft bzw. der Stadtteil wurde so zum Organisationsfeld von Alinsky. Allein das gemeinsame Handeln der organisierten Bewohner:innen in den Armutsquartieren konnte, nach Alinsky, der Motor zur Initiierung der notwendigen strukturellen Veränderungsprozesse sein. Nach einem durch ein Stipendium finanzierten Soziologie- und Kriminologiestudium, gründete er 1938 seine erste Bürgerorganisation, den Back of the Yards Neighborhood Council in Chicago.

Von dem bekannten Gewerkschaftsführer und Präsidenten der United Mine Workers of America (UMWA), John L. Lewis, übernahm Alinsky das Modell des ‚broad based organizing‘, das ‚Organisieren von Organisationen‘, und führte auf diese Weise schließlich insgesamt 127 Vereine und Organisationen im Back of the Yard Neighborhood Council zusammen (vgl. Szyntka 2014, S. 13). Zudem gelang es Alinsky, die im Stadtteil tief verankerte katholische Kirche zur Unterstützung eines gewerkschaftlich organisierten Streiks gegen die Fleischverpackungsindustrie zu gewinnen. Diese musste schließlich einlenken und den von den Streikenden erhobenen Forderungen nachkommen – CO hatte einen ersten großen Erfolg erzielt. Fortan stellte er den Aufbau von eigenständigen, handlungsmächtigen Bürgerorganisationen („community organizations“<sup>2</sup>) in den Mittelpunkt seines Wirkens.

Im Jahr 1940 gründete Alinsky die Industrial Area Foundation (IAF) als nationales Schulungszentrum und Dachorganisation für Community Organizing. Beide Funktionen nimmt die IAF auch heute noch wahr.

Neben dem von Alinsky praktizierten ‚broad based organizing‘, entwickelten sich im Laufe der Zeit in den USA auch andere Ansätze im CO, die sich z. B. mehr an den Prinzipien der Graswurzelbewegung orientieren und unter dem Begriff des ‚individual based organizing‘ zusammengefasst werden können (Beispiele hierzu: Trapp 2020). Ganz in der Tradition von Alinsky und der IAF steht in Deutschland das von Prof. Leo Penta 2006 in Berlin gegründete und viele Jahre von ihm geleitete Deutsche Institut für Community Organizing (DICO), während das Mitte der 1990er-Jahre aus einer Diplomarbeit von vier Studierenden der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule Freiburg hervorgegangene und ebenfalls bundesweit agierende Forum Community Organizing (FOCO) eine breite Vielfalt unterschiedlicher Ansätze von CO unter seinem Dach vereint und auch die mit Abstand engsten Berührungspunkte zur Sozialen Arbeit aufweist (vgl. FOCO/Stiftung Mitarbeit 2014). Darüber hinaus ist im deutschen Kontext noch das vonseiten einzelner Gewerkschaften (z. B. ver.di, IG Metall) praktizierte CO zu nennen, insbesondere

<sup>1</sup> Wenn in diesem Beitrag Begriffe aus dem Englischen unübersetzt übernommen werden, so werden diese auch bei der Deklination, der Pluralbildung sowie bei der Geschlechterbezeichnung entsprechend in der englischsprachigen Form belassen.

<sup>2</sup> In der deutschen Übersetzung des Begriffs gibt es verschiedene Varianten. Der Autor hat sich, angelehnt an die frühen Übersetzungen von Alinskys Schriften, für die der Bürgerorganisation entschieden, wohl wissend, dass bei enger Auslegung des Begriffs, Personen, denen das Wahlrecht nicht zusteht, damit ausgeschlossen sind. In der Praxis ist dies jedoch nicht von Relevanz.

in Betrieben des Dienstleistungssektors oder der New Economy, in denen der Organisationsgrad der Beschäftigten oftmals nur sehr gering ausgeprägt ist (siehe hierzu: Wetzel 2013). In jüngster Zeit wird zudem das in scharfer Kritik an und in deutlicher Abgrenzung zu Alinsky und der IAF stehende „transformative organizing“ mit seiner prinzipiell gesellschaftsverändernden, antikapitalistischen Ausrichtung hierzulande intensiv diskutiert (vgl. [www.rosalux.de](http://www.rosalux.de)).

## 2. Grundlagen und Prinzipien von Community Organizing

Zentrale Bedeutung im Community Organizing besitzt die Auseinandersetzung mit Macht („Power“), geht es doch darum, den Status quo der Machtverhältnisse zugunsten derjenigen zu verändern, die bislang mit wenig oder gar ohne Macht ausgestattet sind. Dabei stellt CO der ‚Macht des Geldes‘ einzelner Personen oder auch Konzernen die ‚Macht der (organisierten) Menschen‘ gegenüber. Im Gegensatz zur hierzulande oftmals negativen Konnotation von Macht, begreift Alinsky diese vielmehr als die Fähigkeit zum eigenen Handeln. In ähnlicher Weise äußerte sich auch Martin Luther King: „Macht richtig verstanden, ist die Möglichkeit etwas zu erreichen. Es ist die Stärke, die man braucht, um soziale, politische oder wirtschaftliche Veränderungen herbeizuführen. In diesem Sinne ist Macht nicht nur erwünscht, sondern auch notwendig, um die Forderungen von Liebe und Gerechtigkeit zu erfüllen“ (King 1968, S. 51).

Wie bereits beim ‚Back of the Yards Neighborhood Council‘ mit seinen 127 Mitgliedsorganisationen deutlich wird, setzt CO auf eine breite Basis in der Bevölkerung und damit auf eine ‚Kultur der Beziehungen‘. Kulturelle Vielfalt wird als eine willkommene Bereicherung sowohl der Aktionsmöglichkeiten als auch der diskursiven Auseinandersetzung wahrgenommen und keineswegs als eine besondere Problematik im Organizing-Prozess. CO ist damit weit entfernt von der auch heute noch in der Sozialen Arbeit häufig anzutreffenden Zielgruppenfixierung. Im Gegensatz zur Mehrzahl der Bürgerinitiativen, die in aller Regel auf eine Thematik hin fixiert sind, greift CO verschiedene Themen („issues“) auf, auch wenn für einen gewissen Zeitraum eine spezifische Thematik alle Aktivitäten der Bürgerorganisation durchaus dominieren kann. Die Auswahl und Priorisierung der zu bearbeitenden Themen erfolgen in selbstbestimmten, demokratischen und stets transparenten Entscheidungsprozessen aller Beteiligten. Das Wirken einer Bürgerorganisation ist mit dem Sieg (oder auch der Niederlage) in der geführten Auseinandersetzung keineswegs beendet, sondern stattdessen wendet diese sich nun dem nächsten Thema zu. CO zielt nämlich nicht allein auf die kurzfristige Lösung offensichtlich bestehender Problemlagen, sondern darüber hinaus langfristig auf die Etablierung einer Bürgerorganisation als neuer und ernst zu nehmender Machtfaktor im gesellschaftlichen Aushandlungsprozess ihrer Interessen mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Nicht allgemeine, abstrakte Forderungen wie beispielsweise das friedliche Zusammenleben der Kulturen oder eine weltweite Verringerung der Treibhausgase stehen beim CO im Fokus, vielmehr zeichnet das Herunterbrechen derartiger Megathemen auf ganz konkrete Forderungen im Alltagsleben der Menschen die Handlungsfähigkeit einer Bürgerorganisation aus. Die sich daran stets anschließende Machtanalyse erfolgt unter den Fragestellungen: Wer kann uns das geben, was wir wollen? Wer sind unsere Gegner und wo finden wir mögliche Verbündete? Allein auf dieser Basis und im gemeinsamen Handeln wird das produktive Einfordern bestimmter Veränderungen für die Bürgerorganisation von Erfolg gekrönt sein.

Darüber hinaus basiert CO auf von allen Beteiligten gemeinsam getragenen Werten und Normen. Hierzu zählen demokratische Prinzipien, Toleranz und Anerkennung von Vielfalt, soziale Gerechtigkeit sowie die Wahrung der Menschenrechte. An jeder Stelle im Organizing-Prozess, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Aktion und auch bei allen anderen Aktivitäten müssen diese Prinzipien zum Tragen kommen, was eine permanente Reflexion des eigenen Tuns erfordert. Auch hierbei vertraut CO in die Fähigkeiten der Menschen, deren Potenziale sich im gemeinsamen Handeln weiter und weiter entfalten. An erster Stelle stehen im CO stets die Menschen, erst an zweiter die Probleme.

Als letztes der für Alinsky zentralen Prinzipien sei hier noch die für ihn unabdingbare sowohl finanzielle als auch politische Unabhängigkeit der Bürgerorganisation erwähnt. Die Mitgliedschaft von Parteien oder entsprechenden Untergliederungen wird strikt abgelehnt, was jedoch nicht bedeutet, dass deren Mitgliedern damit gleichsam ein *persönliches* Engagement in der Organisation verwehrt ist. Finanziert wird die Arbeit durch Eigenbeiträge der Mitgliedsorganisationen sowie durch Spenden. Eine Förderung aus staatlichen Mitteln wird in der Regel abgelehnt, da dies die Unabhängigkeit der Bürgerorganisation, z. B. in einer konflikthafter Auseinandersetzung mit der Stadtverwaltung, doch erheblich beeinträchtigen könnte. An diesem Punkt offenbart sich die doch merklich andere gesellschaftliche Situation in den USA mit einem gegenüber Deutschland weit ausgeprägteren philanthropischen Mäzenatentum einerseits, aber auch mit einer signifikant geringeren Bedeutung staatlicher Wohlfahrt andererseits.

## 3. Der Organizing-Prozess

Damit Menschen aktiv werden und sich gemeinsam mit anderen für Veränderungen im Zusammenleben bzw. Verbesserungen ihrer Lebensbedingungen engagieren, bedarf es nach Alinsky zweierlei: des Anknüpfens an deren Eigeninteressen sowie des Aufbaus von persönlichen Beziehungen. In beiden Fällen stellen Einzelgespräche das zentrale Hand-

lungsinstrument im CO dar. Diese „one-on-ones“ stehen zu Beginn eines jeden Organizing-Prozesses, sind in der Regel terminlich fest vereinbart, dauern jeweils etwa 30 bis 45 Minuten und enden stets mit der Frage nach weiteren möglichen Gesprächspartner:innen sowie der Einladung zu weiterem Engagement, gemeinsam mit anderen Menschen, die gleiche oder ähnliche Interessen teilen. Dabei wird – ganz im Sinne von Rosa Luxemburg (1922) „Freiheit der Andersdenkenden“ – das persönliche Eigeninteresse stets im Zusammenhang mit den (Eigen-)Interessen der Anderen gesehen und grenzt sich damit eindeutig von jeglicher Form des Egoismus und der Selbstsucht ab, ebenso aber auch von der zuweilen bedingungslosen Selbstlosigkeit, wie diese manchen Akteur:innen aus dem sozialen Bereich mitunter zu eigen ist.

Am Ende dieser vier bis maximal acht Wochen währenden, als ‚Zuhör-Prozess‘ bezeichneten, ersten Phase des insgesamt vierstufigen Organizing-Prozesses, existiert in aller Regel ein breit gefächertes Themenspektrum, das es nun unter Beteiligung möglichst vieler Befragter zu priorisieren gilt. In einem demokratischen und transparenten Verfahren werden letztlich ein bis drei Themen zur weiteren Bearbeitung ausgewählt. Damit erfolgt zugleich der Übergang in die zweite Phase (‚Recherche-Prozess‘), in der es nun darum geht, das jeweilige Thema handhabbar bzw. ‚kampagnenfähig‘ zu machen. Die jeweils konkreten und in der Anzahl überschaubaren Forderungen müssen herausgearbeitet, die Erfolgsaussichten positiv eingeschätzt und die entsprechenden Zeitperspektiven festgelegt werden. Zudem sollte gleichzeitig auch nach möglichen Lösungen für die jeweilige Problematik gesucht werden. Daran schließt sich zu jedem Thema die entsprechende Machtanalyse (s. o.) an. Schließlich bleibt noch zu klären, ob die ausgewählten ein bis drei Themen weiterhin parallel bearbeitet werden sollen oder ob nicht noch einmal eine Priorisierung vorgenommen werden sollte.

In der dritten Phase geht es darum, das oder die Probleme im gemeinsam Handeln zu lösen. Zum einen kann dies in Form eines Selbsthilfeprozesses erfolgen, in dem die Bürgerorganisation eigene Ressourcen mobilisiert, z. B. eigene Unterstützungsangebote rekrutiert oder mittels Fundraising zusätzliche finanzielle Mittel akquiriert. In der Regel jedoch sind Außenstehende aus Politik, Verwaltung und/oder Wirtschaft Adressat:innen der aufgestellten Forderungen. Das Aktionsspektrum der Bürgerorganisation reicht hier von gemeinsamen Gesprächen über Verhandlungen bis hin zu lokalen Bürgerversammlungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen, wobei der auf die Gesprächs- bzw. Verhandlungspartner:innen ausgeübte Druck mit deren anhaltender Weigerung, den aufgestellten Forderungen nachzukommen, kontinuierlich wächst. In der vierten und letzten Phase schließlich steht der Aufbau einer handlungs-

mächtigen und nachhaltigen Bürgerorganisation im Fokus der Bemühungen. Hierzu bedarf es einer internen Organisationsstruktur, einer Reihe materieller Voraussetzungen (z. B. Räume; ggfs. auch nur zur Mitnutzung) und vor allen Dingen langfristig gesicherter finanzieller Mittel (im besten Fall auch für Personal) – eine aus Erfahrung nicht leicht zu überwindende Hürde!

Der hier eher schematisch beschriebene Organizing-Prozess mit einzelnen streng voneinander getrennten sowie hintereinander abfolgenden Phasen gleicht in der Praxis eher einem Kreislauf, in dem mitunter Schleifen oder auch die Rückkehr zu vorangegangenen Schritten erforderlich werden. Analog dazu sind spätere Phasen, insbesondere aber der angestrebte Aufbau einer dauerhaften Bürgerorganisation, bereits zu Beginn des Organizing-Prozesses zu antizipieren.

#### 4. Community Organizing und Soziale Arbeit

Eingang in die bundesdeutsche Soziale Arbeit fand CO – allerdings vornehmlich auf theoretischer Ebene – ab Mitte der 1960er-Jahre mit der Herausbildung der Gemeinwesenarbeit (GWA) als ‚Dritte Methode‘ (neben Einzelhilfe und sozialer Gruppenarbeit). Innerhalb der verschiedenen Ausprägungen der GWA wurde das Konzept von Alinsky dabei dem ‚aggressiven‘ Ansatz zugeordnet (vgl. Müller 1971) und unter diesem Duktus vielfach rezipiert. Eine Umsetzung in konkrete Praxis erfolgte dagegen nur in eher seltenen Fällen. Zu unterschiedlich sind doch die jeweiligen Ausgangsvoraussetzungen.

Entgegen Alinskys Auffassung von „wellfare is hellfare“ (Alinsky 1940, S. 45) findet Soziale Arbeit, und damit auch GWA, hierzulande im Rahmen wohlfahrtsstaatlicher Verfasstheit statt, in der Regel alimentiert durch staatliche Fördermittel. Hinzu kommt noch die historisch gewachsene Rolle der (großen) Wohlfahrtsverbände als zentrale Fördermittelempfänger und damit gleichzeitig auch in ihrer Funktion als wichtiger Arbeitgeber von Sozialarbeiter:innen. Das Eingebundensein der Professionellen in diese Rahmenbedingungen hat das Entstehen eigenständiger CO-Projekte im Rahmen von Sozialer Arbeit bislang weitestgehend verhindert. Nichtsdestotrotz können Prinzipien und insbesondere Handlungsinstrumente aus dem CO auch unter diesen Vorgaben in sozialarbeiterisches Handeln, insbesondere auch im Rahmen von RJ einfließen.

Die Ausgestaltung von dem, was möglich ist und die Erkenntnis, wo jeweils die Grenzen liegen, ist von der konkreten Situation vor Ort abhängig. Die vorgefundenen Konstellationen in der örtlichen Kommunalpolitik, das Selbstverständnis des Trägers, die soziostrukturelle Zusammensetzung der Bewohner:innenschaft sowie das all-

gemeine politische Klima in der Kommune bzw. im Stadtteil sind dabei entscheidende Einflussfaktoren, ebenso aber auch die persönliche Haltung der Professionellen selbst. Nur wenn diese den respektvollen Umgang mit den Adressat:innen ihrer Arbeit auf gleicher Augenhöhe praktizieren, können individuelle Empowermentprozesse angestoßen werden. Zahlreiche Beispiele aus der Organizing-Praxis in den USA belegen, dass durch CO gerade die bislang „Stilen“ handlungsmächtig werden (vgl. Trapp 2020).

Daneben spielt das jeweilige Arbeitsfeld, in dem die Professionellen agieren, selbstverständlich eine nicht minder bedeutende Rolle. Soziale Arbeit im Rahmen von Restorative Justice unterliegt dabei noch einmal ganz spezifischen Ausgangsbedingungen. So geht es hier vorrangig um Konfliktschlichtung (statt um eine organisierte Konflikt austragung zum Erstreiten von Verbesserungen), ist unter den Beteiligten der Status quo der Machtverhältnisse zu weiten Teilen gesetzlich festgeschrieben und damit in der Alltagspraxis erst einmal nicht verhandel- bzw. veränderbar, ist das sozialarbeiterische Wirken im Wesentlichen auf die Interaktion mit den unmittelbar Beteiligten fokussiert, gibt es keinen Auftrag zum Aufbau eigenständiger Interessenvertretungen der Adressat:innen, und nicht zu vergessen: Restorative Justice ist Teil des staatlichen Strafverfolgungssystems mit generell punitiver Ausrichtung und unter den hier beteiligten Professionen nimmt Soziale Arbeit eine eher schwache, wenn nicht gar die schwächste Stellung ein.

Letzteres legt nahe, dass bei Überlegungen zum Einsatz von Handlungsstrategien aus dem CO im Rahmen von Restorative Justice die Profession und deren Akteur:innen zumindest mitbedacht, wenn nicht sogar vorrangig betrachtet werden müssen. Mit der klassischen Vorgehensweise aus dem CO könnten im Rahmen eines Zuhörprozesses die konkreten Problemlagen in der jeweiligen Arbeit vor Ort zunächst herausgefunden und in einem zweiten Schritt priorisiert werden. Die anschließende Machtanalyse benennt die Adressat:innen der aufgestellten Forderungen sowie ebenso potenzielle Verbündete als Grundlage für eine nachfolgende Kampagnenarbeit, die sich durchaus auch auf die regionale bzw. bundesweite Ebene erstrecken kann. Deren erfolgreicher Abschluss kann schließlich zur nachhaltigen Selbstorganisation der handelnden Professionellen führen bzw. bereits vorhandene Strukturen in diesem Bereich (z. B. BAG TOA) entsprechend stärken. Dies alles setzt allerdings ein eigenes Selbstverständnis der Akteur:innen der Sozialen Arbeit voraus, das über die oftmals vornehmlich individuumsfixierte Perspektive der Profession hinausgeht und deren gleichsam gesellschaftliche Dimension entsprechend mitberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird dann die praktische Umsetzung des in der von den europäischen Justizminister:innen auf ihrer Konferenz im Dezember vergangenen Jahres in Venedig verabschiedeten Erklärung zu

Restorative Justice<sup>3</sup> angestrebten Rechts eines jeden Menschen auf einen selbstbestimmten Zugang zu derartigen Verfahren ebenfalls zu einer weiteren Aufgabe, der sich die Professionellen nunmehr stellen müssen. Nutznießer:innen einer um Handlungselemente aus dem CO erweiterten Praxis Sozialer Arbeit im Rahmen von Restorative Justice könnten somit sowohl die Adressat:innen als auch die Professionellen sowie ebenso die Profession selbst sein.

### Literaturverzeichnis

- Alinsky, Saul D. (1940): A Departure in Community Organization. Proceedings of the National Conference of Juvenile Agencies.
- Alinsky, Saul D. (1999): Anleitung zum Mächtigsein. Ausgewählte Schriften. Göttingen: LAMUV.
- Forum Community Organizing e.V. (FOCO), Stiftung Mitarbeit (Hrsg.) (2014): Handbuch Community Organizing. Theorie und Praxis in Deutschland. Arbeitshilfe für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 46. Bonn: Stiftung Mitarbeit.
- King, Martin Luther (1968): Wohin führt unser Weg? – Chaos oder Gemeinschaft. Frankfurt/Main: Fischer.
- Luxemburg, Rosa (1922): Die russische Revolution. Eine kritische Würdigung. Aus dem Nachlass. Herausgegeben und eingeleitet von Paul Levi. Berlin-Fichtenau: Verlag Gesellschaft und Erziehung.
- Müller, Carl Wolfgang (1971): Die Rezeption der Gemeinwesenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: C.W. Müller und P. Nimmermann (Hrsg.): Stadtplanung und Gemeinwesenarbeit. München: Juventa. S. 228–240.
- Stock, Lothar (2016): Community Organizing in Deutschland. In: Soziale Arbeit, 65. Jahrgang, Heft 5. S. 168–176.
- Szyntka, Peter (2014): Wurzeln des Community Organizing bei Saul D. Alinsky. In: Forum Community Organizing e.V. (FOCO) und Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Handbuch Community Organizing. Theorie und Praxis in Deutschland. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr.46. Bonn: Stiftung Mitarbeit. S. 11–15.
- Trapp, Shel (2020): Dynamiken des Organizing. Menschen ermutigen – die innere Haltung stärken – Macht aufbauen. Aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben vom Jane Addams Zentrum e.V. (jaz) und Forum Community Organizing e.V. (FOCO). Norderstedt: Books on Demand.
- Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters (2021). [<https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>] (abgerufen am 25.02.2022).
- Wetzel, Detlef (Hrsg.) (2013): Organizing. Die Veränderung der gewerkschaftlichen Praxis durch das Prinzip Beteiligung. VSA: Hamburg.

### Internetquellen:

[www.rosalux.de](http://www.rosalux.de)  
[www.dico-berlin.org](http://www.dico-berlin.org)  
[www.fo-co.info](http://www.fo-co.info)

### Autor



Bild: Angelika Picard

#### Lothar Stock

Professor im Ruhestand, Dr. phil., Diplom-Pädagoge; 1999 bis 2018 Professor für Sozialarbeitswissenschaft an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig mit den Schwerpunkten Methoden der Sozialen Arbeit/Gemeinwesenarbeit, Sozialpolitik; 1995 Gründungsmitglied vom Forum Community Organizing e.V. (FOCO) und von 1997 bis 2019 im Vorstand.

# Irland macht rasante Fortschritte

Von Paul Gavin

**Seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der irischen National Commission for Restorative Justice im Jahr 2009 hat sich die bis dato langsame und stetige Entwicklung der Restorative Justice in Irland sprunghaft beschleunigt. Das einst eher neue Konzept ist zu einer Standardposition im irischen Strafrechtssystem geworden. Dieser Artikel skizziert die Fortschritte, die in den letzten Jahren bei der Entwicklung von RJ in Irland erzielt wurden, insbesondere vor dem Hintergrund des Aktionsplans 2021 des irischen Justizministeriums, in dem Restorative Justice als eines von neun strategischen Zielen aufgeführt ist, die in den nächsten drei Jahren vorrangig verfolgt werden sollen.**

Die Nationale Kommission für RJ kam zu dem Schluss, dass RJ eine unschätzbar wichtige Möglichkeit der Reaktion auf Kriminalität für das irische Strafrechtssystem sein könnte und empfahl einstimmig, dass „eine opferorientierte Perspektive landesweit in das irische Strafrechtssystem eingeführt werden sollte“.<sup>1</sup> Hierfür wurde eine Frist bis 2015 gesetzt, die jedoch aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise im Jahr 2008 nicht eingehalten wurde. Doch trotz einer kollabierenden Wirtschaft und drastischer Sparmaßnahmen und Kürzungen bei den öffentlichen Diensten entwickelte sich RJ in Irland weiter.<sup>2</sup> Nichtregierungsorganisationen und freie Dienstleistungsanbieter haben ihre Tätigkeit ausgeweitet und die irische Forschung hat sich eingehend mit dem potenziellen Einsatz von Restorativen Verfahren nach sexueller Gewalt befasst.<sup>3</sup> Darüber hinaus hat die Institutionalisierung von RJ in Irland mit ihrer andauernden und zunehmenden Anwendung durch die „An Garda Síochána“ (irische Polizei), den Irish

Probation Service (Bewährungshilfe) und den Irish Prison Service (Justizvollzug) an Tempo gewonnen.<sup>4</sup> Darüber hinaus ist die politische Unterstützung für die Anwendung von RJ-Verfahren seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts der National Commission on Restorative Justice immer stärker geworden.

Im Jahr 2017 definierte der „Criminal Justice (Victims of Crime) Act“ (Gesetz über die Opfer von Straftaten) in § 2(1) Restorative Justice als „jede Regelung, die derzeit angewandt wird und in deren Rahmen ein Opfer und ein:e (mutmaßliche:r) Täter:in in gegenseitigem Einverständnis den Versuch wagen, mithilfe eines unparteiischen Dritten Angelegenheiten zu klären, die sich aus der (mutmaßlichen) Straftat ergeben“.<sup>5</sup> Das Gesetz umreißt, wie das Verfahren aussehen sollte, sieht Schutzmaßnahmen für die Teilnehmer:innen vor und verpflichtet die staatlichen Stellen, die Opfer über Angebote der Restorative Justice zu informieren, sofern diese verfügbar sind.<sup>6</sup> Im Jahr 2018 richtete die Bewährungshilfe dann ihre „Restorative Justice Victim Service“-Einheit ein. Die „Empfehlung CM/Rec (2018)8 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedsstaaten zur opferorientierten Justiz in Strafsachen“<sup>7</sup> kam zur rechten Zeit, denn sie trug dazu bei, die Herausforderungen zu formulieren, vor welchen das irische Strafrechtssystem steht, da sich Restorative Justice hier eher organisch als durch einen strategischen und integrierten Ansatz entwickelt hat.

Im Regierungsprogramm 2020<sup>8</sup> wurde erklärt, dass die Regierung mit allen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten wird, um Kapazitäten für eine sichere und wirksame Anwendung von Restorative-Justice-Verfahren aufzubauen, und auch in der Opfercharta der irischen Regierung wurde ausdrücklich auf Restorative Justice verwiesen.<sup>9</sup> Die irische Strategie für die Jugendgerichtsbarkeit 2021-27 bezieht sich ebenfalls an mehreren Stellen auf RJ, u. a. als Mittel zur Unterstützung von (erwachsenen und kindlichen) Opfern ju-

1 National Commission on Restorative Justice: Final Report. 2009 S. 3. Abrufbar unter: [\[https://www.justice.ie/en/ELR/NCRJ%20Final%20Report.pdf/Files/NCRJ%20Final%20Report.pdf\]](https://www.justice.ie/en/ELR/NCRJ%20Final%20Report.pdf/Files/NCRJ%20Final%20Report.pdf).

2 Gavin, P.: Slow and steady progress: developing restorative justice in the Republic of Ireland, 2015. *Safer Communities* 14(3) S. 156-164; Marder, I.: Restorative Justice as the New Default in Irish Criminal Justice. *Irish Probation Journal* 16(1)2019, S. 60–82.

3 Department of Justice and Equality: Supporting a Victim's Journey: A plan to help victims and vulnerable witnesses in sexual violence cases. 2020. Abrufbar unter: [\[https://www.justice.ie/en/ELR/Supporting\\_a\\_Victims\\_Journey.pdf/Files/Supporting\\_a\\_Victims\\_Journey.pdf\]](https://www.justice.ie/en/ELR/Supporting_a_Victims_Journey.pdf/Files/Supporting_a_Victims_Journey.pdf). Also see Keenan, M.: Sexual Trauma and Abuse: Restorative and Transformative Possibilities? 2014. Abrufbar unter: [\[https://researchrepository.ucd.ie/bitstream/10197/8465/4/M\\_Keenan\\_Presentation\\_Final\\_Conference\\_Leuven\\_copy.pdf\]](https://researchrepository.ucd.ie/bitstream/10197/8465/4/M_Keenan_Presentation_Final_Conference_Leuven_copy.pdf).

4 Siehe Marder, Fußnote 2.

5 Criminal Justice (Victims of Crime) Act (2017). Abrufbar unter: [\[https://www.irishstatutebook.ie/eli/2017/act/28/section/2/enacted/en/html#sec2\]](https://www.irishstatutebook.ie/eli/2017/act/28/section/2/enacted/en/html#sec2).

6 Marder, I., Fernée, U., Chapman, T. und O'Dwyer, K.: Restorative Justice: Strategies for Change – a collective strategy for Ireland, 2019-2023. 2019. Abrufbar unter: [\[https://mural.maynoothuniversity.ie/14033/1/IM\\_restorative.pdf\]](https://mural.maynoothuniversity.ie/14033/1/IM_restorative.pdf).

7 Abrufbar unter: [\[https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016808e35f3\]](https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016808e35f3).

8 Abrufbar unter: [\[https://www.greenparty.ie/wp-content/uploads/2020/06/ProgrammeForGovernment\\_June2020\\_Final.pdf\]](https://www.greenparty.ie/wp-content/uploads/2020/06/ProgrammeForGovernment_June2020_Final.pdf).

9 Abrufbar unter: [\[https://www.victimscarther.ie/wp-content/uploads/2020/04/Victims-Charter-22042020.pdf\]](https://www.victimscarther.ie/wp-content/uploads/2020/04/Victims-Charter-22042020.pdf).

gendlicher Straftaten und zur Verbesserung der Diversionsoptionen vor und während eines Gerichtsverfahrens.<sup>10</sup>

Eines der fünf zentralen Ziele des Plans des Justizministeriums für 2021 bis 23 war die Stärkung der Sicherheit in der Gemeinschaft, die Verringerung der Rückfälligkeit, die Unterstützung der Opfer und die Bekämpfung von häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Um dieses Ziel zu erreichen, bestand eine der strategischen Zielsetzungen darin, Restorative Justice sicher und effektiv durchzuführen. Zu diesem Zweck legte das Justizministerium fünf Ziele fest:

1. Eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Stands der RJ.
2. Die Erstellung einer Website zu RJ.
3. Die Entwicklung von verschiedenen Optionen für geeignete Vorgehen und Verfahren zur Sensibilisierung für und Verfügbarkeit von RJ-Verfahren in allen Phasen eines Strafverfahrens mit entsprechenden Angeboten, die die Qualität von Ausbildung und Praxis sicherstellen.
4. Die Konsultation der Beteiligten zu den verschiedenen Möglichkeiten und Ausarbeitung eines Strategiepapiers für die beste Option.
5. Die Veröffentlichung der politischen Vorschläge.<sup>11</sup>

Aus dem Halbjahresbericht<sup>12</sup> des Justizministeriums zu seinem Jahresplan 2021 geht hervor, dass zwei dieser Ziele, nämlich die Bestandsaufnahme des aktuellen Stands der Restorative Justice und die Einrichtung einer Website bereits erreicht wurden. Diese Bestrebungen wurden weitgehend durch die irische Beteiligung an einem europaweiten Projekt mit dem Titel Restorative Justice: Strategies for Change (RJS4C) umgesetzt. Das Projekt, an dem zehn Länder beteiligt sind, wird auf europäischer Ebene von Dr. Ian Marder (Universität Maynooth, Irland), Gert Jan Slump (Restorative Justice Niederlande) und dem European Forum for Restorative Justice koordiniert. Dr. Marder ist auch einer der vier irischen Vertreter:innen, und 2019 veröffentlichten er und die drei anderen, Ursula Fernée (Restorative Justice and Victim Services Unit, Probation Service), Tim Chapman (Ulster University) und Dr. Kieran O'Dwyer (Kennedy Institute Peacebuilding Group) das Papier Restorative Justice: Strategies for Change - A Collective Strategy for Ireland, 2019-2023.<sup>13</sup> Die darin vorgestellte Strategie zielt darauf ab, „Restorative Justice und andere restaurative Praktiken im irischen Strafrechtssystem zu verankern, auf bestehenden Praktiken aufzubauen und weitere Bemühungen anzuregen, um Lücken in Politik und Praxis zu schließen“.<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Abrufbar unter: [[https://www.justice.ie/en/ELR/Youth\\_Justice\\_Strategy\\_2021-2027.pdf/Files/Youth\\_Justice\\_Strategy\\_2021-2027.pdf](https://www.justice.ie/en/ELR/Youth_Justice_Strategy_2021-2027.pdf/Files/Youth_Justice_Strategy_2021-2027.pdf)].

<sup>11</sup> Abrufbar unter: [[https://www.justice.ie/en/ELR/Department\\_of\\_Justice\\_Action\\_Plan\\_2021.pdf/Files/Department\\_of\\_Justice\\_Action\\_Plan\\_2021.pdf](https://www.justice.ie/en/ELR/Department_of_Justice_Action_Plan_2021.pdf/Files/Department_of_Justice_Action_Plan_2021.pdf)].

<sup>12</sup> Abrufbar unter: [<https://www.justice.ie/en/ELR/Justice-Plan-2021-Mid-Year-Progress-Report.pdf/Files/Justice-Plan-2021-Mid-Year-Progress-Report.pdf>].

<sup>13</sup> Siehe Marder et al., Endnote 9.

<sup>14</sup> Ebenda S. 2.

In der Strategie werden drei Hauptpunkte genannt, die auf einem Symposium an der Universität Maynooth im März 2019 herausgearbeitet worden waren. Diese sind: (1) Zugänglichkeit, (2) Information und (3) kultureller Wandel. Für jedes dieser Themen gab es eine eigene Grundsatzklärung. Um zugänglich zu sein, heißt es in der Strategie, dass „sichere und qualitativ hochwertige Restorative-Justice-Verfahren allen Opfern und Straftäter:innen zur Verfügung stehen sollten, die von einer Teilnahme profitieren würden“. Diese Zugänglichkeit sollte nicht von Ort, Alter, Straftat oder dem Stadium des Strafverfahrens abhängen. In Bezug auf Information wird festgehalten, dass Restorative Justice „weithin bekannt sein und verstanden werden sollte, so dass alle relevanten Personen um ihre Vorteile und Risiken sowie um verfügbare Angebote wissen“. Kultureller Wandel bedeutet, dass alle Personen, die in der Strafjustiz oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig sind, in restaurativen Praktiken geschult werden, um Vertrauen in die Anwendung restaurativer Fähigkeiten und Verfahren in ihrer täglichen Arbeit zu entwickeln.<sup>15</sup>

Im Jahr 2021 hat RJS4C Irland im Einklang mit dem Ziel des Justizministeriums, eine Website für Restorative Justice einzurichten, [www.restorativejustice.ie](http://www.restorativejustice.ie) ins Leben gerufen. Darauf befindet sich eine Karte, auf der man Organisationen ausfindig machen kann, die in ganz Irland an der Anwendung restaurativer Praktiken beteiligt sind. Sie sammelt auch anonymisierte Fallstudien, die ein breites Spektrum von Kontexten abdecken und die Vorteile der opferorientierten Justiz aufzeigen. Bis heute gibt es über 40 Fallstudien, die die Anwendung von RJ im Strafvollzug, bei der Polizei, bei der Bewährungshilfe und bei NGO dokumentieren.

Im Jahr 2021 legte RJS4C dem irischen Strategieausschuss für Strafjustiz Ergebnisse vor. Darin wurden vier Optionen für die Entwicklung und Umsetzung von RJ in Irland aufgezeigt. Diese waren:

1. Stärkung der bestehenden Kapazitäten innerhalb der derzeitigen Strukturen – dies würde eine Aufstockung der Mittel für die Anbieter:innen von Restorative-Justice-Verfahren bedeuten, um die Ausbildung und Einstellung von Personal zu ermöglichen. Dies könnte die Dienstleister:innen befähigen, eine größere Anzahl von Fällen aus bestehenden Überweisungswegen zu bearbeiten.
2. Einrichtung spezieller Koordinator:innen für Restorative Justice in allen einschlägigen Behörden – dies würde die Kapazitäten in den Bereichen des Justizsektors stärken, die derzeit keine RJ-Verfahren in großem Umfang anbieten.
3. Einrichtung eines nationalen Restorative-Justice-Dienstes, der vom Justizministerium koordiniert wird und in

<sup>15</sup> Ebenda. S. 5–8.

dem mehrere Behörden in regionalen Partnerschaften für die Bereitstellung der Angebote zuständig sind. Eine nationale Leiter:in wäre für die Einrichtung und Unterstützung dieser regionalen behördenübergreifenden Teams verantwortlich und würde die Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit ihrer Angebote sowie die Einhaltung nationaler und internationaler Standards gewährleisten.

4. Einrichtung einer autonomen, landesweiten Agentur für Restorative Justice, die unabhängig von der Regierung arbeitet, aber einem Gremium unterstellt ist. Diese Agentur wäre für die Entwicklung, Überwachung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Restorative Justice zuständig.<sup>16</sup>

Seit dem Abschlussbericht der National Commission on Restorative Justice hat RJ in Irland wie oben erwähnt sowohl langsame und stetige Fortschritte gemacht als auch prompte Entwicklungen erlebt. Die raschen Entwicklungen sind zu einem nicht geringen Teil auf die Arbeit der Mitarbeiter:innen des Justizministeriums, der Bewährungshilfe und aller freiwilligen und nicht-staatlichen Einrichtungen in diesem Bereich zurückzuführen. Es besteht kein Zweifel daran, dass die irische Bewährungshilfe, die als führende gesetzliche Behörde an der Entwicklung und Organisation von RJ in Irland beteiligt ist, eine bedeutende Rolle gespielt hat, zumal Ursula Fernée, die Leiterin der Abteilung für Restorative Justice und Opferhilfe, auch eine irische Vertreterin von RJS4C ist. Das Gleiche gilt für Dr. Ian Marder, der seit mehreren Jahren eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung von RJ in politischen und akademischen Kreisen einnimmt. Dank der Bemühungen der beteiligten Personen und Einrichtungen ist deutlich geworden, wie eine erfolgreiche Anwendung von RJ im irischen Kontext aussehen würde. Dazu gehören: die Bereitstellung sicherer, qualitativ hochwertiger RJ-Verfahren in allen Phasen des Strafverfahrens; die Zusammenführung von Informationen und Kenntnissen zum Zweck der Steigerung des Engagements in Communitys und Behörden; ein transparentes und evidenzbasiertes Angebot, das die Bedürfnisse von Opfern, Straftäter:innen und Gemeinschaften miteinander in Einklang bringt; sowie die Einhaltung nationaler und internationaler Standards.<sup>17</sup>

In Anbetracht der erzielten Fortschritte sollte der nächste Schritt des Justizministeriums darin bestehen, ein geeignetes Mittel zu entwickeln, um das Bewusstsein für Restorative Justice zu schärfen und sie auf allen Stufen des Strafrechtssystems verfügbar zu machen. Dazu gehört, die Justiz, die An Garda Síochána sowie die Bewährungshilfe für RJ zu sensibilisieren. Außerhalb des Strafrechtssystems

sollte sich um die Einführung von Programmen der Restorative Justice im ganzen Land durch gesetzliche und nicht gesetzliche Einrichtungen bemüht und ein breiteres Verständnis von Restorative Justice in Schulen, in der Arbeit und der Gesellschaft im Allgemeinen gefördert werden. Das Justizministerium sollte auch weiterhin auf eine enge Zusammenarbeit mit den irischen Vertreter:innen von RJS4C setzen.<sup>18</sup> Die jüngsten positiven Darstellungen von RJ in Film und Fernsehen sind zu begrüßen<sup>19</sup>, aber die Medien müssen bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine viel größere Rolle spielen.

Restorative Justice hat sich in Irland von der Konzentration auf geringfügige Straftaten hin zur Einbeziehung schwererer Straftaten entwickelt. Während die derzeitigen Rechtsvorschriften dies unterstützen, sollten Gesetze eingeführt werden, die die Strafverfolgungsbehörden verpflichten, allen Opfern jeglicher Straftaten RJ-Verfahren anzubieten, um die Anwendung von Restorative Justice in Irland voranzubringen.

#### Autor



Bild: Paul Gavin

#### Dr. Paul Gavin

ist Dozent für Kriminologie an der University of the West of England.

Übersetzung: Theresa M. Bullmann

<sup>16</sup> Restorative Justice: Strategies for Change (RJS4C): Briefing for the Criminal Justice Strategic Committee, 2021, S. 3-4. Abrufbar unter: [[https://restorativejustice.ie/wp-content/uploads/2021/06/Briefing-for-CJSC\\_final.pdf](https://restorativejustice.ie/wp-content/uploads/2021/06/Briefing-for-CJSC_final.pdf)].

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> Die von den Genannten geleistete Arbeit zur Entwicklung von Restorative Justice in Irland ist beispiellos. Das Justizministerium sollte sich dringend weiterhin bei jeder Gelegenheit auf ihre Leidenschaft, Expertise und Kenntnisse stützen.

<sup>19</sup> Siehe: [<http://themeetingfilm.com/>] und [<https://www.pinocchiomagazine.com/stronger-restorative-justice-and-redemption/>].

# TOA in Venedig

## Entspricht die Lage in Deutschland den Standards des Europarats?

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

**Am 13. und 14. Dezember 2021 trafen die der Venedig-Kommission angehörenden Justizminister:innen zu einer Konferenz zusammen, um über die Rolle von Restorative Justice in Europa zu beraten. Es ging um die Frage, inwieweit der bereits beschlossene Standard in Form der Empfehlung des Europarates CM/Rec(2018)8 in den Mitgliedsstaaten bisher praktisch umgesetzt wurde und wie er weiterentwickelt werden kann. Das Ergebnis dieses Austauschs ist die „Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters“. Der Beitrag fasst den Inhalt und den rechtlichen Charakter dieser Deklaration (und der ihr vorausgehenden Europarats-Empfehlung) zusammen, bevor der Frage nachgegangen wird, inwieweit die deutsche Praxis mit den dort enthaltenen Standards übereinstimmt.**

### I. Hintergrund der Deklaration

Die Venedig-Kommission ist ein in Rechtsfragen beratendes Institut der EU, dem 61 Staaten angehören, darunter die 46 Europaratsmitglieder als „volle Mitglieder“ und insgesamt sieben weitere Staaten als „andere Beteiligte“.<sup>1</sup> Die Kommission ist als Expert:innengremium in Rechtsfragen konzipiert, das für ausgewählte rechtliche Probleme und Thematiken der Mitgliedsstaaten eigene Maßstäbe zur praktischen Handhabung sowie Lösungsansätze entwickelt. Ziel ist es, diese Maßstäbe zu internationalen Best-Practice-Standards weiterzuentwickeln. Wichtige Themengebiete der Kommission sind insbesondere Verfassungsberatungen und Gesetzesreformen, aber nicht zuletzt auch das Thema Restorative Justice. Um ihrer Beratungsrolle gerecht zu werden, finden sich die Mitglieder der Kommission zu regelmäßigen mehrtätigen Konferenzen zusammen, wie im Dezember in Venedig geschehen. Ziel dieser Konferenz war es, die Implementation der Empfehlung CM/Rec(2018)8 des Europarates in Bezug auf Restorative-Justice-Verfahren und

deren Prinzipien<sup>2</sup> zu erörtern. Zugleich sollten Anregungen für die zukünftige Entwicklung von Restorative Justice in den Mitgliedsstaaten festgehalten werden. Die Venedig-Deklaration<sup>3</sup> ist das Ergebnis dieses Austauschs. Dort wird nicht nur allgemein die Wichtigkeit von Restorative Justice betont, sondern es werden auch (erneut) Empfehlungen und Standards für die unterzeichnenden Staaten formuliert.

### II. Rechtsnatur und Verbindlichkeit

Grundsätzlich binden sich die unterzeichnenden Staaten zwar an den Inhalt der Venedig-Deklaration, der Kommission stehen aber keine Instrumente zur Verfügung, um diese Empfehlungen und Standards mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Deklaration ist somit als eine explizite, jedoch nicht bindende Selbstverpflichtung zur Umsetzung ihres Inhaltes zu verstehen. Ähnlich gestaltet sich die Rechtsnatur der Europarats-Empfehlung CM/Rec(2018)8 als primärer Quelle der Venedig-Deklaration. Solche Empfehlungen sind rechtlich nicht bindende Anregungen gemäß Art. 15 b des Statuts des Europarates. Der Artikel eröffnet zwar die Möglichkeit, den Zustand der Umsetzung solcher Empfehlungen formell zu erfragen. Jedoch gibt es auch in dieser Hinsicht keinerlei Befugnisse oder Instrumente der zwangsweisen Durchsetzung. Dies wurde auch deutlich, als die Generalsekretärin Marija Pejčinović Burić auf der Venedig-Konferenz festhielt, dass der Fortschritt „uneben“ verlaufe und sie die Nachzügler-Staaten ermutigte, mehr Engagement zu zeigen – dabei jedoch keinerlei Konsequenzen im Raum standen.<sup>4</sup> Rechtliche Konstruktionen wie die Europarats-Empfehlung oder die nun darauf aufbauende Deklaration werden aus diesem Grund oft als „soft law“<sup>5</sup> bezeichnet. Auch wenn die genaue Definition des Begriffs umstritten ist, versteht man darunter üblicherweise eine Regelung, die zwar kein bindendes Recht ist, jedoch eine (teilweise erhebliche) praktische Wirkung entfaltet und daher durchaus „gesetzesähnlich“ wirkt. Dies kann sich beispielsweise daraus ergeben,

1 [https://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01\_Presentation&lang=EN].

2 [https://www.coe.int/en/web/prison/newsroom/-/asset\_publisher/hHloorQ4BQQt/content/recommendation-cm-rec-2018-8?\_101\_INSTANCE\_hHloorQ4BQQt\_viewMode=view].

3 Die gesamte Deklaration ist einsehbar unter: [https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79].

4 [https://www.coe.int/en/web/secretary-general/speeches-and-op-eds/-/asset\_publisher/JMmT2OuzAtbW/content/ministers-of-justice-conference-crime-and-criminal-justice-the-role-of-restorative-justice-in-europe].

5 Vgl. etwa Küpper, JZ 2010, 1122.

dass ein „soft law“ bei der Auslegung von Gesetzen durch die Rechtsprechung berücksichtigt wird oder als Grundlage von Gesetzesinitiativen herangezogen wird. Auch kann die Nichtbeachtung eine Rüge des jeweils erlassenden internationalen Gremiums nach sich ziehen, welche nach dem Prinzip „naming and shaming“ zwar keine rechtliche, aber doch politische Wirkung erzielen kann.<sup>6</sup> Auch ohne die rechtliche Durchsetzbarkeit von „hard law“ gibt es also eine ganze Reihe von faktischen Mechanismen, über die sich auch „soft law“ Geltung verschaffen kann.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund sollen nun der Inhalt der Empfehlung CM/Rec(2018)8 sowie der Venedig-Deklaration etwas näher betrachtet und mit der Lage in Deutschland verglichen werden.

### III. Inhalt

Die Empfehlung des Europarats von 2018 enthält neben Begriffsbestimmungen eine ganze Reihe von Zielen, Prinzipien und Empfehlungen zur Durchführung und weiteren Entwicklung von Restorative Justice. Dabei wird auch der typische Verlauf eines Ausgleichsverfahrens erwähnt: Auf freiwilliger Basis findet unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien ein (direkter oder indirekter) Dialog unter Aufsicht einer dafür ausgebildeten und neutralen Vermittlungsperson statt. Es wird jedoch zugleich explizit darauf hingewiesen, dass der Prozess flexibel und durch die Parteien gestaltbar gehalten werden soll, um den Interessen der konkret Betroffenen möglichst Rechnung zu tragen; u. a. könne neben Täter:innen und Opfern ein Einbezug weiterer Personen sinnvoll sein. Ausdrücklich betont wird auch, dass Restorative Justice in allen Stadien des Verfahrens in Betracht komme und dass das Verfahren möglichst vertraulich ausgestaltet werden solle.

Die 2021 verfasste Deklaration stellt zunächst den Grundsatz auf, dass die Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2018)8 gefördert werden soll. Außerdem formuliert die Deklaration erneut einige Prinzipien und Empfehlungen mit Bezug zu Restorative Justice, darunter insbesondere das Ziel einer „Kultur“ der regelmäßigen Beteiligung von Opfern und Täter:innen von Straftaten, die auf freiwilliger Basis zusammenkommen sollen, um den durch die Tat angerichteten Schaden zu beheben. Restorative Justice sei dabei nicht nur als bloßes „Werkzeug im Strafrecht“ zu begreifen, sondern darüber hinausgehend als Baustein des sozialen Friedens. Dabei wird hervorgehoben, dass die Wirkung von Restorative Justice nicht auf die Rehabilitation und den durch empirische Studien belegten positiven Einfluss auf

die Rückfälligkeit von Straftäter:innen begrenzt sei. Vielmehr trage Restorative Justice nach bisherigen Erkenntnissen auch dazu bei, der Radikalisierung von delinquenten Personen entgegenzusteuern. Ferner wird die überragende Bedeutung von Restorative Justice als eines der wirksamsten Mittel der Verhinderung von Rückfälligkeit und der Ermöglichung von Reintegration im Rahmen von Jugenddelinquenz betont.

Daneben werden einige Anregungen formuliert, die der Umsetzung der Vorgaben der Europarats-Empfehlung von 2018 dienlich seien:

1. Die Entwicklung gesetzlicher Grundlagen und die finanzielle Förderung von Restorative Justice durch den Staat sowie eine breite Anwendung ihrer Prinzipien und Methoden entweder alternativ oder ergänzend zum Strafvollzug.
2. Eine breite Anwendung von Restorative Justice im Bereich der Jugenddelinquenz als wichtige Komponente einer angemessenen und „kindgerechten“ Justiz im Sinne der entsprechenden Leitlinien des Europarates.
3. Die Implementierung von Restorative Justice in die Ausbildung der am Strafprozess und den Vermittlungsprozessen Beteiligten, wobei nicht nur Richter:innen, Staatsanwält:innen oder Strafverteidiger:innen explizit genannt werden, sondern auch Personen aus den Bereichen Sozialarbeit, Polizei, Strafvollzug und Bewährungshilfe. Insbesondere seien auch im Studium der Rechtswissenschaften die Prinzipien, Methoden und Praxis der Restorative Justice zu vermitteln.
4. Die Perspektive, dass das Recht auf einen ungehinderten Zugang zu Restorative-Justice-Maßnahmen idealerweise ein Ziel der nationalen Gesetzgebung sein sollte.<sup>8</sup>
5. Das Schaffen und Bestärken des Bewusstseins für Restorative-Justice-Maßnahmen in der jeweiligen Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf deren Vorzüge gegenüber der reinen Sanktionierung in Form von Strafvollzug.

In ihrem letzten Punkt unter Nr. 16 ruft die Deklaration ferner den Europarat dazu auf, eigene komparative Studien zu verschiedenen Modellen von Restorative Justice in den Mitgliedsstaaten durchzuführen, um damit die Entwicklung von Best-Practice-Richtlinien zu fördern. Auch soll die Empfehlung von 2018 durch praktische Anwendungsbeispiele erweitert und die Implementation in den einzelnen Staaten überwacht werden.

<sup>6</sup> Tingley/Tomz, International Organization: The Effects of Naming and Shaming on Public Support for Compliance with International Agreements: An Experimental Analysis of the Paris Agreement, 2021, S. 1 ff.

<sup>7</sup> Wolfgang Hoffmann-Riem in: Bäuerle/Dann/Wallrabenstein (Hrsg.), Festschrift für Brun-Otto Bryde, 2013, S. 597 ff.

<sup>8</sup> Der explizite Anspruch auf Zugang zu Restorative-Justice-Maßnahmen wurde zwar vereinzelt gefordert, letztlich aber nicht Teil der Deklaration, was von manchen Teilnehmer:innen als Versäumnis kritisiert wurde, s. [<https://www.euforumrj.org/en/how-venice-declaration-contributes-international-restorative-justice-framework>].

#### IV. Vergleich mit der aktuellen Praxis in Deutschland

Abschließend soll nun untersucht werden, inwieweit sich die praktische Umsetzung von Restorative Justice in Deutschland mit den Inhalten der Empfehlung von 2018 bzw. (vor allem) der Deklaration von 2021 deckt und wo Abweichungen und Defizite bestehen.

##### 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Finanzierung

Restorative Justice ist (jedenfalls in Form des TOA als wichtigem Teilelement) in Deutschland breit gesetzlich verankert. Im Jugendstrafrecht, wo der TOA zuerst Fuß gefasst hat, finden sich Regelungen u. a. in § 45 II 2 JGG (Einstellung des Verfahrens nach TOA), § 10 I 3 Nr. 7 JGG (TOA-Weisung) und § 15 I Nr. 1 JGG (Schadenswiedergutmachungsaufgabe). Im allgemeinen Strafrecht betont seit 1994 § 46a StGB die besondere Strafzumessungsrelevanz von TOA und Schadenswiedergutmachung (die davor schon in § 46 II 2 StGB enthalten war). Beide Wiedergutmachungsformen werden daneben in § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens), § 56b II Nr. 1 StGB (Aussetzung zur Bewährung) sowie § 59a II Nr. 1 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) erwähnt. Nach § 136 I S. 6 StPO soll der Beschuldigte im Rahmen seiner Vernehmung in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines TOA hingewiesen werden. Und mit § 155a StPO existiert seit 1999 eine Regelung, nach der Staatsanwaltschaften und Gerichte (wiederum in „geeigneten Fällen“) sogar aktiv auf einen TOA hinwirken sollen, und zwar ausdrücklich „in jedem Stadium des Verfahrens“. Der Gesetzgeber hat in dieser Grundsatzfrage also seine Hausaufgaben gemacht: Er gibt (ganz im Sinne von Europarats-Empfehlung und Venedig-Deklaration) das klare Signal, dass er den TOA nicht als exotischen Fremdkörper, sondern als wichtiges und förderungswürdiges Element des Sanktionensystems betrachtet. Auch im Strafvollzug wird der TOA mittlerweile häufiger praktiziert, und einige Bundesländer wie Bayern haben dazu auch explizite Regelungen in ihre Landesstrafvollzugsgesetze hineingeschrieben.<sup>9</sup>

Insgesamt lässt sich damit sagen, dass in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften kein grundsätzliches Defizit zu erkennen ist. Der TOA ist in allen Verfahrensstadien gesetzlich verankert; zugleich macht das Gesetz (im Sinne der Empfehlung des Europarats) keine strikten Vorgaben für dessen praktische Durchführung. Daher besteht auch genügend Raum für modifizierte Restorative-Justice-Verfahren, bei denen über Opfer und Täter:in hinaus weitere Personen (etwa in Form von Friedenszirkeln)<sup>10</sup> eingebunden werden – auch solche Verfahren lassen sich unter den offenen Begriff des „Ausgleichs mit dem Verletzten“, den das Gesetz mehrfach

verwendet, subsumieren, solange zumindest auch das Opfer der Tat einbezogen wird. Zwei Reformen wären dennoch bedenkenswert: Zum einen könnte man sich bei den gesetzlichen Vorschriften noch etwas stärker vom Modell des klassischen TOA lösen und auch andere Formen von Restorative-Justice-Verfahren ohne Beteiligung des Opfers anerkennen, etwa im Sonderfall des Ausgleichs mit den Angehörigen von Todesopfern – das würde auch dem erweiterten Begriff des „Verletzten“ und der ihm gleichgestellten Personen in § 373b StPO entsprechen.<sup>11</sup> Zum anderen wäre es wünschenswert, den auch in Europarats-Empfehlung und Venedig-Deklaration enthaltenen Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens zu stärken, indem man in § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht für im TOA tätige Vermittlungspersonen einführt.<sup>12</sup>

Was die Finanzierung von TOA-Verfahren angeht, ist dies Sache der einzelnen Bundesländer, sodass es schwerfällt, hierzu eine einheitliche Aussage zu treffen. Jedoch werden die Kosten in vielen Bundesländern (z. B. Brandenburg, Berlin, Niedersachsen) zumindest im Erwachsenenbereich durch die Justizministerien oder Landeshaushaltskassen übernommen, eine grundsätzliche Finanzierung ist dort (ganz im Sinne der internationalen Vorgaben) regelmäßig gewährleistet.<sup>13</sup>

##### 2. Öffentliches Bewusstsein

Nachholbedarf gibt es beim öffentlichen Bewusstsein in Bezug auf die Existenz von Restorative-Justice-Maßnahmen und deren Vorzüge gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren ohne restitutive Elemente. Das betrifft auch die Entscheidungsträger:innen in der Strafjustiz: Im Jahr 2018 waren 7.367 Verfahren in der bundesweiten TOA-Statistik registriert worden, was keinen nennenswerten Anstieg im Vergleich zu den Jahren davor bedeutet hatte; in der aktuellen TOA-Statistik ist für 2020 ein Rückgang auf 6.792 Fälle zu verzeichnen, der aber vornehmlich der Covid-19 Pandemie zugeschrieben werden kann.<sup>14</sup> Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: Bayern und Baden-Württemberg blieben etwa im Jahr 2020 mit 645 und 441 Verfahren (auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl an Bewohner:innen) weit hinter der

11 S. dazu Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA-Magazin 2/2021, 23 ff.

12 Vgl. aktuell die Forderung des Kriminalpolitischen Kreises, KriPoZ 2021, 322, 326; allgemein zum Aspekt der Vertraulichkeit des TOA: Kaspar/Kratzer-Ceylan, TOA-Magazin 2/2018, 27 ff.

13 [[https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html)].

14 Nicht übersehen werden darf dabei, dass es ein schwer abschätzbares ‚Dunkelfeld‘ von nicht registrierten Ausgleichsverfahren gibt, die durch TOA-Einrichtungen durchgeführt werden, die sich nicht an der bundesweiten Statistik beteiligen oder die ganz ohne Beteiligung einer neutralen Vermittlungsperson (etwa direkt zwischen den beteiligten Anwalt:innen) zustande kommen. Mit diesem Vorbehalt sind die folgenden statistischen Aussagen zu lesen.

9 Vgl. Art. 5a BayStVollzG. Näher dazu Kaspar/Mayer, Forum Strafvollzug 2015, 261; Mayer, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2018.

10 S. dazu nur Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, S. 72 f.

Anwendungshäufigkeit in Nordrhein-Westfalen (2077 Verfahren) zurück.<sup>15</sup> Dabei weiß man schon seit Langem aus zahlreichen Studien, dass der TOA tatsächlich zur Zufriedenheit der Parteien ‚funktioniert‘ – 2018 etwa kam es in 84,6 Prozent der in der bundesweiten TOA-Statistik registrierten Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss, diese hohe Quote blieb auch 2020 mit 84,5 Prozent stabil.<sup>16</sup>

Alles in allem entsteht der Eindruck, dass es der TOA bislang nicht vermocht hat, sich bei den Praktiker:innen als ‚Standardmaßnahme‘ durchzusetzen. Eher wird er als alternatives Werkzeug im Einzelfall gesehen, mit dem das Verfahren dann schnell durch Einstellung beendet werden kann. Dafür spricht, dass 2020 laut bundesweiter TOA-Statistik nach einem erfolgreich durchgeführten TOA das Verfahren in 93,4 Prozent der Fälle eingestellt wurde.<sup>17</sup> Obwohl der TOA in jedem Stadium des Verfahrens in Betracht kommt und von allen Beteiligten initiiert werden kann, hat sich in der Praxis ein recht einseitiges Muster eingespielt: Jedenfalls die in der TOA-Statistik registrierten Verfahren wurden in den letzten Jahren ganz überwiegend (2020: 85,9 %) bereits im Vorverfahren eingeleitet. Die Anregung zum TOA-Versuch kommt dabei mehrheitlich vonseiten der Staatsanwaltschaft, wobei deren Anteil interessanterweise von 74,2 Prozent im Jahr 2018 auf 54,64 Prozent im Jahr 2020 gesunken ist<sup>18</sup> – es bleibt abzuwarten, ob es sich dabei um einen Trend oder nur um ein pandemiebedingtes Phänomen handelt. Offenbar steigt auch der Anteil der (informell) durch die Polizei angeregten TOA-Verfahren.<sup>19</sup> Strafverteidiger oder andere Rechtsbeistände gaben bei den in der TOA-Statistik registrierten Verfahren nur sehr selten den Anstoß (2020: 1,6 %), was erstaunlich ist, wenn man an die potenziellen Vorteile solcher Verfahren für die jeweiligen Mandant:innen denkt.

Auch in der breiteren Bevölkerung lässt sich kein grundsätzlich ausgebildetes Bewusstsein für die Vorzüge von TOA-Verfahren und deren Relevanz im Strafverfahren erkennen (auch wenn aktuelle empirische Untersuchungen dazu soweit ersichtlich fehlen). Alles in allem ist man in der deutschen Restorative-Justice-Praxis also noch deutlich von der in der Venedig-Deklaration als Vision formulierten „Kultur“ des einvernehmlichen Ausgleichs zwischen Täter:innen und Opfer entfernt.

<sup>15</sup> TOA-Statistik (2020), S. 16 f.; TOA-Statistik (2022), S. 17.

<sup>16</sup> TOA-Statistik (2020), S. 49, 52; TOA-Statistik (2022), S. 62. Zur Opferzufriedenheit mit dem TOA s. Berndt, Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers, 2017. Eine aktuelle Studie erbrachte auch hohe Zufriedenheitswerte in Bezug auf Österreich, s. [https://www.neustart.at/studie-tatausgleich-opfer/].

<sup>17</sup> TOA-Statistik (2022), S. 72 f.

<sup>18</sup> TOA-Statistik (2022), S. 30.

<sup>19</sup> TOA-Statistik (2022), S. 31; s. dazu auch Jacob, Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei: Grenzen und Perspektiven einer Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren, 2016.

### 3. Ausbildung von Fachkräften zur Durchführung von Restorative Justice

Ein ambivalentes Bild zeigt sich auch im Bereich der TOA-bezogenen Ausbildung. Dabei ist zunächst positiv hervorzuheben, dass mittlerweile eine ganze Reihe von Aus- und Fortbildungsangeboten existiert, nicht zuletzt durch die Arbeit des TOA-Servicebüros. Auch wurden in den letzten Jahren zunehmend Ausbildungsangebote für Vollzugspraktiker:innen entwickelt. Seit 2012 werden sowohl im Jugend- als auch im regulären Strafvollzug Angebote für Opfer-Empathie-Trainingskurse mit explizitem Fokus auf einen Einsatz in TOA-Verfahren angeboten.<sup>20</sup> Die Angebote sind aber weit davon entfernt, flächendeckend etabliert zu sein; auch sind sie üblicherweise nur als Zusatzqualifikationen einzuordnen und nicht Teil der praktischen Grundausbildung.<sup>21</sup>

Mindestens ebenso große Defizite bestehen im Bereich der juristischen Ausbildung an den Universitäten. Weder die Prinzipien der Restorative Justice noch ihre praktische Ausprägung in Form des TOA sind üblicherweise Teil der allgemeinen strafrechtlichen Ausbildung. Allenfalls Schwerpunktstudierende kommen mit der Thematik in Berührung, und das regelmäßig nur in sehr komprimierter Form. Auch dieser Umstand dürfte dazu beitragen, dass sich in der Praxis das Bewusstsein für den Einsatz von TOA-Verfahren und deren nach wie vor bei Weitem nicht ausgeschöpftes Potenzial bislang nicht voll entfalten konnte.

### 4. Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz

Wie ist es nun um die in der Deklaration besonders betonte Anwendung von Restorative Justice im Bereich der Jugenddelinquenz bestellt? 2020 wurden in der TOA-Statistik 1.791 Verfahren mit jugendlichen Täter:innen registriert, was einem Anteil von 38 Prozent aller Verfahren entsprach.<sup>22</sup> Rein zahlenmäßig überwiegt also mittlerweile der TOA im Erwachsenenbereich, aber dennoch sind die Jugendlichen nach wie vor in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil klar überrepräsentiert. Dafür spricht auch, dass sich die grundsätzliche Kriminalitätsverteilung in der TOA-Statistik zwar mit der Polizeilichen Kriminalstatistik deckt, der Anteil jugendlicher Täter, bei denen ein TOA-Verfahren eingeleitet wurde, aber erheblich nach oben abweicht.<sup>23</sup> Auch ist der überwiegende Teil der TOA-Einrichtungen entweder auf jugendliche spezialisiert oder bietet zumindest auch Verfahren für diese an; lediglich 19,1 Prozent der statistisch erfassten TOA-Einrichtungen haben sich 2020 ausschließlich

<sup>20</sup> Haarländer, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege Nr. 53: Im Fokus: Restorative Justice. Perspektiven aus Theorie und Praxis, 2020, S. 41; Hagenmaier in: Höffler/Jesse/Bliesener (Hrsg.), Opferempathie im Strafvollzug, 2019, S. 85 ff.; 119 ff.

<sup>21</sup> Haarländer (Fn. 20), S. 40 ff.

<sup>22</sup> TOA-Statistik (2022), S. 36 f.

<sup>23</sup> TOA-Statistik (2022), S. 39.

mit Verfahren für Erwachsene beschäftigt.<sup>24</sup> Damit lässt sich festhalten, dass der TOA in Deutschland ganz im Sinne der Venedig-Deklaration einen klaren Schwerpunkt im Bereich der Jugenddelinquenz aufweist, dass aber auch hier, was die Anwendungshäufigkeit anbelangt, noch viel „Luft nach oben“ ist.

## V. Fazit

In einer Gesamtbetrachtung, die auch andere der Venedig-Kommission angehörende Länder umfasst, nimmt Deutschland eine vergleichsweise fortschrittliche Position ein. Die Vorgaben und Ziele der Empfehlung CM/Rec(2018)8 und der Venedig-Deklaration werden überwiegend erreicht oder doch zumindest vom Gesetzgeber erkennbar angestrebt. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie die schwerpunktmäßige Anwendung im Jugendstrafrecht. Auch in der Weiterbildung der Justizpraktiker:innen wurden Fortschritte erzielt. Trotz dieser Fortschritte bleibt Deutschland in einigen Bereichen nach wie vor hinter den Venedig-Standards zurück. Zur Sicherung der Vertraulichkeit des Verfahrens sollte dringend ein Zeugnisverweigerungsrecht für professionelle TOA-Vermittler in § 53 StPO eingefügt werden. Auch ist man hierzulande von der angestrebten weiten Verbreitung von Restorative Justice im Strafrecht bis hin zur Etablierung einer regelrechten „Kultur“ der einvernehmlichen Konfliktlösung in Strafsachen noch ein gutes Stück weit entfernt. Wie erwähnt bestehen dabei bemerkenswerte Unterschiede zwischen den Bundesländern, die dafür sprechen, dass es keine prinzipiellen und unüberwindbaren Hürden für den weiteren Ausbau des TOA gibt.

Nachholbedarf gibt es auch bei der gezielten (und idealerweise verpflichtenden) Ausbildung von Justizpraktiker:innen in Bezug auf die Prinzipien von Restorative Justice. Das gilt auch für die Curricula der juristischen Fakultäten: Im Rahmen der juristischen Ausbildung von zukünftigen Richter:innen und vor allem Staatsanwält:innen, die den überwiegenden Teil der TOA-Verfahren in die Wege leiten, spielt Restorative Justice wie erwähnt bislang kaum eine Rolle. Auch anwaltliche Opfervertreter:innen und Strafverteidiger:innen regen offenbar nur selten zu Ausgleichsverfahren an; durch entsprechende Inhalte während des juristischen Studiums könnte man möglicherweise auch bei diesen Personen ein nachhaltiges Bewusstsein für die Vorzüge des TOA schaffen. Eine bessere Integration in die juristische Ausbildung sowie das aktive Schaffen eines breiten Bewusstseins in der Bevölkerung für die Vorteile und Prinzipien von Restorative Justice wären damit wichtige Schritte, um den Standards der Deklaration hierzulande in Zukunft in noch größerem Ausmaß gerecht zu werden. Hier

ist noch viel Bewusstseinsbildung und Überzeugungsarbeit zu leisten – vielleicht wäre der in der Deklaration empfohlene „Nationale Aktionsplan“ zur Förderung von Restorative Justice ein geeignetes Mittel.

## Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

### Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

### Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

<sup>24</sup> TOA-Statistik (2022), S. 13.

# Auf der Seite der Opfer für eine faire Justiz

Wir stellen vor: Elisabeth Auchter-Mainz

Interview von Theresa M. Bullmann

**TOA-Magazin:** Können Sie kurz umreißen, was die Aufgabe der Opferschutzbeauftragten ist?

**Auchter-Mainz:** Wir sind eine an das Justizressort angegliederte Stelle der Landesregierung und zunächst einmal eine niedrigschwellige Ansprechstelle für Opfer aller Art: Jede:r, der oder die eine Straf- oder Gewalttat erlitten hat, kann sich mit seinen oder ihren Anliegen an uns wenden – anrufen, eine E-Mail schreiben oder zu einem persönlichen Gespräch kommen. Es gibt grob drei Arten von Anliegen, mit denen Opfer sich an uns wenden: erstens, Fragen nach weiterer Begleitung und Therapie. Zweitens, Beratung zu Möglichkeiten von finanzieller Entschädigung, z. B. nach dem Opferentschädigungsgesetz oder Härteleistungen bei Terrorataten, oder durch Stiftungen. Und drittens, rechtliche Fragen: Wie erstatte ich Strafanzeige? Wer darf mit zur Hauptverhandlung? Habe ich ein Zeugnisverweigerungsrecht? Wie lange dauert ein Gerichtsverfahren? Wobei aber hinzuzufügen ist, dass wir keine Rechtsberatungsstelle sind. Das ist nach dem Rechtsberatungsgesetz den Rechtsanwält:innen vorbehalten. Wir können nur einfache rechtliche Fragen beantworten. Ich beschreibe das gerne als Übersetzungsarbeit: Wir übersetzen die Strafprozessordnung für Laien. Wir erleben immer wieder, dass Menschen die rechtliche Sprache schlecht verstehen. Daher bezeichnen wir uns als Lotsenstelle. Wir hören erst einmal zu, was passiert ist, und klären dann, was schon veranlasst wurde und was gebraucht wird.

**TOA-Magazin:** Dass die juristische Sprache schwer verständlich ist, würde ich sofort unterschreiben. Zumal mit diesen vielen besonderen Begrifflichkeiten.

**Auchter-Mainz:** Ja. Folgenden Satz habe ich bei einer Fortbildung gehört, und mittlerweile benutze ich ihn selbst gerne: Menschen, die Anzeige erstattet haben, sind wie Menschen, die in ein fremdes Land reisen, wo sie die Sprache nicht verstehen. Wir sind also Übersetzungshilfe für ‚Juristisch‘.

**TOA-Magazin:** Sie sagen, alle die eine Gewalt- oder Straftat erfahren haben, können sich an Sie wenden – muss denn eine Anzeige vorliegen?

**Auchter-Mainz:** Nein. Wir unterliegen nicht dem Legalitätsprinzip, es gibt durchaus Betroffene, die hier anrufen und noch keine Anzeige erstattet haben, und manchmal



Bild: Land NRW

**Elisabeth  
Auchter-Mainz**

**Opferschutzbeauftragte  
Nordrhein-Westfalen**

*„Es geht mir darum,  
eine gute, menschliche  
Justiz zu verkörpern“*

tun sie das auch im weiteren Verlauf nicht. Wir sind weder verpflichtet, Informationen weiterzuleiten, noch ist die Voraussetzung für unsere Hilfestellung, dass ein Aktenzeichen vorliegt. Bei gravierenden Fällen raten wir den Menschen natürlich schon, Strafanzeige zu erstatten. Aber wir werden nicht von uns aus aktiv.

**TOA-Magazin:** Was sind denn die Hauptanliegen, mit denen die Menschen sich an Sie wenden?

**Auchter-Mainz:** Das ist ganz unterschiedlich, ebenso wie die Zeitpunkte, zu denen die Menschen sich bei uns melden. Die drei bereits vorgenannten Gruppen von Anliegen – Therapie, Entschädigung und Rechtliches – sind zudem nicht so scharf zu trennen. Manche Menschen kommen mit rechtlichen Fragen und während des Gesprächs stellt sich heraus, dass sie eigentlich dringend eine Traumabehandlung brauchen. Manche Menschen kommen sofort, quasi am nächsten Tag nachdem ihnen etwas passiert ist, andere, wie zum Beispiel eine alte Dame neulich, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren hatte, melden sich nach Jahrzehnten. Neben den direkt Betroffenen melden sich übrigens auch Mittelspersonen wie etwa Mitarbeiter:innen einer Beratungsstelle, Ärzt:innen oder Lehrer:innen bei uns.

**TOA-Magazin:** Wie erfahren denn die Menschen davon, dass es Sie gibt?

**Auchter-Mainz:** Wir sind zurzeit durch die Pandemie leider sehr eingeschränkt, aber sonst sind wir viel unterwegs: auf öffentlichen Veranstaltungen, Fachtagungen, Podiumsdiskussionen. Wir sind auch auf der Webseite des Justizministeriums, sind im Opferschutzportal aufgeführt und stehen

im Telefonbuch. Außerdem arbeiten wir eng mit Fachberatungsstellen, dem polizeilichen Opferschutz und dem Verein WEISSER RING zusammen.

**TOA-Magazin:** Diejenigen, die als Erstes mit Betroffenen zu tun haben, sind aus dem Polizeibereich. Gibt es da systematische Vorgänge der Weiterleitung oder hängt das von dem oder der einzelnen Polizist:in ab?

**Auchter-Mainz:** Es gibt kein Formular oder Ähnliches, es hängt also von den Beamt:innen ab, ob sie an uns verweisen, sowie natürlich vom Bedarf und der Person. Andersherum funktioniert es aber auch. Wenn wir z. B. von einem Stalkingfall erfahren, bei dem dringend mehr Streife gefahren werden müsste, kontaktieren wir die zuständige Polizeidienststelle. Die Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Opferschutz und dem WEISSEN RING e. V. war von Anfang an gut. Der WEISSE RING e. V. hat zudem Geld, was wir nicht haben, und kann Soforthilfen geben.

**TOA-Magazin:** Wie viele Mitarbeiter:innen gehören zu Ihrem Team?

**Auchter-Mainz:** Wir sind interdisziplinär mit insgesamt sechs Köpfen besetzt. Ich selber bin Juristin, es gibt noch eine Staatsanwältin sowie eine Sozialpädagogin, zwei Sozialarbeiterinnen und eine Sekretärin.

**TOA-Magazin:** Und wie sind Sie hier gelandet?

**Auchter-Mainz:** Ich war in Aachen Leitende Oberstaatsanwältin und bin von dort Generalstaatsanwältin in Köln geworden, also in diesem Haus, in dem wir jetzt sind. Zum Jahresende 2016 bin ich in den Ruhestand gegangen. 2017 war das Jahr der Landtagswahl, und der Koalitionsvertrag sah vor, die Einrichtung einer Stelle eines/einer Opferschutzbeauftragten zu prüfen, und so wurde ich im Sommer 2017 gefragt, ob ich mir vorstellen könnte, diese Stelle aufzubauen und zu leiten. So bin ich ein knappes Jahr später wieder eingezogen.

**TOA-Magazin:** Das heißt, Sie haben dafür Ihren Ruhestand aufgegeben.

**Auchter-Mainz:** Ja, das ist eine wichtige Stelle. Und das bestätigt sich auch. Opfer wurden lange nicht gesehen, sie waren reine Beweismittel. Wir erleben hier, wie schwierig es für Opfer ist, gesehen zu werden und wieder Fuß zu fassen. Durch so eine staatliche Stelle gibt man den Opfern ein Gesicht und eine Bedeutung.

**TOA-Magazin:** War das vorher bereits Teil Ihrer Praxis als Staatsanwältin, Opfern mehr Raum zu geben im Rahmen dessen, was möglich ist in einem Gerichtsverfahren?

**Auchter-Mainz:** Ich habe 1989 bei der Staatsanwaltschaft Aachen das seinerzeit landesweit neu eingerichtete Sonderdezernat für Sexualdelikte aufgebaut und dort in vielen Fällen ermittelt, bei denen ich später dann auch in der Hauptverhandlung war. Ich habe viele betroffene Frauen selber

vernommen. Das hat mich geprägt. Ich habe erkannt, wie gravierend die Auswirkungen sein können und wie wichtig – im Rahmen des prozessual Zulässigen – Ansprache und Informationen sind. Man hat da ein bisschen Spielraum und den sollte man auch ausschöpfen. Ich säße hier heute sicherlich nicht, wenn ich damals z. B. in einem Dezernat in der Wirtschaftsabteilung gearbeitet hätte.

**TOA-Magazin:** Wie zufrieden waren die Opfer mit den Verfahren, in denen Sie die Ermittlungen geführt haben?

**Auchter-Mainz:** Meine Erfahrung war, und die verfestigt und bestätigt sich in dieser Stelle, dass es für Opfer sehr wichtig ist, fair behandelt zu werden und als Opfer wahrgenommen zu werden. D. h. sie brauchen ein Verfahren, in dem gut mit ihnen umgegangen wird. Dann ist das Verfahrensergebnis zweitrangig. Ein Opfer, das das Verfahren als fair erlebt, interessiert sich weniger für die Höhe der Strafe am Ende. Ein Opfer will oft Klarheit haben: Warum bin ich Opfer geworden? Es will Ängste abbauen. Und das kann man in einem Gerichtsverfahren durchaus erreichen, wenn auch sicherlich viel besser noch in einem TOA. Ich habe in meiner Zeit im Sonderdezernat für Sexualdelikte oft nach der Urteilsverkündung mit den Frauen gesprochen, da kam nie eine Klage über die Höhe der Strafe. Die waren in der Regel erleichtert, dass es vorbei war, dass ihnen geglaubt worden ist, sie neue Informationen bekommen haben und ihre Gefühle ausdrücken konnten. Man muss denjenigen, die es wollen, diesen Raum geben.

**TOA-Magazin:** Ich finde es interessant, dass Sie das sagen. Mir fallen viele Fälle medialisierter Unzufriedenheit mit dem Urteil ein. Ist da dann etwas schiefgelaufen? Oder liegt es an den Erwartungen der Öffentlichkeit?

**Auchter-Mainz:** Je mehr die Verfahren durch die Medien gehen, desto mehr Stimmen wirken auch auf die Opfer ein. Nach meiner Erfahrung ist es so, dass etwas nicht gut gelaufen ist, wenn sich die Betroffenen nachher unzufrieden äußern. Und wichtig ist natürlich, die Betroffenen gut vorzubereiten, damit sie wissen, was auf sie zukommt. Man muss den Menschen den Ablauf und die Besonderheiten des Strafverfahrens vermitteln. Das kann ein:e Richter:in machen, indem er/sie z. B. den Hintergrund einer Frage vorher erklärt.

**TOA-Magazin:** Könnte es Teil Ihrer Aufgabe sein, Richter:innen und Staatsanwält:innen für einen guten Umgang mit Opfern zu sensibilisieren?

**Auchter-Mainz:** Das sehe ich durchaus als unsere Aufgabe an! Wir haben eine Broschüre hierzu erstellt und bieten auch Veranstaltungen in Gerichten an. Vor allem bei Berufsanfänger:innen ist da viel Unwissenheit.

**TOA-Magazin:** Und damit kann man viel Schaden anrichten: Stichwort Retraumatisierung, Reviktimisierung.

**Auchter-Mainz:** Ja. Neulich sagte ein Opfer von einem Überfall: «Die Tat war schlimm, aber die Hauptverhandlung war schlimmer.» Und das ist ein schrecklicher Satz.

**TOA-Magazin:** Was ist denn Ihre Erfahrung mit dem TOA?

**Auchter-Mainz:** Mein erster Kontakt mit dem TOA war auf einem Jugendgerichtstag Ende der 1980er-Jahre, noch vor der Gesetzesänderung. Ich war seinerzeit im Jugenddezernat tätig, und ich war sofort fasziniert. In Aachen hatte ich engen Kontakt mit einem sehr aufgeschlossenen Jugendgerichtshelfer und wir beide haben das dann in Angriff genommen. Ich habe damals alles, was mir geeignet erschien, in den TOA überwiesen und ich erinnere mich an gute Ergebnisse. Gerade im Jugendbereich ist der TOA einfach so geeignet. Im Dezernat für Sexualdelikte ist es natürlich schwieriger. Als Behördenleiterin habe ich später Wert darauf gelegt, dass viel TOA gemacht wurde. Ich habe versucht, das so gut als möglich zu fördern, etwa indem ich hierfür die sogenannten Restelistenfristen aufgehoben habe. Jeder geeignete Fall sollte probiert werden.

**TOA-Magazin:** Das deckt sich mit unserer Beobachtung, dass TOA erheblich mehr umgesetzt wird, wenn die Leitung einer Behörde ihn fördert. Haben Sie auch von der Opferberatung aus schon Menschen in den TOA vermittelt?

**Auchter-Mainz:** Ja, durchaus. Und es gibt auch Menschen, die das wollen und uns anrufen, weil sie nicht wissen, an wen sie sich diesbezüglich wenden können.

**TOA-Magazin:** Das ist ja von der Struktur her schwierig wegen der verschiedenen Kostenträger. Wer ist überhaupt zuständig und wer bezahlt die Mediation? Aus Opfersicht ist die Struktur des TOA in Deutschland doch eher ungünstig. Es stehen nicht unbedingt die Möglichkeiten so zu Verfügung, wie sie es brauchen. Mir fehlt da eine belastbarere Struktur, die flexibler agieren kann. Was ist denn, wenn die Betroffene in Detmold wohnt, das Verfahren damals in Bonn war und der Verurteilte in Aachen im Gefängnis sitzt? Wer ist zuständig, wer bezahlt das?

**Auchter-Mainz:** Das ist richtig, die Probleme hatten wir auch schon, dass der Wunsch von betroffener Seite da war, aber es nicht klar war, wie man dem nachkommen kann. Es wäre wichtig, dass der TOA mehr in die Verfahrensabläufe eingebunden wird inklusive klarer Kostenübernahme und Zuständigkeiten.

**TOA-Magazin:** Wäre es eine Idee, TOA als Angebot in die Opferschutzbeauftragtenstelle mit einzugliedern?

**Auchter-Mainz:** Dem würde unsere Parteilichkeit im Weg stehen. Wir sind für die Opfer da. Wir wollen den Opfern eine Stimme geben. Das könnte sich beißen oder unser Profil verwässern.

**TOA-Magazin:** Wie sind Sie denn bundesweit und auch international vernetzt?

**Auchter-Mainz:** Wir haben feste Arbeitsgruppen mit den Opferschutzstellen des Bundes und der anderen Bundesländer und treffen uns jeweils zweimal im Jahr, um uns auszutauschen. Da geht es um Großlagen wie die Anschläge in Trier, Würzburg oder Hanau, aber auch um Themen wie „Trauma und Trauer bei Kindern“. International gibt es auch Kontakte, wir hatten z. B. Menschen aus Brüssel und aus Madrid eingeladen, Vorträge zu deren Erfahrungen und Umgang mit den Anschlägen dort zu halten. Diese Verbindungen sind aber weniger regelmäßig und fest. Das liegt sicherlich auch daran, dass unsere Stellen hier sehr jung sind, ich denke, der internationale Austausch wird sich noch intensivieren.

**TOA-Magazin:** Das heißt, Sie befassen sich auch mit Großschadenslagen, wie Amokfahrten oder Terroranschlägen?

**Auchter-Mainz:** Ja, als die Amokfahrt in Münster im April 2018 passierte, habe ich das sofort als meine Aufgabe begriffen. Ich bin am nächsten Tag nach Münster gefahren. Oder der Brandanschlag am Kölner Hauptbahnhof – das sind die Fälle, bei denen wir nicht darauf warten, dass die Menschen sich bei uns melden, sondern wir werden von uns aus aktiv.

**TOA-Magazin:** Gehen Sie denn auch manchmal zu den Leuten nach Hause?

**Auchter-Mainz:** Nach Hause nicht, aber Treffen in Beratungsstellen oder Ähnliches hatten wir schon. Meistens sind dann Mitarbeiter:innen der Beratungsstelle dabei.

**TOA-Magazin:** Noch einmal zurück zu Ihnen. Sie haben ja Ihren Ruhestand aufgegeben, um diese Stelle aufzubauen, haben Sie eine Perspektive, wie lange Sie das machen möchten?

**Auchter-Mainz:** Konkret noch nicht, aber es ist klar, irgendwann wird es gut sein. Wenn die Stelle gut läuft, höre ich auf.

**TOA-Magazin:** Gibt es etwas, das Ihnen im Leben besonders wichtig ist? Eine Art Lebensmotto?

**Auchter-Mainz:** Das hört sich vielleicht hochtrabend an, aber es geht mir darum, eine gute, menschliche Justiz zu verkörpern.

# Restorative Justice-Fachtag 2022:

## „Ich möchte keine Entschuldigung, ich möchte mein Leben zurück!“

Von Chancen und Grenzen einer Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt  
Freitag, 18. November 2022, von 9:00 bis 17:15 Uhr im Martinushaus in Aschaffenburg

Zwei Tage vor der diesjährigen International Restorative Justice Week (#RJWEEK) veranstaltet das TOA-Servicebüro des DBH e. V. einen Fachtag in Aschaffenburg. Kooperationspartner ist der Verein Hilfe für Selbsthilfe, der wie das TOA-Servicebüro in diesem Jahr sein 30-jähriges Bestehen feiert.

Es gibt tiefe Wunden, die heilen am besten, wenn man über sie spricht. Es gibt Fragen, die einem nur Menschen beantworten können, denen man am liebsten niemals begegnet wäre. Es gibt schmerzhaft zwischenmenschliche Verbindungen, die sich erst trennen oder verändern lassen, sobald man sie (wieder-)hergestellt hat. Angebote einer Restorative Justice ermöglichen für solche Begegnungen und Dialoge einen fachgerechten und sicheren Raum. Besonders bei schweren Verletzungen können sich diese Begegnungen lebensverändernd auf die Beteiligten auswirken. Oftmals können Harmonie und Sicherheit zurückgewonnen werden.

In den letzten fünf bis zehn Jahren haben sich einige internationale Studien besonders mit dem Potenzial von Restorative Justice in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt. Es konnte festgestellt werden, dass die Vermittlungspraxis einen sicheren, empowernden Rahmen schaffen kann, um die Bedürfnisse der Betroffenen und Überlebenden von sexualisierter Gewalt wesentlich besser berücksichtigen und erfüllen zu können, als dies mit klassischen strafrechtlichen Verfahrensweisen und durch punitive Reaktionen möglich wäre.<sup>1</sup>

Für Laien und sogar für einige Fachkräfte scheint Restorative Justice in Fällen sexualisierter Gewalt jedoch zunächst unvorstellbar zu sein. Die Angst vor einer erneuten Viktimisierung der Betroffenen und einer Verfestigung des Machtgefälles scheint zu groß. Es wird befürchtet, dass familiäre und sexu-

alisierte Gewalt damit wieder zur ‚Privatsache‘ und die – in der Regel nur im Fokus stehenden – männlichen Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten.

### Wie es gelingen kann?

Im Rahmen dieses Fachtags laden wir Menschen ein, die andere, bestärkende Erfahrungen gemacht. Neben solchen eindrucksvollen und inspirierenden persönlichen Geschichten geht es um die fachliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und möglichen Stolpersteinen, um für die Beteiligten einen fachgerechten und sicheren Raum schaffen zu können. Wie eine restorative Begegnung in der Praxis aussehen kann, zeigt der Film „The Meeting“, in dem ein auf einer wahren Begebenheit basierendes Vermittlungsgespräch dargestellt wird. Im Rahmen von weiteren Panels werden u. a. kollektive Handlungsansätze einer Transformative Justice sowie konkrete community-bezogene Unterstützungsangebote für Haftentlassene vorgestellt und diskutiert. In einem weiteren Panel werden dazu österreichische Herangehensweisen und Erfahrungen mit dem Tausch speziell bei partnerschaftlicher Gewalt vorgestellt.

### Nähere Informationen

zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Website unter:

[www.toa-servicebuero.de/rjfachtag2022](http://www.toa-servicebuero.de/rjfachtag2022)

**Anmeldeschluss: 31. Oktober 2022**



Bild: MarcoMontalti/adobe.stock.com

<sup>1</sup> Siehe exemplarisch z. B. die Arbeiten von Kathleen Daly (2022: Remaking justice after sexual violence. Essays in conventional, restorative, and innovative justice. Den Haag), Angela Marinari (2021: Restorative Justice For Survivors of Sexual Abuse. Bristol), Estelle Zinsstag und Marie Keenan (2019: Restorative Responses to Sexual Violence Legal, Social and Therapeutic Dimensions. London).

## Ankündigung:

### 24. DBH-Bundestagung Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Zeiten von Populismus

in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium  
für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

vom 14. bis 16. September 2022 in Gotha

#### Tagungsort:

Bildungszentrum der Thüringer Landesvertretung  
in Gotha, Bahnhofstr. 12, 99867 Gotha

Mit der 24. DBH-Bundestagung soll ein fachlicher Diskurs über Populismus und dem Umgang damit in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe angestoßen werden. Vertreter:innen des Populismus beanspruchen für sich, als Einzige für das ‚wahre‘ Volk zu sprechen. Gleichzeitig geht Populismus häufig mit einer Ablehnung von Machteliten und Institutionen, der Berufung auf die ‚Stimme des Volkes‘, Polarisierung, Personalisierung sowie Moralisierung einher. Weder gibt es eine einheitliche Definition von Links- und Rechtspopulismus noch verfolgen populistische Bewegungen und Parteien ein und dieselbe Weltanschauung. Trotzdem lassen sich wiederkehrende Elemente finden, die die populistischen Bewegungen teilen. Vielerorts wird das Phänomen von zahlreichen Institutionen und politischen Initiativen als Gefahr und Bedrohung für die Demokratie bewertet. Mit dem Aufstieg der Populist:innen wird insbesondere eine politische Verschiebung nach rechts beobachtet. Ideologien der Ungleichwertigkeit, feindselige Einstellungen und die damit verbundene Abwertung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen – aufgrund einer ungleichwertigen Betrachtung von Menschen – scheinen kein Randphänomen mehr zu sein, sondern in der Breite der Gesellschaft vermehrt zu herrschen.

Neben dem Phänomen des Populismus soll ein Austausch in Plenarvorträgen und in bis zu 17 Workshops über weitere neue Modelle, Arbeitskonzepte und Strategien im Umgang mit straffällig gewordenen Personen ermöglicht werden. Folgende Themen erwarten Sie u. a.:



Bild: SinaEttmer/stock.adobe.com

- Was ist der autoritäre Populismus und woher kommt er?
- Von Fake Facts zu True Facts – Wie Verschwörungsideologien unser Denken bestimmen und was wir dagegen tun können.
- Soziale Arbeit unter Einflussnahme rechtspopulistischer Bewegungen.
- Vigilantismus: Selbstjustiz, Rechtsextremismus und die Verantwortung von Institutionen.
- Rassistische und antisemitische Straftaten erkennen und verhandeln.
- Umgang mit Reichsbürger:innen: Entwicklung von Argumentationsstrategien und Handlungsoptionen.
- Emotionsregulation als Beratungsansatz in der Sozialen Arbeit.
- Digitale Werkzeuge für die Zusammenarbeit.
- Online-Ansprache und digitale Trainings.
- Menschenwürde und Menschenrechte in der Straffälligenhilfe.
- Restorative Werte als Reflexions- und Handlungsgrundlage der Straffälligenhilfe.

Die Bundestagung endet mit einem Vortrag von Nils Witt zu „M-achtsamkeit mit Diversität – Wie entwickle ich eine diskriminierungskritische und diversitätsbewusste Haltung, die zu mir und meiner Arbeit passt?“

Alle Mitarbeitende aus den Bereichen Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik sind eingeladen, miteinander ins Gespräch zu kommen, sich auszutauschen, Erfahrungen und neue Erkenntnisse einzubringen und das Phänomen aus verschiedenen Blickwinkeln zu diskutieren.

#### Weitere Informationen

zur Bundestagung und zur Anmeldung finden Sie unter:

[www.dbh-online.de/24-dbh-bundestagung](http://www.dbh-online.de/24-dbh-bundestagung)

## Filmkritik

## „Mass“

*Ein filmisches Plädoyer für die Möglichkeiten menschlicher Begegnung*

Drama von Fran Kranz, USA 2021, 110 min.

**Ein runder Tisch wird mittig im Raum einer kleinen Kirche ausgerichtet. Um ihn herum werden vier Stühle aufgestellt. Die beiden Elternpaare, die sich hier begegnen sollen, kennen sich von früher. Ihre Söhne sind zur selben Schule gegangen. Eines Tages beschloss der eine Sohn dem anderen und weiteren Mitschüler:innen das Leben zu nehmen, bevor er sein eigenes beendete. Die Tragödie, die sich sechs Jahre zuvor an dieser Schule ereignete, ist Anlass für ein erstmaliges Gespräch. Ein freiwilliges zwar, aber auch ein offensichtlich widerwilliges. Denn es ist der initiative Versuch zu begreifen, wie sich etwas zutragen konnte, das fast unmöglich zu verstehen ist. Antworten auf etwas zu finden, das sich kaum in Worte fassen lässt. Beide Elternpaare sind von dem Verlust ihrer Söhne gleichermaßen betroffen. Beide mussten in den vergangenen Jahren mit diesem umgehen lernen. Und obwohl sie einen so ähnlichen Schmerz teilen, eröffnet sich doch die Frage eines gemeinsamen Umgangs: Lässt sich ihr Verlust gegeneinander aufwiegen? War das Leben des einen Sohnes mehr wert als das des anderen? Was erhoffen sich die Beteiligten von diesem Gespräch? Wo liegen die Grenzen des Sagbaren? Wo die des Aushaltbaren?**

*Mass*, das Regiedebüt von Fran Kranz, wirkt so reduziert wie ein Kammerspiel. Nichts ist geschönt, es gibt keine unnötigen Schnitte, keine Rückblenden. Die Protagonist:innen navigieren mit herausragender schauspielerischer Leistung in Echtzeit durch ein Gespräch, das mit einer solch konzentrierten Intimität aufgeladen ist, dass man als Zuschauer:in zuweilen das Atmen vergisst, am liebsten selbst dem Impuls nachgeben möchte, den zunehmend beklemmenden Raum und die gefühlt nahezu voyeuristische Perspektive wieder zu verlassen. Eine angespannte Begrüßung mit höflichen Floskeln führt bald zu einer Anamnese über die möglichen Ursachen von Amokläufen an Bildungseinrichtungen. Wer aber annimmt, dieses Psychodrama würde eine ein-

schlägige Thematik abbilden oder wer einen ausgeprägten Diskurs über Kindererziehung, Mobbing und psychische Gesundheit, Waffenpolitik und Ethik erwartet, wird überrascht. Zwar wird deutlich, wie divers die Vorurteile und Meinungen, Erwartungshaltungen und Agenden sind, die auf den Tisch kommen. Als das Gespräch aber seine kathartische Wirkung entfaltet, offenbart sich die von beiden Elternpaaren geteilte Qual, Trost in den Selbstgeißelungen und Überzeugungen zu finden, auf die sie zuvor zurückzugreifen versuchten. Und ohne zu viel vorwegzunehmen, zeigt sich am Ende, dass individuelle Betroffenheit und Bereitschaft zur Begegnung so viel mehr bereithalten können, als eine breite Gesellschaft wohl für möglich halten würde.

Die Essenz des Spielfilms lässt sich ebenso schwer destillieren, wie der Titel eindeutig ist. Der Polysemie des englischen Worts „mass“ als Masse, Menge oder auch Messe wird jedenfalls Rechnung getragen. Im Kern räumt der Film doch mit dem Irrtum auf, eine auf Heilung, Verantwortungsübernahme und sinnvolle Wiedergutmachung basierende restaurative Gerechtigkeit sei weniger streng oder anspruchsvoll als das traditionell kontradiktorische System von Strafe und Vergeltung. *Mass* gelingt auf kluge Weise das Aufzeigen universeller Ebenen: dass die Frage der Schuld zuweilen keine befriedigende Antwort bereithält, dass vermeintliche Trennschärfen zwischen Tatverantwortlichen und -betroffenen und deren jeweiligen Angehörigen verschwimmen. Dass Heilung individuell ist. Wie schwer die Last der Vergebung wiegt. Und wie schwer es aber auch fällt, dauerhaft gegen diese Last anzukämpfen.

*Mass* ist der Inbegriff einer Erinnerung daran, dass wir in einer Welt leben, in der es so fürchterlich einfach erscheint, einander zu hassen und auszuschließen. Sich abzugrenzen und zu isolieren von Menschen, die uns verletzt haben. Wie fürchterlich schwierig es ist, uns wieder als die zu sehen, die wir sind. Sich der Fehlbarkeiten bewusst zu werden, die uns menschlich machen. Kraft aus den Dingen zu schöpfen, die uns unterscheiden und Trost in den Dingen zu finden, in denen wir uns überschneiden. Eine Erinnerung daran, dass es sich sehr wohl lohnen kann, sich wieder gemeinsam an einen Tisch zu setzen und miteinander zu sprechen. Es ist ein filmisches Plädoyer für die Möglichkeiten der menschlichen Begegnung.

(Elaine Holzinger)

## Buchbesprechung

# Restorative Justice größer denken!

Annemieke Wolthuis und Tim Chapman „Restorative justice from a children’s rights perspective“

**Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die UN-Kinderrechtskonvention suggerieren, es gäbe für Menschen, Kinder eingeschlossen, Rechte, welche ihnen rein von Natur aus und auf Basis ihres bloßen Seins zukommen. Doch dem ist, wie das Buch aufzeigt, nicht so. Vielmehr hängen Rechte von den jeweiligen Gemeinschaften und den in ihnen anerkannten und geltenden moralischen Forderungen ab.**

Das Vorwort des Sammelwerkes wurde von Lode Walgrave beigesteuert und führt eindrucksvoll in die Komplexität der Thematik Kinder- und Jugendrechte ein. Er wählt für den Einstieg folgendes Beispiel: Ein neunjähriger ‚Wunderjunge‘ fordert mithilfe seines Vaters sein Recht ein, entgegen der Praxis sowie Wünsche der Universität, an welcher er bereits studiert, sein Studium schneller abzuschließen. Walgrave fragt daraufhin provokant, nach welchem System, Recht, nach welcher Regelung, Deklaration oder Konvention ein solches Recht bestehen solle. Hier zeigt sich für ihn, dass es zu einer Inflation des Begriffes Recht kam, wie er es ausdrückt. Dies sei dadurch erzeugt worden, dass gelegentlich Rechte als Teil einer Forderungsrhetorik eingesetzt werden. Sie werden jedoch nicht von anderen oder großen Teilen der Gemeinschaft als Rechte anerkannt.

In den einzelnen Kapiteln setzten sich verschiedene Autor:innen der Disziplin damit auseinander, wie Restorative Justice und Kinder- sowie Jugendrechte miteinander vereinbar sind. Während in einigen von ihnen angenommen wird, Restorative Justice sei kinderfreundlich, wird in einigen Kapiteln diese Form der Justiz sogar mit der UN-Kinderrechtskonvention gleichgesetzt. Allerdings handelt es sich bei jener um kein einklagbares Recht. Hierbei schwingt jedoch das kleine und doch richtungweisende Adverb ‚noch‘ mit. Die Autor:innen versuchen mit dem vorliegenden Buch aufzuzeigen, wie es gelingen kann, die Restorative Justice als Kinderrecht rechtsbindend einzufordern und weshalb es von Vorteil wäre, dass sie etabliert wird. Hierzu wird allen Heranwachsenden und ihren Rechten Aufmerksamkeit gezollt, d. h. solchen, denen durch eine Straftat Schaden zugefügt wurde und gleichzeitig ebenso jenen, die eine Straftat begingen und anderen Schaden zufügten. Um diesen Ansatz mit den Lesenden strukturiert zu erarbeiten, besteht das Buch aus insgesamt drei Teilen.

Im ersten, „International standards and reflections on restorative justice for children“ wird in die grundlegenden Thematiken, Restorative Justice und Kinderrechte, eingeführt. Außerdem wird die Wichtigkeit von Einheitlichkeit, besonders auf internationaler Ebene, bekräftigt.

Der zweite Teil, „Global developments & trends of restorative justice for children“ vollzieht den aktuellen Stand in der Disziplin und seiner Tragweite nach. Während die Autor:innen das Potenzial und die Notwendigkeit hervorheben, zeichnet sich doch ab, dass es Mängel gibt. Dies wird beispielsweise anhand des noch relativ niedrigen Engagements sowie Einbeziehens von Heranwachsenden deutlich. Sprich, das volle Potenzial, welches bereits von einigen Ländern und den Autor:innen erkannt und nachvollziehbar dargestellt wird, wird noch nicht ausgeschöpft.

In dieser Manier schließt der dritte Teil, „Local practices and challenges for restorative approaches for children“, an. Hier werden anhand von Fallbeispielen die einzelnen Situationen in ausgewählten Ländern im Detail abgebildet. Somit wird zweierlei vor Augen geführt: das enorme Potenzial und die Gewinne aus der Restorative Justice im Kinderrecht und gleichwohl die Schwierigkeiten, mit denen sich Akteur:innen konfrontiert sehen. Auffällig ist hierbei, dass es neben den zwangsläufig auftretenden Unterschieden zwischen den Ländern viele Überschneidungen sowie Gemeinsamkeiten gibt. Dadurch wird ein internationaler Diskurs erleichtert und der Austausch angeregt. Laut Autor:innen soll das Buch somit einerseits jene Länder, die an Restorative-Justice-Praktiken interessiert sind, dazu animieren, diese auf Rechten basierende Herangehensweise zu etablieren. Darüber hinaus sind auch solche Länder angesprochen, welche bereits mit Restorative Justice arbeiten, da ein Rechtsansatz Innovationen begünstigen kann, welche noch über das Kinderrechtssystem hinausgehen.

Annemieke Wolthuis &  
Tim Chapman:

**Restorative justice from a children’s rights perspective**

Eleven Verlag 2021,

340 Seiten, 90,- Euro.



Bild: Eleven Verlag

Hieraus lässt sich schließen: Das vorliegende Buch ist äußerst divers und bietet einen bunten Fächer an anschaulichen Beispielen, woraus viel informativ Anschauliches sowie praktisch Anwendbares gezogen werden kann. Dies wird dadurch erzielt, dass die Erkenntnisse auf literarischer Arbeit mit Dokumenten basieren, welche sich mit Menschenrechten, Gesetzgebungen, Policies sowie Praktiken auseinandersetzen. Diese werden an entsprechender Stelle auch für die Lesenden vorstellig. Dadurch gelingt es, sich einen Überblick über die rechtliche und praktische Lage in Europa, Afrika, Asien, Süd- und Nordamerika sowie Ozeanien zu verschaffen.

In der Gesamtheit ergibt sich ein umfangreiches Werk, welches an die Leser:innen heranträgt, welche Chancen Restorative Justice für Kinderrechte (und in einigen Kapiteln sogar darüber hinaus) bietet, doch gleichzeitig auch, welche Gefahren diese Herangehensweise birgt, wenn sie auf Sachverhalte wie Kolonialisierung, Sozialmodelle etc. trifft und Spannungen produziert werden.

(Adelgard Lange)

## *Restorative Justice im Krieg*

### *Was tun?*

Von Theresa M. Bullmann

**Angesichts der Situation in der Ukraine sind viele ratlos: Welche Haltung soll man einnehmen? Unser Job besteht darin, gegen Gewalt und für die friedliche und einvernehmliche Lösung von Konflikten einzutreten und Menschen bei eben dieser zu unterstützen. Der Überfall Russlands auf die Ukraine und die inzwischen relativ sicher bestätigten Kriegsverbrechen und Massaker drängen die Frage auf, wie wir zu Waffenlieferungen an die Ukraine stehen und wie es jemals wieder Frieden geben kann und wie der dann aussehen soll.**

Aus Sicht der Konflikttransformation stellen sich mehrere Fragen:

- Warum hat Putin den Krieg begonnen und hätte man das verhindern können? Wenn ja, wie?
- Wie kann man den Krieg beenden, wie können Verhandlungen stattfinden?
- Wie ist eine Aufarbeitung des Geschehenen vorstellbar?

#### **Why, oh why?**

An Frage eins beißen sich international Analyst:innen die Zähne aus und je nach politischer Couleur oder Präferenz werden die einen oder anderen Begründungen herangezogen. Wenn man wüsste, warum Putin den Schritt des Angriffs gewählt hat, könnte man vielleicht ableiten, wie man

das hätte verhindern können und was es vielleicht heute braucht, um den Krieg zu beenden. Leider ist die Antwort auf diese Frage alles andere als klar. Es ist nicht nur unklar, was ihn dazu veranlasst hat, sondern es ist auch überhaupt nicht gesagt, dass es irgendeine Maßnahme hätte geben können, um ihn davon abzuhalten. Er wäre nicht der erste Machthaber, der bereit ist, einen hohen Preis zu zahlen, um bestimmte, z. T. ideologische, narzisstische oder machtpolitische Ziele zu erreichen. Die Frage ist, wie mit Menschen mit einem solchen Mindset, in solchen Positionen und Situationen überhaupt verhandelt werden kann, da nicht klar ist, ob sie ernsthaft an einer friedlichen, konsensualen Lösung interessiert sind.<sup>1</sup>

Im Kontext von Restorative Justice kennen wir diese Mechanismen besonders aus der Dynamik bei Partnerschaftsgewalt: Manchmal ist die Versöhnung, die Befriedung oder die Konfliktklärung nur der Aufschlag für die nächste Runde von Gewalt. Man weiß nicht, ob die beschuldigte Konfliktpartei nur mitmacht, um Zeit zu gewinnen, die Ressourcen der geschädigten und/oder bedrohten Partei zu schwächen, ihre Unterstützung von außen zu unterminieren und dergleichen. Besondere Vorsicht ist geboten.

<sup>1</sup> Das hat auch der Umgang mit dem Hitler-Regime schmerzlich gezeigt. Weder der Hitler-Stalin-Pakt noch das Münchner Abkommen haben die Katastrophe verhindert und angesichts der bereits früh in seinem Buch „Mein Kampf“ angekündigten Ziele lässt sich bezweifeln, dass er jemals an einer verhandlerischen Kompromisslösung interessiert oder zu irgendwelchen Zugeständnissen bereit war, und das, obwohl (oder vielmehr weil) man ihm mehrere Grenzüberschreitungen durchgehen ließ.

Bild: Alexandra Koch/adobe.stock.com



Das *Warum* ist vielleicht nicht zu beantworten, man kann aber Informationen darüber zusammentragen, wie es zu der Situation gekommen ist. Man kann sozusagen das größere Bild aufmachen.

### The bigger picture

In diesem größeren Bild gibt es die einigermaßen lautlose Implosion der Sowjetunion in den 1990er-Jahren, die zu einer Neuordnung der Welt geführt hat. Der Kapitalismus hatte scheinbar gewonnen und konnte sich in seiner neo-liberalen Variante ungehindert über die ehemals ‚real-sozialistischen‘ Blockstaaten hermachen, was zu einer sozialen Verwüstung sondergleichen der bereits infrastrukturell einigermaßen kaputten Länder geführt hat. Von der SU übrig blieb nur das Kerngebiet, Russland, welches – ebenso wie die Ukraine übrigens – mit Armut, Korruption und sozialen und politischen Verwerfungen zu kämpfen hatte. Putin trat damals Ende der Neunziger mit dem Versprechen an, Russland aus dieser schwachen und desaströsen Situation zu befreien und mehr soziale, ökonomische und innenpolitische Sicherheit zu schaffen. Das ist ihm streckenweise auch gelungen und dies ist eine Basis seines Erfolges und seiner Beliebtheit im Land. Sein autoritäres Modell geriet jedoch zunehmend unter Druck und seine Macht begann zu bröckeln. Er sah auf die Aufstände in Kasachstan und in Belarus wie in seine eigene Zukunft und es muss ihm angst und bange geworden sein. Ein Angriff nach außen ist da eine willkommene Ablenkung sowie eine passende Rechtfertigung für eine noch härtere Verfolgung dissidenter Stimmen. Krieg nach außen überdeckt Risse im Inneren und schweißt zusammen.

Gleichzeit zeigt sich, dass die anderen ehemaligen Ostblockstaaten eine stärkere Westbindung favorisierten und

sich um Aufnahme in die EU und die NATO bemühten. Das muss man nicht direkt als Bedrohung wahrnehmen, aber eine Schwächung eigener (ökonomischer) Interessen stellt es sicherlich dar. Russland und sein autokratischer, toxisch-männlicher Präsident stehen vor dem Problem, dass sie sich als Großmacht definieren und ihren Einfluss schwinden sehen, was weder in der imperial-chauvinistischen noch in der maskulinen Logik akzeptabel ist. Die eigene Macht und Bedeutung müssen behauptet und bestenfalls ausgebaut werden.

### Faschistische Bullys

Dies entspricht dem Programm des russischen faschistischen Theoretikers Alexander Dugin<sup>2</sup>, dem Putin eng verbunden ist. Es ist nicht vorstellbar, sich mit dem zu genügen, was für andere ausreichend ist. Es reicht nicht, Gleicher unter Gleichen zu sein, man hat einen Herrschaftsanspruch. Man kann also nicht, wie es etwa die nordischen Nachbarstaaten tun, sich auf sich selbst besinnen, mit den Öl- und Gaseinkünften einen vernünftigen Sozialstaat und eine integrative Gesellschaft aufbauen und den lieben Gott einen guten Mann sein lassen, man kann sich nicht der eigenen Vergangenheit und den eigenen Fehlern stellen und reflektieren. Das können kleine Staaten am Rande der Weltordnung tun. Es wäre auch für die Großen sinnvoll, ist mit deren Herrschaftsanspruch aber nicht vereinbar, da hier die Gesetze von Härte, Stärke, Dominanz und Unterwerfung herrschen; sich nichts gefallen lassen, der Erste sein, der zuschlägt, die Welt in Macht- und Einflussphären aufteilen, die Selbstbestimmung der anderen nicht respektieren.

Das sind klassische Mechanismen des Bullying.<sup>3</sup> Was darauf verweist, dass Verhandlung schwierig ist und eine Verschlimmerung der Situation in der Regel verhindert wird, indem der Bully durch eine höhere Instanz oder die Gemeinschaft frühzeitig gestoppt wird. Und es ist auch klar,

<sup>2</sup> Dugins Programm liest sich z. T. eins zu eins wie eine Anleitung dessen, was Putin in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Sein Werk „Grundlagen der Geopolitik“ liest sich wie eine Aufzählung politischer Ereignisse, die in den letzten zehn Jahren eingetreten sind, plus diverser, die gerade deshalb erschauern lassen.

Siehe [[https://de.wikipedia.org/wiki/Grundlagen\\_der\\_Geopolitik](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundlagen_der_Geopolitik)].

<sup>3</sup> Bully: engl. brutaler Kerl, Schläger, Tyrann; Bullying: tyrannisieren, schikanieren, einschüchtern, piesacken.

Beispiele für dieses Verhalten der russischen Regierung sind: die Abrüstung der Ukraine, die Schwächung westlicher Demokratien durch russische Einflussnahme im Kontext des Brexits, der Trump-Wahl, sämtlicher rechtsextremer und rechtspopulistischer Parteien in Europa, der Cyberwar durch russische staatliche Hacker inklusive Angriffe auf die Energieversorgungsinfrastruktur in verschiedenen Ländern (v.A. Ukraine), der Krieg in Syrien und Tschetschenien, die Niederschlagung der Aufstände in Belarus und Kasachstan etc. (das meiste entspricht den Vorschlägen aus Dugins Buch, siehe II)

Es spielen noch andere Elemente eine Rolle in diesem Konflikt wie etwa die Machtpolitik der NATO und ihrer Kompliz:innen oder die kapitalistische Zerstörung der Ex-Sowjetunion. Ich konzentriere mich hier auf das Agieren der russischen Putin-geführten Regierung gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung und den Nachbarländern.

dass die Ziele des Bullying keine Verhandlungsbasis sind: Es gibt kein Recht auf anderer Leute Pausenbrot.

Der Versuch, Russland in den internationalen Handel zu integrieren, um durch diese Verflechtungen eine friedliche Koexistenz zu sichern, war im Prinzip nicht falsch gedacht. Man hat quasi gehofft, dass Anerkennung und Erfolg keinen Anlass zu Bully-Verhalten geben. Das hätte auch funktionieren können und hat es vielleicht auch eine Weile lang. Doch war es ein Fehler, dabei beide Augen gegenüber den politischen und ideologischen Entwicklungen in Russland zuzudrücken und die Warnungen seiner schwächeren Nachbar:innen, die schon länger Schlimmstes befürchten, nicht ernst zu nehmen. Man hat dem Bully quasi zu mehr Macht und Unangreifbarkeit verholfen, und Warnsignale nicht sehen wollen. Vielleicht hätte hier frühzeitiges Agieren eine Eskalation verhindert.

### Wenn Böcke gärteln und der Bauer zuschaut

Dies führt uns zu Punkt 2: Der Bully muss gestoppt werden, sonst kann es keine Verhandlungen geben, da Freiwilligkeit, Gleichberechtigung, Ergebnisoffenheit und Selbstbestimmung nicht erfüllt sind. Man kann nicht verhandeln, solange einer das Messer an der Kehle des anderen hat. Ein Grundsatz in der Mediation: Während des Mediationsprozesses ruhen alle anderen Konfliktthandlungen.

Im Kontext von Restorative Justice sorgt entweder der soziale Druck einer Gemeinschaft oder der Zwang des Justizsystems dafür, dass eine gewaltausübende Person an weiteren Handlungen gehindert und dem restaurativen Verfahren zugeführt wird, sofern sie das wünscht. Im internationalen Rahmen wäre dies Aufgabe der UNO gewesen. Sie wurde einmal zu dem Zweck gegründet, große Staaten am Bullying gegenüber kleineren oder an alles vernichtenden Großschlachten untereinander zu hindern. Dieses System hat leider bisher nicht sehr oft funktioniert. Es ist schwach und korrupt. Mit die größten Schurken sitzen in diesen Kontrollgremien, die über die Einhaltung von Regeln wachen sollen, die sie selbst nicht respektieren<sup>4</sup>. Sobald ökonomische Interessen größerer Player tangiert werden – so scheint es – bleiben jegliche Konsequenzen aus, und nicht zuletzt fehlt es an Zwangsmitteln, um die selbst auferlegte Ordnung gegenüber den Mitgliedern überhaupt durchzusetzen. Das wissen die Bullys. Wenn aber weder

die ordnungsgebende Instanz noch die Gemeinschaft einen Einzelnen vor einem Übergriff schützen, was soll derjenige dann machen? Was bleibt ihm übrig, als sich zu verteidigen oder zu unterwerfen? Müsste man also nicht die Ukraine bei ihrer Verteidigung unterstützen, auch mit Waffen? Kann man ihr diese verwehren? Was wäre der Preis ihrer Kapitulation, und vor allem: Wer bezahlt ihn?

Und wenn man verhandeln wollte: Wie könnte das gehen?

### Von Kreisverfahren lernen

Mir fällt dazu die Praxis in den restaurativen Kreisverfahren ein, den Kreis so zu erweitern, dass genug Ressourcen für eine Lösung anwesend sind und dass diejenigen, die von einer Lösung betroffen sind oder für eine solche gebraucht werden, mit am Tisch sitzen. Nach Dominic Barter lautet die Frage: Wer muss dabei sein, damit der Konflikt gelöst werden kann? Diese Frage wird zwar an die Konfliktbeteiligten gestellt, die dann jeweils Menschen benennen können, von denen sie glauben, dass es ihres Zutuns braucht, um den Konflikt zu besprechen. Man könnte bei einer diplomatischen Initiative aber auch versuchen, zunächst zu sehen, wer dabei sein muss, damit die Hauptbeteiligten überhaupt sinnvoll miteinander sprechen können, um dann zu sehen, wer noch benötigt wird.

Der australische RJ-Praktiker und Theoretiker John Braithwaite schlägt vor, im Kontext von Konflikten mit großem Machtgefälle, insbesondere im Kontext von politischen oder Wirtschaftsdelikten, den Kreis so lange zu erweitern, bis man bei der mächtigen Partei auf jemanden trifft, der ansprechbar ist und Verantwortung für die Lösung übernehmen will. Kreativität ist also gefragt. Auf wen würde Putin hören? Wessen Unterstützung bräuchte er, um sich auf so einen Kreis einzulassen? Was braucht Selenskyj? Ich weiß es nicht, bin aber auch keine internationale Geopolitik- und Diplomatie-Expertin. Ich glaube nur, dass Restorative Justice helfen kann, zielführende Fragen zu stellen.

### Das Tribunal in Den Haag und Transitional Justice

Angesichts der Massaker und Kriegsverbrechen, die die russische Armee mutmaßlich in der Ukraine verübt hat, wird verständlicherweise von der Ukraine wie auch der internationalen Gemeinschaft gefordert, dass diese lückenlos aufgeklärt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Das ist so weit verständlich und deckt sich auch mit restaurativen Überzeugungen. Gewalt und Leidzufügung dürfen nicht konsequenzlos sein. Wie diese Konsequenzen aber auszusehen haben und was eine angemessene Aufarbeitung ist, da scheiden sich dann doch die Geister. Während der Internationale Strafgerichtshof bereits die Aufnahme von Ermittlungen in Bezug auf das Massaker in

<sup>4</sup> So sitzt u. a. Russland im Weltsicherheitsrat, dort blockieren immer wieder einzelne Akteur:innen die Beschlussfähigkeit aus machtpolitischen Gründen. Viele UN-Richtlinien, Resolutionen etc. werden nicht von allen Mitgliedsstaaten unterschrieben und/oder ratifiziert. Die USA und ihre Verbündeten haben immer wieder selbst Angriffskriege geführt und Bürgerkriegsparteien unterstützt oder Regimen durch Putsch an die Macht geholfen, ob in Indonesien, Chile oder dem Iran. Viele ihrer beliebten Handelspartner:innen haben alles andere als eine ‚blütenreine Menschenrechtsweste‘, wie Saudi-Arabien oder Katar.

Butscha verkündet,<sup>5</sup> was allseits begrüßt wird, sind keine Bemühungen um die Aufnahme von Transitional-Justice-Verfahren bekannt. Das mag ein Hinweis darauf sein, dass Nils Christie mit seiner 2009 geäußerten Skepsis gegenüber internationalen Gerichtshöfen möglicherweise recht hatte. In seinem Text „Fünf Gefahren für Restorative Justice“<sup>6</sup> nennt er sie als die fünfte Gefahr. Der Abschnitt lohnt es, hier in voller Länge zitiert zu werden:

*„Ich möchte mir eine Provokation erlauben und behaupten, dass die Zunahme von internationalen Gerichtshöfen einen Rückschlag für die grundlegende Idee der Friedensstiftung und die Ideale von Restorative Justice darstellt. Von den Nürnberger Prozessen nach dem 2. Weltkrieg bis hin zu den gegenwärtigen UN-Gerichtshöfen für Jugoslawien und Ruanda haben diese Gerichtshöfe die Idee gestärkt, dass Bestrafung die einzige Antwort auf diese Ungeheuerlichkeiten ist, dass Straffreiheit nicht akzeptabel ist und dass bestimmte Personen ein Maximum an absichtlich zugefügtem Leid erfahren sollen, um einen Ausgleich zu erzielen. Internationale Strafgerichtshöfe hindern uns daran, die Konflikte in einer umfassenderen und politisch relevanten Weise zu sehen. Sie verlängern vielleicht sogar schwelende Konflikte, wie z. B. in Uganda, wo Großbritannien beschuldigt wird, Versuche, den 20-jährigen Bürgerkrieg in Nord-Uganda zu beenden, behindert zu haben, indem es darauf besteht, dass Rebellen in Führungspositionen verhaftet und des Kriegsverbrechens beschuldigt werden.“<sup>7</sup> Ähnliche Probleme erkennt man bei Konflikten innerhalb der Grenzen des ehemaligen Jugoslawiens. Internationale Gerichtshöfe können sogar die Bildung von Friedens- und Versöhnungskommissionen blockieren. Im Kampf um Menschenrechte und Menschenwürde scheinen Amnesty International und andere Lobbygruppen solche Instrumente der Leidzufügung, die sie normalerweise vehement ablehnen, bereitwillig zu akzeptieren – und somit verleihen sie ihnen auch mehr Glaubwürdigkeit. Ihre bedingungslose Akzeptanz der internationalen Gerichtshöfe ist ein Rückschlag für die Bemühungen, Konflikte weg von Institutionen, die Leid zufügen, hin zu Institutionen, die Mediation durchführen, zu verlagern.“ (Nils Christie, 2009)*

Mithin gehört es vielleicht zu unserer Aufgabe als aktive Fachkundige der Restorative Justice, zu Gehör zu bringen, dass die Bestrafung der Täter:innen am Leid der Opfer nichts ändert, dass die Vision der Opfer und Hinterbliebenen für jede Aufarbeitung essenziell ist, dass ihre Stimme und ihre Bedürfnisse im Zentrum stehen müssen, und dass Wiedergutmachung und Schadensausgleich wichtiger sind als Bestrafung. Aus der Viktimologie wissen wir, dass es

für Opfer wichtig ist, anerkannt zu werden und zu sehen, dass die Gemeinschaft – in diesem Fall die internationale Staatengemeinschaft – konstatiert, dass es nicht okay war, was ihnen passiert ist und dass sie nicht gewillt ist, das zu dulden. Wie das aber auszusehen hat, ist nicht festgelegt. Aus dem Ansatz der Transformative Justice lässt sich lernen, dass man auch dann sinnvoll agieren kann, wenn man der Tatverantwortlichen nicht habhaft wird, was sein kann, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer verantwortlich war, oder wenn diese nicht an die Strafjustiz ausgeliefert werden. Anerkennung kann trotzdem gezollt werden; Entschädigung kann auch woanders kommen. Eigene Verwickeltheiten (z. B. wirtschaftliche Abhängigkeiten, Geschäftemacherei etc.) und falsche oder zu späte Reaktionen im internationalen Raum können reflektiert und bedauert werden. Neben Wiederaufbauhilfe werden therapeutische Ressourcen und Unterstützung bei Formen des Gedenkens gebraucht werden.

Letztlich heißt dies, öffentlich infrage zu stellen, ob ein Verfahren am internationalen Strafgerichtshof die einzige, und überhaupt die richtige Antwort ist. Ob es nicht mindestens daneben noch etwas anderes geben muss, damit diese zwei Nationen, die Nachbarinnen sind und deren Bevölkerungen durch Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen intensiv miteinander verflochten sind, (wieder) in Frieden und konstruktiv miteinander leben können. Denn dazu gibt es keine Alternative.

#### Autorin



Bild: Theresa M. Bullmann

#### Theresa M. Bullmann

ist ausgebildete Mediatorin in Strafsachen und seit 2014 freies Mitglied der Redaktion des TOA-Magazins. Sie arbeitet als Publizistin und Mediatorin im Kontext von Restorative Justice und lebt in Köln und Südfrankreich.

<sup>5</sup> [<https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-qc-office-prosecutor-joins-national-authorities-joint>], letzter Aufruf 30.4.2022

<sup>6</sup> Siehe Heft 1/2016 S.4ff.

<sup>7</sup> Guardian Weekly (2006, September 1-7, S. 7).

# Organisationen des Täter-Opfer-Ausgleichs in ihrem organisationalen Feld<sup>1</sup>

## Interviews mit TOA-Fachstellen und Staatsanwaltschaften in Deutschland zum Täter-Opfer-Ausgleich

Von Merit Adamietz

Innerhalb meines Masterstudiums der Organisationspädagogik setzte ich die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im JGG unter Einbezug des organisationalen Feldes<sup>2</sup> in den Fokus meiner empirischen Abschlussarbeit. Ziel dieser Forschung war es, die Frage zu beantworten, warum der TOA von Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland trotz diverser Einsatzmöglichkeiten eine geringe Anwendung erfährt. Dabei wird innerhalb dieser Arbeit nicht grundlegend die Wirksamkeit des TOA erforscht, sondern die Ursache der geringen Anwendungszahlen. Hierfür fanden leitfadengestützte Interviews mit elf Mediator:innen aus TOA-Fachstellen<sup>3</sup> und sechs Staatsanwält:innen statt. Alle Personen sind voll oder teilweise im Rahmen des JGG und in verschiedenen Bundesländern tätig.

Allen Personen, die u. a. durch inhaltlichen Austausch zu diesem Thema oder durch Teilnahme an den qualitativen Interviews mitgewirkt haben, möchte ich meinen größten und herzlichsten Dank aussprechen!

### Hintergrund dieser Forschungsarbeit

Täter-Opfer-Ausgleiche konnten bereits durch verschiedene Studien als geeignet<sup>4</sup> zur Konfliktvermittlung bei Straftaten benannt werden (vgl. Bals 2010, S. 221, S. 253; vgl. Keudel 2000, S. 215f.; vgl. Willms 2020, S. 235; vgl. Winter 2018, S. 491). Eine Diskrepanz beim Vergleich von vorhandenen und möglichen Anwendungszahlen wurde u. a. von Hochmann<sup>5</sup> (2020), Rössner<sup>6</sup> (2000) und U. I. Hartmann (1997) festgestellt. Dadurch lässt sich anführen, dass der TOA in Deutschland mit Blick auf die vorliegenden Fallzahlen eine marginale Anwendung erfährt (vgl. Bals 2010, S. 260; vgl. U. I. Hartmann 1997, S. 125; vgl. U. I. Hartmann 1998, S. 8; vgl. A. Hartmann et al. 2020, S. 85; vgl. Hochmann 2020, S. 10; vgl. Jacob 2016, S. 422; vgl. Schimmel 2000, S. 60; vgl. Willms 2020, S. 235f.; vgl. Willms & Muhl 2020, S. 178; vgl. Winter 2018, S. 479). Auch vonseiten der Interviewpartner:innen aus der TOA-Praxis und der Staatsanwaltschaften wird auf eine geringe Zuweisungspraxis in Relation zu möglichen Fällen hingewiesen. Von A. Hartmann (2013) wird dies damit begründet, dass die Fallvergabe stark von den persönlichen Beurteilungen des TOA [der beteiligten Justizakteur:innen] abhängt und „[...] grundlegende Werthaltungen und Einstellungen zu Sinn, Zweck und Legitimation des Strafrechts eine große Bedeutung für die Anwendung [...]“ (ebd., S. 252) besäßen. Die Entscheidung einer (Nicht-)Zuweisung von Fällen an die TOA-Fachstellen geht dabei meist von Staatsanwaltschaften oder Gerichten aus (vgl. Winter 2018, S. 483).

1 Dieser Artikel sowie seine Inhalte basieren auf der eigens angefertigten, empirischen Abschlussarbeit (Adamietz 2021).

2 Das organisationale Feld kann als die „[...] relevante gesellschaftliche Umwelt, die den Bezugs- und Orientierungsrahmen einer Organisation darstellt“ (Koch 2009, S. 136) beschrieben werden. Für das Überleben einer Organisation ist die Zuschreibung von Legitimität elementar (vgl. Göhlich 2014, S. 72; vgl. Meyer & Rowan 2009, S. 45).

3 Die Arbeit in den TOA-Fachstellen wird dabei meist als spezialisiert angegeben. Innerhalb des Samples sind zudem beide Perspektiven aus Häusern des Jugendrechts vertreten.

4 Steffens (2000) gab in der Forschung eine Erfolgsquote des TOA von 61,5 % an (vgl. ebd., S. 281). Keudel (2000) sieht den Erfolg vor allem in verringerten Rückfallquoten (vgl. ebd., S. 218).

5 Von Hochmann (2020) wird festgestellt, dass bei Betrachtung der Fallzahlen in Relation zu allen Straftaten, eine Anwendung von 1 % vorliege und dieses Ergebnis bundesweit übertragbar sei (vgl. ebd., S. 10).

6 Rössner (2000) gibt an, dass das mögliche Zuweisungspotenzial bei Jugendlichen und Heranwachsenden bei 20 bis 30 % aller Fälle liege (vgl. ebd., S. 22).

### Auswahl der Befragten und Limitation der Forschung

Der Zugang zu den Mediator:innen fand mit Unterstützung vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktlichtung des DBH e. V. statt. Hierfür wurden über einen internen E-Mail-Verteiler Einladungsschreiben bundesweit an alle bekannten Fachstellen versendet, mit der Bitte um Rückmeldung von Mediator:innen, die mit Jugendlichen und Heranwachsenden arbeiten. Auf Grundlage der Rückmeldungen wurden anschließend digitale Interviews geführt.

Da für den Zugang zu den Staatsanwält:innen kein bundesweiter Verteiler vorliegt, wurde nach der Recherche von im Jugendbereich tätigen Staatsanwaltschaften oder in Einzelfällen durch Weiterleitung von Mediator:innen (v. a. im Haus des Jugendrechts) zu diesen (telefonisch und/oder schriftlich) einzeln Kontakt aufgenommen. Bei erfolgreicher Weitervermittlung an einzelne Staatsanwält:innen konnten Interviews terminiert werden.

Bei der Akquise der Interviewpartner:innen wurden vorab kaum Filterkriterien gesetzt, lediglich eine Tätigkeit im Jugend- und Heranwachsendenbereich, um möglichst viele potenzielle Mediator:innen und Staatsanwält:innen zu erreichen und verschiedene Perspektiven auf den TOA zu erhalten.

Als begrenzender Faktor bei der Verallgemeinerung der Forschungsergebnisse ist anzuführen, dass insgesamt alle auf freiwilliger Basis interviewten Mediator:innen und Staatsanwält:innen als dem TOA recht zugewandt einzustufen sind. Interessant wären zusätzliche Interviews mit Personen gewesen, die dem TOA kritischer gegenüberstehen, um verstärkt Gründe für geringe Anwendungszahlen herausarbeiten zu können. Eine kritische Einstellung zur Praktik der Konfliktvermittlung in Strafsachen als auch eine Praxis der Nichtzuweisung von möglichen TOA-Fällen (trotz der gesetzlichen Verankerung) an entsprechende Fachstellen, konnte durch Aussagen von den Interviewten über Dritte, durch E-Mail-Verkehr oder kurze Telefonate mit Staatsanwält:innen festgestellt werden. Eine Interviewteilnahme von dem TOA gegenüber kritischer eingestellten Personen wurde abgelehnt oder in einem Fall von dem oder der Vorgesetzten – mit der Begründung, dass von der Staatsanwaltschaft keine TOA-Fälle zugewiesen werden – unterbunden.

### Ergebnisse

Bei der Auswertung der Interviews konnten verschiedene Faktoren herausgearbeitet werden, die die Anwendungspraxis sowohl negativ als auch positiv beeinflussen. Dabei ist anzuführen, dass vonseiten der TOA-Fachstellen und der Staatsanwaltschaften häufig ähnliche Aussagen getätigt wurden.

### Personenabhängigkeit – individuelle Einstellungen und Erfahrungen

Die Personenabhängigkeit wird in allen Interviews mit Blick auf die Anwendungspraxis angeführt. Sie stellt die ausgeprägteste Kategorie dar und wird bereits in der Studie von A. Hartmann (2013) als Einflussfaktor benannt. Auch Schimmel (2000) untersuchte den Einfluss vorliegender Einstellungen von Staatsanwält:innen und Behörden auf Anwendungsfälle eines TOA und stellte einen Zusammenhang fest. Von den für die vorliegende Arbeit interviewten Personen wird ebenfalls beschrieben, dass individuelle, persönliche Einstellungen vorlägen, die die Zuweisungspraxis und somit auch die Organisationspraxis bedingen würden. Staatsanwält:innen, die mit dem TOA bereits in Kontakt gekommen sind und (v. a. positive) Erfahrungen (u. a. auch durch Praktika, Hospitationen in TOA-Fachstellen) machen konnten, verfügen über eine erhöhte Bereitschaft, den TOA-Fachstellen auch Fälle zuzuweisen. Dass Erfahrungen bezüglich eines TOA die Zuweisungspraxis erhöhen, wurde bereits von Kurze (1997) angeführt (vgl. ebd., S. 25ff., S. 39, S. 58). Positive Erfahrungen und Einstellungen zum TOA erhöhen und negative Einstellungen verringern somit die Zuweisungen von Fällen an TOA-Fachstellen. Eine Staatsanwältin führt dazu an: „[...] ich war total [von dem TOA] beeindruckt. [...] Also wenn ich diese praktische Erfahrung nicht gemacht hätte, dann hätte ich das bestimmt nicht so in dieser Form wahrgenommen“ (Adamietz 2021, S. 51). Auffallend ist dabei, dass die vorhandenen Erfahrungen und damit verbundene Bedeutungszuschreibungen einen stärkeren Einfluss auf die Zuweisungspraxis haben als die vorliegenden gesetzlichen Regelungen. Der TOA erfährt somit vorrangig durch individuelle Bedeutungszuschreibungen Legitimität statt durch Gesetze.

Dabei ist nicht nur die eigene Einstellung zum TOA von Bedeutung, sondern maßgeblich auch die der vorgesetzten Person. Die Interviewten beschreiben, dass in manchen Staatsanwaltschaften Vorgaben von Vorgesetzten (meist aufgrund negativer/kritischer Einstellungen zum TOA) gegeben werden, von der Zuweisung von Fällen an TOA-Fachstellen abzusehen. In anderen Staatsanwaltschaften wird dagegen verstärkt die Zuweisungspraxis unterstützt.

### Bekanntheit des TOA sowie Kenntnisse zu dieser Praktik der Konfliktvermittlung

Relevant für die Zuweisung sind die Bekanntheit des TOA, die Kenntnis über dieses Angebot, geeignete Fälle sowie Möglichkeiten der Umsetzung. Trotz Bekanntheit des TOA bei den Interviewpartner:innen, wurde sehr häufig auf einen stetigen Bedarf an Informationsveranstaltungen zum TOA hingewiesen. Denn vor allem Unbekanntheit sowie keine/geringe Kenntnisse zum TOA würden die Zuweisungs-

praxis bedingen. Hierzu wird u. a. die fehlende feste Verankerung von Inhalten in der Ausbildung der Jurist:innen und bspw. Sozialpädagog:innen aufgezeigt.

Die Staatsanwält:innen, die nicht direkt an der Forschung teilgenommen haben und mit denen lediglich schriftlicher Kontakt oder in kurzen Telefonaten ein Austausch zu dieser Thematik stattfand, wiesen – meiner subjektiven Einschätzung nach – eher geringere Kenntnisse zum TOA auf. Von ihnen wurde der TOA nicht als allparteiliche, sondern als parteiliche Praktik für die beschuldigte Person wahrgenommen und als sehr weiche Reaktion auf Straftaten bezeichnet. Dagegen bewerteten die Staatsanwält:innen aus den Interviews den TOA sogar als härteren Prozess für Beteiligte gegenüber dem gängigen Strafverfahren und eine Staatsanwältin gab an, „[...] noch nie so häufig feuchte Hände geschüttelt [zu haben], wie vor dem Täter-Opfer-Ausgleich“ (Adamietz 2021, S. 53).

Eine Bekanntheit des TOA kann darüber hinaus auch zu einer erhöhten Anwendung des TOA führen, wenn vermehrt Selbstmelder:innen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

### **Unterschiedliche regionale Voraussetzungen und Finanzierungen**

Bundesweit sind regionale Unterschiede sowohl bei Länderregelungen als auch bei der Anzahl vorhandener TOA-Fachstellen vorzufinden. Dies bedingt die Zuweisungspraxis zusätzlich. Eine unsichere Finanzierung der TOA-Fachstellen wird von den Mediator:innen als Hindernis in ihrer Arbeit gesehen, da dadurch langfristige Planungen und Entwicklungen erschwert werden. Zudem ist von vielen Mediator:innen die Arbeit an eine vorgegebene Anzahl von zu leistenden TOA-Fällen geknüpft, sodass ein Anreiz für die Durchführung von TOA teils auch bei als ungeeignet empfundenen Fällen oder Bagatelldelikten geschaffen wird.

### **Interdisziplinarität**

Die interviewten Personen geben an, dass durch Einblicke in den jeweils anderen Arbeitsalltag ein besseres Verständnis für den anderen Beruf, die dahinterstehende Arbeitsweise und eine Verringerung von Machtunterschieden sowie eine Angleichung im unterschiedlichen Ansehen der Professionen erfolgen könne. Ein Mediator gibt beispielsweise an, dass die vorherige Arbeit als Jurist bei der jetzigen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und das gegenseitige Verständnis und die Akzeptanz der jeweiligen Arbeitsweisen sehr helfen würde. Vor allem von den Mediator:innen wird auch ein verstärkter Kontakt zur Polizei gewünscht und bereits an dieser Stelle kann auf die Möglichkeit eines TOA hingewiesen werden.

### **Ziele der Anwendung des TOA**

Die mit dem TOA verknüpften Ziele sind bei den interviewten Mediator:innen und Staatsanwält:innen nahezu identisch. Beide Seiten halten den persönlichen Einbezug der Beteiligten, den Erziehungsgedanken sowie eine (nachhaltige) Befriedung des Konflikts für bedeutsam. Natürlich hat eine Teilnahme stets auf Freiwilligkeit zu beruhen.

### **Entfernung zwischen TOA-Fachstelle und Staatsanwaltschaft, Kommunikation**

Es wird angegeben, dass eine geografische Nähe von TOA-Fachstellen und Staatsanwaltschaft häufig eine bessere Zusammenarbeit ermöglicht. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass durch eine geringere Entfernung zwischen den Stellen eine direktere Kommunikation ermöglicht wird und nicht lediglich ein Austausch von Strafakten stattfindet. Von den Staatsanwält:innen wird angegeben, dass innerhalb der Staatsanwaltschaft kein/wenig Austausch zum TOA erfolgt, wobei solch ein Austausch jedoch als förderlich erachtet wird.

### **Arbeitsbelastung**

Innerhalb der Interviews wird von allen Staatsanwält:innen die hohe Arbeitsbelastung angesprochen. Von den Interviewten wird durch die Zuweisung zum TOA insgesamt eine Arbeitsentlastung gesehen, jedoch gleichzeitig angegeben, dass bei Unkenntnis dieser Praktik der TOA als weitere Arbeitsbelastung empfunden werden könne. Dies würde wiederum die Zuweisungspraxis verringern.

### **Fazit**

Die Ergebnisse dieser Forschung zeigen auf, dass vor allem individuelle Einstellungen und Erfahrungen einzelner Justizakteur:innen einen erheblichen Einfluss auf die Zahlen der Zuweisungen an die TOA-Fachstellen für einen TOA besitzen. Sie weisen einen höheren Stellenwert hinsichtlich der Zuweisungspraxis auf als die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Vorliegende Einstellungen sind dabei eng mit Kenntnissen zum TOA und interdisziplinärem Wissen über die anderen innerhalb der Justiz vorhandenen Professionen verknüpft. Durch praktische Erfahrungen, Informationen zum TOA und Austauschmöglichkeiten/Kommunikation zwischen TOA-Fachstellen, Staatsanwaltschaften und weiteren Beteiligten ist eine Steigerung der Zuweisungspraxis denkbar. Des Weiteren fördern Kenntnisse über die jeweils andere Profession ein besseres Verständnis und weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Auffallend bei den zusammengetragenen Ergebnissen der eigenen Studie ist, dass sich die meisten Erkenntnisse bereits in vorhandenen Studien zum TOA wiederfinden lassen

und diese Ursachen der geringen Zuweisungspraxis teilweise bereits seit Jahrzehnten Bestand haben. Zu überlegen ist somit, welche Maßnahmen den großen Faktor der Personenabhängigkeit aufbrechen können oder einen verbesserten Kenntnis- und Erfahrungsstand zum und mit dem TOA ermöglichen können.

### Literaturverzeichnis

- Adamietz, M. (2021). Organisationen des Täter-Opfer-Ausgleichs in ihrem organisationalen Feld. Unveröffentlichte Masterarbeit, Allgemeine Pädagogik mit Schwerpunkt Organisationspädagogik. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Bals, N. (2010). Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand (Bd. 2). Baden-Baden: Nomos.
- Göhlich, M. (2014). Institution und Organisation. In: C. Wulf & J. Zirfas (Hrsg.), Handbuch Pädagogische Anthropologie (S. 65–75). Wiesbaden: Springer VS.
- Hartmann, A. (2013). Täter-Opfer-Ausgleich – aktuelle Perspektiven. In: D. Dölling & J.-M. Jehle (Hrsg.), Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle (Bd. 114) (252–268). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Hartmann, A.; Schmidt, M. & Kerner, H. J. (2020). Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Hartmann, U. I. (1997). Täter-Opfer-Ausgleich im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren – ein unlösbares Dilemma? Einige Forschungsergebnisse zum Modellprojekt der WAAGE Hannover e.V. In: E. Hassemer, E. Marks & K. Meyer (Hrsg.), Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung. Bericht über das Forum 1995 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 7. bis 9. Juni 1995. Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregulierung? (Bd. 34) (S. 123–143). Bonn: Forum-Verlag Godesberg.
- Hartmann, U. I. (1998). Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden: Nomos.
- Hochmann J. (2020). Restorative Justice in Schleswig-Holstein. Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege (53), 5–11.
- Jacob, O. (2016). Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei. Grenzen und Perspektiven einer Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Keudel, A. (2000): Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein (Bd. 24). Mainz: WEISSER RING Verlag.
- Koch, S. (2009). Die Bausteine neo-institutionalistischer Organisationstheorie – Begriffe und Konzepte im Lauf der Zeit. In: S. Koch & M. Schemmann (Hrsg.), Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien (Bd. 6) (S. 110–131). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage.
- Kurze, M. (1997). Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten (Bd. 13). Wiesbaden: KrimZ.
- Meyer, J. W. & Rowan, B. (2009). Institutionalisierte Organisationen. Formale Struktur als Mythos der Zeremonie (Koch, S. & Schemmann, M., Übers.). In: S. Koch & M. Schemmann (Hrsg.), Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien (Bd. 6) (S. 28–56). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage. (Originalquelle veröffentlicht 1977).
- Rössner, D. (2000). Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA-Begleitforschung – Rechtliche und empirische Aspekte. In: G. Gutsche & D. Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis (S. 7–40). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Schimmel, D. (2000). Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative? Eine rechtstatsächliche Untersuchung über Möglichkeiten und Stellenwert des Täter-Opfer-Ausgleichs in der (jugend-)staatsanwaltlichen Praxis (Bd. 2885). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Steffens, R. (1999). Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern (Bd. 4). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Willms, C. & Muhl, J. (2020). Täter-Opfer-Ausgleich. In: D. Deimel & T. Köhler (Hrsg.), Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention, Beratung, Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis (S. 171–180). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Willms, C. (2020). Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Geschichte der „lautlosen Disziplinierung“ der Restorative Justice in Deutschland. KrimJ Kriminologisches Journal, (3) (S. 231–249).
- Winter, F. (2018). Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice. In: H. Cornel, G. Kawamura-Reindl & B.-R. Sonnen (Hrsg.), Resozialisierung. Handbuch (4. vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl.) (S. 479–502). Baden-Baden: Nomos.

### Autorin



Bild: Merit Adamietz

### Merit Adamietz

hat sich bereits sowohl innerhalb des Bachelorstudiengangs der Erziehungswissenschaften als auch nun im Masterstudium der Organisationspädagogik mit dem Täter-Opfer-Ausgleich beschäftigt und dazu zwei qualitative empirische Abschlussarbeiten verfasst.

# Alternative Zugänge zum Täter-Opfer-Ausgleich

## Konfliktklärung nach gewalttätigen Eskalationen im (Amateur-)Fußball Ein Projekt der Waage Hannover

Von Lutz Netzig

„Massenschlägerei in der Kreisliga“, „Brutale Gewalt bei C-Jugendspiel“ – derartige Schlagzeilen sind keine Seltenheit. Bei Fußballspielen kommt es immer wieder zu Gewalt. Gleichzeitig klagen Institutionen, die den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchführen, über sinkende Fallzahlen. Der Text beschreibt ein Projekt der Waage Hannover und zeigt, wie TOA-Fälle über andere Wege als über die Strafjustiz zur Mediationsstelle kommen können.

### Erstes Fallbeispiel (anonymisiert)

#### Prügelei unter Trainern<sup>1</sup>

Ein Spiel der A-Junioren zwischen zwei Mannschaften benachbarter Dörfer. In der Nachspielzeit soll ein Einwurf ausgeführt werden, einer der Trainer gibt den Ball nicht heraus, es kommt zum Gerangel mit einem Spieler. Der Trainer der Gegenmannschaft läuft herbei, beleidigende Worte fallen, ein Schubsen, ein Griff zum Hals, daraufhin Faustschläge ins Gesicht. Einige Spieler trennen die aufgebrachtsten Trainer, der Schiedsrichter bricht das Spiel ab. Die Polizei wird gerufen, beide Trainer und mehrere Eltern erstatten Strafanzeige, einer der Trainer wird zur Untersuchung ins Krankenhaus gebracht. Im Internet kursieren tags darauf mehrere Videos von dem Vorfall.

Der Fußballverband (Kreis Region Hannover) lädt die Verantwortlichen der Vereine drei Tage später in die Waage zu einem sogenannten Vorstandsgespräch ein. Hier geht es um die Gewährleistung eines sicheren Spielbetriebs in den nächsten Wochen und um die Frage, was die Vereine tun können, um solche Eskalationen zukünftig zu vermeiden. Die Beteiligten planen Gespräche mit den Mannschaften und die Formulierung einer „Selbstverpflichtung“ mit Regeln für brisante Situationen vor, während und nach den Spielen.

Eine Woche später, noch vor der anstehenden Sportgerichtsverhandlung, kommen die Trainer zu einer Mediation ins Büro der Waage. Bei diesem Gespräch sind die Funktionäre nun nicht dabei.

Zu Beginn, nach einer Einleitung des Mediators zum Zweck des Gesprächs und seiner Rolle dabei, diskutieren die Trainer den Bericht des Schiedsrichters, der ihnen zur Stellungnahme zugeschickt wurde. Sie bestreiten einzelne Vorwürfe („Ich habe niemals gewürgt! Das ist gelogen!“ – „Ich habe nicht mehrmals zugeschlagen, nur einmal ...“ – „Der war doch weit weg und hat das gar nicht richtig gesehen.“). Der Mediator fasst die Schilderungen zusammen und fragt die Trainer, was sie denn aus ihrer eigenen Sicht falsch gemacht hätten.

Beide berichten, wie peinlich ihnen der Vorfall ist. „Natürlich hätte ich cool bleiben und da gar nicht hinlaufen sollen.“, sagt der eine. „Vielleicht wirkte das ja als Angriff. Aber ich wollte doch nur meinen Spieler schützen.“ Die beiden rechtfertigen sich nun nicht mehr, sondern bleiben bei sich, bei ihrer Verantwortung und ihrem Fehlverhalten. Der jüngere Trainer sagt, dass sie ja vor dem Vorfall höflich und fair miteinander umgegangen seien. Er spricht dem älteren, wie es in seiner Kultur üblich ist, seinen Respekt aus. Das Gespräch dreht sich nun um die Fragen, wie sich die Auseinandersetzung hochgeschaukelt hat und in welchen Momenten jeder der beiden sich hätte anders verhalten können und müssen. Ihnen wird klar, dass eine Provokation der Gegenseite keine eigene gewalttätige Reaktion rechtfertigt. Die Trainer reden über ihr Temperament und ihre Vorbildrolle. „Wie kann ich den Jungs Fairness beibringen, wenn ich mich selbst nicht im Griff habe?“ Beide fragen sich, ob sie überhaupt als Jugendtrainer geeignet sind. Sie sprechen darüber, welches Bild sie gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit abgegeben haben und was sie tun können, um den entstandenen Schaden zu mindern.

Am Ende der Mediation treffen die Trainer mithilfe des Mediators eine Vereinbarung, die schriftlich festgehalten und von beiden unterschrieben wird: Beide werden erst einzeln

<sup>1</sup> Eine Anmerkung zur geschlechtergerechten Sprache: Ich verwende in den Fallbeispielen überwiegend die männliche Wortform. Beim Fußball wird Gewalt meistens von Männern ausgeübt. Die Kooperationspartner und Funktionäre sind überwiegend männlich. Glücklicherweise gibt es auch Schiedsrichterinnen, Sportrichterinne, Zuschauerinnen etc.

*und dann gemeinsam mit ihren Spielern sprechen, sich bei ihnen entschuldigen und von der heutigen Aussprache berichten. Der Konflikt ist beigelegt. Die Trainer bedauern die Eskalation. Sie werden die besonders betroffenen Spieler und deren Eltern ansprechen und ihnen eine Aussprache bei der Waage anbieten.*

*Zudem wollen sie sich bei anstehenden Vernehmungen bei der Polizei wegen der laufenden Ermittlungsverfahren für einen Täter-Opfer-Ausgleich mit den betroffenen Eltern aussprechen. Abschließend sagen beide, dass ihnen klar ist, dass sie trotz dieser Einigung bestraft werden. Das Ergebnis wird dem Kreisverband und dem Sportgericht mitgeteilt.*

Die Anzahl von Gewaltvorfällen im Rahmen von Fußballspielen ist beunruhigend. In der Stadt und Region Hannover ist das Thema besonders brisant und von hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Gemessen an der Anzahl der wöchentlichen Spiele scheint die Quote der Eskalationen gering. Aber die einzelnen Fälle zeigen ein erschreckendes Maß an Rohheit und Gewalt. Mitunter spielen auch rassistische Provokationen eine Rolle. Das schadet auch dem Fußball: Medien berichten. Folgekonflikte drohen. Schiedsrichter:innen beenden ihr Engagement. Vereine haben Nachwuchssorgen. Strafen und Sperren lösen die Konflikte nicht. Oftmals begegnen sich die Kontrahent:innen wieder. Zudem sind meist weitere Personen betroffen.

Ein Modellprojekt der Waage Hannover mit dem Niedersächsischen Fußballverband (NFV) erprobt alternative Wege der Konfliktbewältigung und Gewaltprävention. Besonders im Jugendbereich sind Initiativen zur Stärkung friedlicher Konfliktbewältigungsstrategien von größter Bedeutung.

Das Projekt fokussiert sich auf besonders gravierende Fälle von Gewalt, Bedrohung und Rassismus im Rahmen von Fußballspielen (Jugend- und Erwachsenenbereich), bei denen es in der Folge zu einem Spielabbruch gekommen ist. Die Schiedsrichter:innen schreiben in diesen Fällen einen besonderen Bericht.

**Ablauf der Fallbearbeitung** nach einem Spielabbruch:

1. Vorstandsgespräch: Funktionäre und Funktionärinnen des NFV mit Verantwortlichen und Betroffenen der Vereine
2. Mediation: Aussprache der direkt Betroffenen (ohne Funktionäre und Funktionärinnen und Vereinsvertreter:innen)
3. ggfs. TOA: Versuch einer außergerichtlichen Regelung im Hinblick auf Straftaten
4. Rückmeldungen ans Sportgericht und ggfs. an Polizei/ Staatsanwaltschaft

Der NFV lädt gemeinsam mit der Waage die Beteiligten (betroffene Spieler:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen und u. U. auch Zuschauer:innen oder andere Beteiligte) vor einem Sportgerichtsverfahren kurzfristig zu einem sogenannten Vorstandsgespräch ein, um akute Risiken und präventive Maßnahmen zu erörtern. Die Waage unterstützt den NFV bei der Planung und Durchführung der Gespräche. Hier geht es um eine Deeskalation und die Klärung der aktuellen Situation sowie um die Frage, was Trainer:innen und Vereinsvorstehende zur Prävention beitragen können. In diesem Rahmen werden den Betroffenen zudem die Möglichkeiten einer Mediation erläutert.

Stimmen sie zu, kommt es noch vor der Sportgerichtsverhandlung und einem eventuellen Strafverfahren zur Aussprache bei der Waage. Der Vorfall, seine Hintergründe und Folgen werden besprochen und konkrete Maßnahmen zur Wiedergutmachung und Gewaltprävention vereinbart. Die Gespräche werden von erfahrenen Mediator:innen geleitet, teilweise mit Unterstützung von Ehrenamtlichen mit Migrationshintergrund. Dies erhöht die Akzeptanz bei Beteiligten, die selbst einen Migrationshintergrund haben. Zudem können Gespräche bei Bedarf in der Muttersprache von Betroffenen geführt werden. Die Ergebnisse der Mediationen werden dem Verband mitgeteilt und bei einer anschließenden Sanktionierung berücksichtigt.

Sind nach der Eskalation zusätzlich zu dem Sportgerichtsverfahren auch Strafverfahren eingeleitet worden, können diese im Rahmen eines TOA geklärt werden. Mitunter sind, wie im beschriebenen Beispiel, weitere Personen betroffen, beispielsweise Zuschauer:innen, Eltern, Betreuer:innen oder Schiedsrichter:innen.

Die Erfahrungen in den vergangenen vier Jahren brachten positive Ergebnisse<sup>2</sup> und machten deutlich, wie sinnvoll und wichtig Maßnahmen zur Gewaltprävention und Konfliktvermittlung in diesem Feld sind. Das Projekt wird von der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung gefördert und stößt bei Presse und Politik auf großes Interesse.

Aufgrund der positiven Ergebnisse des Projektes konnte ein Sonderdezernent der Staatsanwaltschaft dafür gewonnen werden, (nach vielen Jahren zum ersten Mal) Straftaten im Umfeld von Hannover 96 zum Versuch eines TOA zur Waage zu schicken. Die Fälle wurden positiv abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Covid-19 Pandemie hat den Spielbetrieb des NFV und damit auch die Projektentwicklung unterbrochen. Seit der Spielbetrieb wieder aufgenommen wurde, kam es zu einer Vielzahl von weiteren Spielabbrüchen. Der Bedarf am Angebot der Waage ist nach wie vor groß.

## Zweites Fallbeispiel (anonymisiert)

### „Mein Sohn saß auf der Tribüne ...“

Das Derby zweier Fußballmannschaften angrenzender Stadtteile endet in einer wüsten Schlägerei. Nach einem Foulspiel kommt es zu einer ‚Rudelbildung‘ und mehreren Tötlichkeiten. Beteiligt sind Spieler beider Mannschaften, Betreuer und Zuschauer. Einzelne Spieler verfolgen andere bis in den Kabinentrakt. Einer prügelt sich mit einer Zuschauerin am Spielfeldrand. Drei Personen werden verletzt. Der Schiedsrichter bricht das Spiel ab. Ein im Internet veröffentlichtes Video zeigt das drastische Geschehen. Die Polizei ermittelt. Zudem geht der Fall vor das Sportgericht. Besondere Brisanz erhält der Fall durch die Tatsache, dass zwei Wochen später zwei andere Mannschaften der Vereine aufeinandertreffen.

Wenige Tage nach dem Vorfall werden Verantwortliche der Vereine und beteiligte Spieler zu einem Vorstandsgespräch eingeladen, um unabhängig vom anstehenden Sportgerichtsverfahren Hintergründe und Präventionsmöglichkeiten zu erörtern. Außerdem wird eine Mediation bei der Waage Hannover angeboten. Die Beteiligten stimmen zu.

Zwei Tage später treffen die beiden Trainer und fünf beteiligte Spieler bei der Waage aufeinander. Der Hergang der Eskalation, die Hintergründe und Folgen werden ausführlich besprochen. Besondere Themen sind das erschreckende Bild nach außen, die Ängste von Kindern, die das Geschehen miterlebten und die Frage, wie aus einer ‚normalen‘ Konfrontation auf dem Fußballplatz eine solche Prügelei erwachsen kann. Einer der Spieler sagt: „Mein Sohn saß mit auf der Tribüne und hat das alles gesehen. Der hat gesehen, wie ich da ausgerastet bin. Der hat geweint und hat jetzt Angst. Das ist das Schlimmste.“ Alle sind sichtlich betroffen über das Ausmaß der Eskalationen. Die Beteiligten bestätigen glaubhaft, dass keine Feindschaft zwischen den Vereinen besteht. Es handele sich nicht um einen Konflikt mit längerer Vorgeschichte, sondern um eine situative Eskalation. Das Gespräch dauert 2,5 Stunden und endet mit gegenseitigen Entschuldigungen und einer Vereinbarung.

Beim anstehenden Spiel der ersten Mannschaften soll als Symbol der Versöhnung ein gemeinsames Mannschaftsfoto erstellt werden. Die beiden Mannschaften wollen vor der Rückrunde ein Freundschaftsspiel durchführen, mit gemischten Mannschaften und im Rahmen eines geselligen Beisammenseins. Hierzu sollen auch Medienvertreter:innen eingeladen werden, um das schlechte Bild nach außen zu korrigieren. Besonders wichtig ist den Beteiligten, dass Kinder eingeladen werden, die durch den Vorfall Ängste entwickelt haben. Sie sollen miterleben, wie gut sich die Erwachsenen (z. T. ihre Väter) vertragen.

Allen Beteiligten ist klar, dass sie trotz dieser Einigung mit Sanktionen und Sperren des Sportgerichts zu rechnen haben. Bezüglich der strafrechtlichen Ermittlungen wird vereinbart, mit den betroffenen Zuschauern ein weiteres Gespräch und einen Täter-Opfer-Ausgleich inklusive Wiedergutmachung durchzuführen. Die Waage teilt das Ergebnis mit Zustimmung der Betroffenen abschließend den Verantwortlichen des Fußballverbandes und der Staatsanwaltschaft mit.

Nachdem die Relevanz und Machbarkeit des Projektes klar war, stellte sich die Frage nach dem Transfer „in die Fläche“. Die Waage e. V. kann derartige Gespräche und Mediationen nicht für das ganze Bundesland anbieten. Mancherorts sind Vereine und TOA-Träger möglicherweise in ähnlicher Weise aktiv.

Der NFV hat mit Beteiligung der Waage ein Konzept zur Ausbildung von Konfliktlotsen entwickelt und umgesetzt, bei dem es darum geht, regionale Ansprechpartner:innen für Fälle von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt beim Fußball an verschiedenen Orten des Bundeslandes zu qualifizieren. Die Teilnehmenden waren Sportrichter:innen, Funktionäre und Funktionärinnen und Schiedsrichter:innen aus ganz Niedersachsen. Auf diese Weise können die positiven Erfahrungen aus Hannover in andere Regionen übertragen werden.

## Über den Tellerrand

Ein weiteres Feld, in dem die Waage seit einigen Jahren erfolgreich tätig ist, sind hocheskalierte Elternkonflikte. Hier erfolgt die Beauftragung durch die Jugendämter der Stadt und Region Hannover. Teilweise laufen neben den familienrechtlichen Auseinandersetzungen auch Strafverfahren. Die Waage bearbeitet jährlich ca. 100 derartige Elternkonflikte. Manche Strafanzeigen konnten im Rahmen der Familien-Mediation besprochen und erledigt werden.

In den vergangenen Jahren hat die Waage Fortbildungen zur Opferperspektive für Mitarbeiter:innen niedersächsischer Haftanstalten durchgeführt. Die Veranstaltungen, bei denen auch die Opferhilfe und der WEISSE RING einbezogen wurden, dienten u. a. dazu, Gespräche und Mediationen auch bei schweren Straftaten zu ermöglichen, bei denen die Tatverantwortlichen in Haft sind und die Geschädigten ein Interesse an einer Klärung oder Aussprache haben.

Die Beispiele sollen illustrieren, dass eine flexible und offene Herangehensweise an den TOA Chancen bietet. Fachstellen für TOA sollten nicht nur auf Aufträge von der Strafjustiz warten, sondern im Sinne einer Restorative Justice über die Grenzen schauen und alternative Wege gehen. Gewalttätig ausgetragene Konflikte gibt es (leider) genug. Die Betroffenen wissen meistens nicht, dass es die Möglichkeit eines TOA gibt. Kooperationen mit anderen Institutionen eröffnen neue Zugangswege zum TOA.

In der Ausweitung des TOA auf andere gesellschaftliche Bereiche liegen auch Chancen für die Öffentlichkeitsarbeit. Über Fußball berichten die Medien gerne. Sportverbände haben größere Netzwerke und Verteiler als kleine NGOs wie die Waage.

Natürlich stellt sich ebenfalls die Frage der Finanzierung. Auch die Waage kann ihre Dienstleistungen nicht kostenfrei anbieten. Es hat sich aber erfreulicherweise gezeigt, dass es nach einer Testphase immer wieder möglich war, Geldgeber und Sponsoren für Projekte zu finden.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung unterstützt das beschriebene Fußballprojekt. Die Swiss-Life-Stiftung vergibt ein Stipendium für eine Mediationsausbildung mit anschließender Mitarbeit bei der Waage. Stadt und Region Hannover fördern die Vermittlung bei Elternkonflikten. Lions Clubs finanzieren Mediationen für Betroffene, die wenig Geld verdienen. Und das niedersächsische Justizministerium gibt uns die finanzielle Grundlage für die Durchführung des TOA.

#### Autor



Bild: Lutz Netzig

#### Dr. Lutz Netzig

Mediator und Ausbilder (BM + BAFM)

Waage Hannover e.V.

Kontakt: 0511-70052145

[l.netzig@waage-hannover.de](mailto:l.netzig@waage-hannover.de)

[www.waage-hannover.de](http://www.waage-hannover.de)

# Postkolonialismus, Criminal-Justice-Systeme und das Potenzial von Restorative Justice

Von Ines Breitsameter

**Die ‚westlichen‘<sup>1</sup> Criminal-Justice-Systeme (CJS) sind wehrhaft und vermeintlich selbstverständlich. Die Restorative Justice (RJ) ist im europäischen Diskurs marginal und wird in gängigen Lehrbüchern und in der Praxis den CJS untergeordnet. In diesem Artikel argumentiere ich, dass das an der engen Verbindung von CJS mit dem europäischen Kolonialismus liegt. CJS reproduzieren und schützen nach wie vor die Idee der europäischen Höherwertigkeit. Die RJ hat das Potenzial, die koloniale ‚Selbstverständlichkeit‘ der CJS infrage zu stellen.**

#### Der historische Kontext zur Entwicklung von Criminal-Justice-Systemen hat zwei Gesichter: liberale Aufklärung und repressiver Kolonialismus

Die ‚westlichen‘ CJS sind im Zuge der Aufklärung im 18. Jahrhundert entstanden (Agozino 2004: 345-346). Zu dieser Zeit regierten Herrschende auf der Grundlage göttlichen Rechts, Menschen verhielten sich aufgrund dämonischer Besessenheit deviant und Justizprozesse waren gekennzeichnet durch öffentliche Hinrichtungen, nicht nur von Schwerverbrecher:innen, sondern auch von Sünder:innen oder heidnischen Frauen, die als Hexen verurteilt wurden (Foucault 1977). Aus diesem Kontext heraus entwickelte sich innerhalb Europas eine progressive soziale Bewegung, die auf die Liberalisierung des Individuums und seiner Befreiung von despotischen naturgegebenen und göttlich legitimierten Herrschaftskräften abzielte. Man befreite sich von religiöser Orthodoxie und von politischem Traditionalismus. Die darin inbegriffene Rationalisierung führte zu einer Formalisierung des Justizprozesses und zur Entstehung der noch heute gültigen

<sup>1</sup> In diesem Artikel führe ich die Differenzierung zwischen ‚dem Westen‘ und dem ‚Nicht-Westen‘ fort. Es ist einerseits eine Reproduktion eines Postkolonialismus und andererseits unabdingbar, um die Inhalte und das Bestehen eines Postkolonialismus zu untersuchen. Aufgrund dieser Notwendigkeit bleibe ich trotz der kritikwürdigen Begrifflichkeiten bei diesen dichotomen Konzepten.

gen Grundlagen der CJS: Der Staat rückte in das Zentrum der Macht (McLaughlin et al. 103: 5), die Angeklagten und Anklagenden wurden depersonalisiert (Maxwell 2007: 8) und die Sanktionierungspraktiken reguliert (McLaughlin et al. 2003: 6). Der Staat definiert seitdem nicht nur, welches Verhalten als kriminell im Criminal Law niedergeschrieben ist, sondern bekommt die Verletzung des oder der Geschädigten übertragen: „The state substitutes itself to the victim, by claiming that the offender’s principal harm is to legal codes“ (ebd.: 5). Gemeinsam mit der Formalisierung des CJS-Prozesses und der Repräsentation durch professionelle Anwälte und Anwältinnen wird das CJS von den betroffenen Individuen entkoppelt (Maxwell 2007: 8). Die persönlichen Umstände beider Parteien spielen nur insofern eine Rolle, als dass sie Beweise bezüglich der Rechtsnorm liefern. Fairness und Gerechtigkeit wird durch die Gleichheit vor dem Gesetz, die Konsistenz in der Praxis (ebd.: 7) und durch das komplexe Geflecht von Prinzipien und Regelwerken (McElrea 2006: 124) sichergestellt. Gerechtigkeit wird mit Rechtmäßigkeit gleichgesetzt: „law has become the definition of justice“ (ebd.: 125).

Dieser ‚Fortschritt‘ im Zuge der Aufklärung gestaltete sich außerhalb Europas allerdings nicht als progressive Bewegung der Liberalisierung, sondern als repressive Legitimationskraft. Vor dem Hintergrund rassistischer Ideologien, ‚manifestierte‘ die europäische ‚Moderne‘ die ‚europäische Überlegenheit‘ und ‚rechtfertigte‘ nicht nur, sondern ‚forderte‘ gar die koloniale Expansion (Agozino 2004: 348; Said 2004 [1978]: 266). Nicht nur rassistische Differenzen wurden konstruiert, sondern auch dem ‚weißen Mann‘ die Bürde zugeschrieben, die ‚weiße Freiheit‘ zu universalisieren<sup>2</sup>. Damit wurde ebenso sehr die koloniale ‚Zivilisierungsmission‘ begründet, wie die wirtschaftliche Ausbeutung und Besiedlung der Kolonien<sup>3</sup>. Die CJS waren dabei in vielerlei Hinsicht instrumentell.

### **Criminal-Justice-Systeme als Komplizinnen des Kolonialismus**

Zum einen wurden die modernen CJS als Legitimationsvorwand für die koloniale Expansion genutzt. Sie ‚bekräftigten‘ das europäische Selbstverständnis der Fortschrittlichkeit und Höherwertigkeit und, indem die Kolonien von den Europäer:innen als Räume der Gesetzlosigkeit stilisiert wurden, ‚rechtfertigten‘ sie das Projekt, ihre Vorstellung von rationalisierter Gerechtigkeit zu verbreiten (Agozino 2004: 348).

2 „The White man’s burden“ (1899) ist ein Gedicht von Rudyard Kipling, in dem die koloniale Zivilisierungsmission als Bürde der weißen (Kolonial-) Herren aufgrund ihrer vermeintlich allumfassenden Fortschrittlichkeit stilisiert wird. Die Bürde des weißen Mannes hat sich fortan für diese Idee als sinnbildlicher Ausdruck verbreitet.

3 Dass europäische Staaten im gleichen Zuge für Genozide, Versklavung und weitere humanitäre Verbrechen verantwortlich waren, schadete dem europäischen Selbstverständnis der moralischen Überlegenheit (paradoerweise) in keiner Weise (Agozino 2004: 348).

Zum anderen dienten die CJS den Europäer:innen in den Kolonien als politische Gewalt, um das Leben der Indigenen in massiver und ‚rechtmäßiger‘ (alias gerechter) Weise zu regulieren und sozial zu kontrollieren (Cunneen 2011: 9). CJS wurden nicht nur zur Steigerung der wirtschaftlichen Ausbeutung genutzt, indem produktionschädigendes Verhalten als kriminelles Verhalten definiert und dadurch gezielt und ‚rechtmäßig‘ sanktioniert werden konnte (Cunneen 2013: 392-396). Sie wurden auch für ‚erzieherische‘ Strafen der Kolonisierten instrumentalisiert (ebd.). Mit der Einführung des formalisierten Rechts wurde das indigene Recht abgewertet und delegitimiert sowie das europäische Verständnis von Moral als Maßstab gesetzt (ebd.).

Dabei wurde die rassistische Differenzierung zwischen Kolonialisator:innen und Kolonisierten und die Abwertung der Letzteren institutionalisiert und (re)produziert. So galt für die Kolonisierten oftmals nicht nur eine andere, sondern insbesondere eine gewaltvollere Strafpraxis (Cunneen 2013: 398)<sup>4</sup>.

Kurz gesagt, die ‚modernen‘ CJS wurden nicht nur zur Legitimation des europäischen Kolonialismus genutzt, sondern dienten ebenso in den Kolonien als politisches Instrument der Unterdrückung. Das äußerte sich einerseits sehr konkret in der ‚erzieherischen‘ und ‚gewaltvolleren‘ Strafpraxis gegenüber den Kolonisierten. Und andererseits institutionalisierten die CJS den europäischen Rassismus und reproduzierten so die diskursive Hegemonie der Europäer:innen über die Kolonisierten.

### **Postkolonialismus**

Postkolonialismus beschreibt das Fortbestehen der europäischen Hegemonie über den zeitlichen Kolonialismus hinaus (Conrad & Randeria 2013: 46). Im Folgenden beleuchte ich kurz, wie die Situation von Indigenen in ehemaligen Siedlungskolonien im Kontext von CJS ist. Danach gehe ich auf den Postkolonialismus im Kontext von CJS ein. Dieser offenbart sich, so argumentiere ich, gerade dort, wo CJS mit RJS aufeinandertreffen.

### **Betrachtung der Situation in ehemaligen Siedlungskolonien**

Die Indigenen stellen mittlerweile in den ehemaligen Siedlungskolonien den USA, Kanada, Neuseeland und Australien Minderheiten dar und sind in den Kriminalitätsstatistiken überproportional repräsentiert. In Neuseeland beispielsweise stellen die Māori nur 16 Prozent der Gesamtbevölkerung dar, sind aber in den Gefängnissen zu 52 Prozent vertreten

4 Auch wenn eine Assimilation an die moralische Gemeinschaft des europäischen Nationalstaates – im Sinne der Zivilisierungsmission – anvisiert wurde, so wurde sie doch aufgrund der rassistischen Abwertung der Kolonisierten als unmöglich erklärt (Cunneen 2013: 398).

(Advisory Group 2019: 6). Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit der Viktimisierung, der Festnahme und der Verurteilung für Indigene in diesen Staaten höher als für nicht-Indigene (Cunneen 2011: 6).

Die CJS wurden gemeinsam mit dem ‚souveränen Nationalstaat‘ in die Siedlungskolonien exportiert und werden dort bis heute praktiziert. Darin werden Indigene gegenwärtig daran gehindert, wie von einigen gefordert, das eigene System zur Wiederherstellung sozialer Harmonie zu praktizieren, namentlich – wenn auch verschieden in der Praxis – RJS (e. g. Māori Hui 2019; Assembly of First Nations 2021: 11). Die westlichen Rechtstraditionen, die auf liberalem Positivismus basieren, schließen die Möglichkeit einer Koexistenz verschiedener Rechtssysteme innerhalb eines Territoriums aus und untergraben somit nach wie vor die Gesetze kolonialisierter Indigener (Cunneen 2011: 10). Darüber hinaus habe aus der Assimilation an die CJS eine Kriminalisierung der Indigenen als soziale Gruppe zur Folge (Cunneen 2013: 396).

Auf Forderungen nach dem autonomen Praktizieren eines RJS seitens der Indigenen wurde bisher in den ehemaligen Siedlungskolonien mit der Integration von RJS-Praktiken in die CJS reagiert. So wird beispielsweise in Neuseeland das Family Group Conferencing angeboten, ein RJ-Programm, bei dem die Polizei teilnimmt und das Gericht es ermöglicht (NZ Ministry of Justice 2022). In Kanada wurden Sentencing Circles in das föderale CJS integriert, um so, nach der gerichtlichen Schuldfeststellung, mit den zuständigen Ältesten und der Community das Strafmaß zu besprechen (McGuire & Palys 2020: 63). In Australien wurde beispielsweise im Jahr 2018 das Yawal Mugadjina Cultural Mentoring-Programm eingeführt, das die Unterstützung von inhaftierten Indigenen und deren Reintegration in deren Community durch eine:n dort Zuständige:n ermöglichen soll (State of Victoria 2021).

### Postkolonialismus im Kontext von CJS und RJS

Ich argumentiere im Folgenden, dass es starke Indizien für eine postkoloniale Hegemonie im Kontext der CJS gibt. Sie zeigt sich dort, wo die CJS und RJS aufeinandertreffen.

Postkolonialismus wird über verschiedene Praktiken und Strategien reproduziert (Said 2004 [1978]). Er funktioniert darüber, dass ‚der Westen‘ seine Hegemonie diskursiv aufrechterhält (Said 2014 [1978]: 313). Dafür ist Wissen elementar: ‚Der Westen‘ rekonstruiert sich als legitimer Wissensproduzent, der ‚gültige‘ Aussagen über den ‚Nicht-Westen‘ trifft. Wissen ist die Macht, die bestimmt, was in einer Selbstverständlichkeit zwischen wahr oder falsch selektiert wird und Begriffe und Konzepte auf bestimmte Weisen definiert (Kontzi 2014: 43). Ebenso wie im

Kolonialismus ist die Differenzierung zwischen dem ‚Wir‘ und ‚dem Anderen‘ essenziell. Sie ist begleitet von, und ermöglicht erst die rassistische Abwertung ‚der Anderen‘ und die Konstruktion der eigenen Höherwertigkeit (Said 2014 [1978]: 70). ‚Die Anderen‘ werden generalisiert, pauschalisiert, stereotypisiert und objektiviert und so wird das Machtgefälle reproduziert (ebd.).

Cunneen (2009: 294) beschreibt den Trend dahingehend, das RJS als alternatives Narrativ für westliche CJS definiert wird und daraufhin allerdings die RJ für den ‚Nicht-Westen‘ generalisiert wird. Dabei wird die RJ als homogenes System zur Wiederherstellung sozialer Harmonie definiert, also fälschlicherweise simplifiziert. Die Ignoranz gegenüber der Variation und Komplexität der RJS zeigt sich dann beispielsweise in dem Versuch der australischen Regierung, die Überproportionalität der jugendlichen Aborigines in den Kriminalitätsstatistiken mit der Übernahme des Family Group Conferencing zu lösen (Blagg 1997). Dabei haben sie die Māori und ihre RJ mit den RJ-Praktiken der Indigenen Australiens gleichgesetzt.

Gleichzeitig werden die RJS traditionalisiert und dabei trivialisiert. Sowohl in ehemaligen Siedlungskolonien als auch in europäischen Staaten wird die Auseinandersetzung mit RJ mit der Suche nach einem prämodernen Justizmodell verbunden (Cunneen 2009: 298). Der Vergleich heutiger RJ von Indigenen mit europäischen Ansätzen in der prämodernen, prästaatlichen Zeit gleicht, wie Cunneen (ebd.) feststellt, einer reinen Trivialisierung und Amnesie gegenüber den Ursprüngen der CJS und einer Verharmlosung der kolonialen Auswirkungen auf indigene Traditionen sozialer Gerechtigkeit.

Damit, und mit dem fortwährenden Selbstverständnis der europäischen Überlegenheit, kann sich der ‚Westen‘ im und mit dem CJS als Experte und legitimer Wissensproduzent inszenieren. Das führt dann dazu, dass mit der ‚westlichen Brille‘ nicht nur lokale, nicht-staatliche RJ-Praktiken untersucht und abgewertet werden (Blagg 1997: 487), sondern darüber hinaus auch die Überproportionalität Indigener in den Kriminalitätsstatistiken mit und innerhalb der westlichen CJS gelöst werden soll (Cunneen 2011: 12). So beschreibt Cunneen (2013: 400) den Trend dahingehend, kriminelles Verhalten Indigener durch diverse Verhaltenstherapien zu modifizieren (im kolonialen Sinne also sie zu ‚erziehen‘). Mit den lauten und andauernden Forderungen von Indigenen in ehemaligen britischen Siedlungskolonien nach Selbstautonomie und dem Praktizieren von RJS, wurden Communities, die über einen langen Zeitraum gewachsen und mit der Kolonialisierung gewaltvoll zerstört worden sind, wieder ‚künstlich rekonstruiert‘ (Cunneen 2009: 296). Ebenso wurden beispielsweise in Neuseeland RJ-Praktiken (beispielsweise mit dem Family Group Conferencing) in das CJS integriert, aber das RJS als autonomes System negiert (Māori Hui 2019; Blagg 1997: 487). Beispielsweise wurde

die Zertifizierung von Mediator:innen von der neuseeländischen Justiz übernommen und die Anwesenheit der Polizei festgeschrieben (NZ Ministry of Justice 2022).

Die Integration der RJ in das CJS ist nicht nur ein Indiz für die ‚westliche Brille‘, durch die auf die weitreichende Diskriminierung Indigener im CJS reagiert wird, sondern ebenso für die diskursive Maßstäblichkeit und Hegemonie der CJS. Mit der Integration der RJS in die CJS geht einher, dass die RJ in ‚westlicher‘ Lesart nur als ein komplementärer Teil betrachtet wird auf einer Palette von CJ-Praktiken (Cunneen 2009: 294). Dass den RJS die Autonomie und damit die Gleichwertigkeit der RJS gegenüber den CJS abgesprochen wird, zeigt sich nicht nur am Beispiel des Family Group Conferencing in Neuseeland (Cunneen 2009: 292-293), sondern auch in gängigen Lehrbüchern der Kriminologie. In einigen Einführungswerken (e. g. Davies et al. 2005; Eisenberg & Kölbl 2017) wird RJ lediglich als Ergänzung einzelner Elemente in den Konzeptualisierungen von CJS angeführt.

RJS werden homogenisiert und trivialisiert, das Problem ihrer Nicht-Anerkennung in ehemaligen Siedlungskolonien wird durch eine ‚westliche Brille‘ negiert und dem CJS durch die Integration sowohl diskursiv als auch in der Praxis untergeordnet. Darüber hinaus werden die RJS, so argumentiere ich weiter, von ‚dem Westen‘ durch Zweckentfremdung vereinnahmt und für sich beansprucht. Cunneen (2009: 295) zeigt zum Beispiel, dass das Konzept der Community in einer postmodernen Welt fehlinterpretiert wird und dabei der RJ dann eine falsche Bedeutung zugeschrieben wird. Dafür beschreibt Cunneen (ebd.) wie in postmodernen Staaten künstliche Communitys geschaffen werden und in ihnen versucht wird, RJ (wieder) einzuführen. Dadurch dass die Communitys aber nicht historisch und politisch gewachsen sind, fördern sie letztlich soziale Ungleichheit, Exklusion und die Marginalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen (ebd.). Cunneen (ebd.: 294-295) stellt durch die verstärkte globale Aufmerksamkeit den Trend fest, RJ nicht nur in CJS zu integrieren, sondern sie dabei auch zu ‚modernisieren‘. Es komme dann innerhalb der CJ-Prozesse zu einer Gabelung: retributive und rehabilitative Praktiken würden in der Folge für die ‚harten‘ und RJ für die ‚milden‘ Verbrechen genutzt, was nicht der Ideologie von RJS entspricht. RJ wird auch zweckentfremdet, indem es auf globale Menschenrechtsverletzungen angewandt wird (ebd.: 295). Es wird von der Ideologie der lokalen Community entwirrt und somit für die Interessen des Westens vereinnahmt.

Neben der Nicht-Anerkennung der Autonomie, Vielfalt und Komplexität von RJS und ihrer Abwertung gegenüber und Zweckentfremdung von CJS, mangelt es massiv an Forschungen in diesem Kontext. Es bestehen eklatante Forschungslücken in der Aufarbeitung der kolonialen Wurzeln

und der Komplizinnen-Rollen der CJS und der Kriminologie, der Verbindung von CJS mit Postkolonialismus und der Untersuchung von dem Diskurs / den Diskursen im Kontext von CJS und RJS.

### Fazit: Das Potenzial der Restorative Justice

Mit der Aufklärung hat der ‚Westen‘ seine eigene vermeintliche Maßstäblichkeit, Höherwertigkeit und seinen Anspruch auf Universalität konstruiert. Die CJS, die im selben Zuge entstanden sind und mit der Aufklärung legitimiert wurden, sind eng mit dem kolonialen Projekt der europäischen Expansion und gewaltvollen Beherrschung der Welt verbunden und nehmen häufig eine Komplizinnen-Rolle ein. Dass die CJS bis heute von kolonialistischen Ideen durchströmt sind, zeigt sich nicht nur an der weitreichenden Diskriminierung von Indigenen in ehemaligen Siedlungskolonien durch das CJS, sondern auch im Diskurs im Kontext von CJS und RJS. Das CJS vertritt die zentralen Werte einer ‚zivilisierten‘ Welt und schützt diese institutionell. Ich argumentiere, dass das CJS nicht nur die idealisierten Werte der Aufklärung schützt und (re)produziert, sondern damit einhergehend auch das europäische Selbstverständnis der Höherwertigkeit. Das CJS dominiert, es erhebt den Anspruch auf Universalität, Maßstäblichkeit und eine eurozentrische Selbstverständlichkeit.

Die RJ birgt das Potenzial, die Selbstverständlichkeit des punitiven CJS infrage zu stellen, die vermeintliche Legitimation der ‚europäischen Werte‘ zu dekonstruieren und den hegemonialen Diskurs für Alternativen zu öffnen. Es geht darum, „die Ruhe [zu] erschüttern, mit der man sie [hegemoniale Diskurse] akzeptiert; [zu] zeigen, daß sie stets die Wirkung einer Konstruktion sind, deren Regeln man erkennen und deren Rechtfertigungen man kontrollieren muß.“ (Foucault 1981 [1969]: 40)

Das geht nur, wenn die RJ als das angenommen und wahrgenommen wird, was sie ist: ein Dachbegriff für eine Vielzahl von Systemen zur Wiederherstellung sozialer Harmonie und eine autonome Alternative zum CJS.

### Autorin



Bild: Ines Breitsameter

#### Ines Breitsameter

hat in ihrer Abschlussarbeit des B.A. Sozialwissenschaften eine postkoloniale Diskursanalyse im Kontext von Restorative und Criminal-Justice-Systemen am Fallbeispiel Neuseeland konzeptualisiert. Sie ist derzeit selbstständig als politische Referentin tätig und studiert den Masterstudiengang ‚Peace Research and International Relations‘ an der Universität Tübingen.

Kontakt: breitsameterines@gmail.com

# Gedicht

## *Dies ist der Versuch, ein Geheimnis zu lichten*

Von Stefan in der Beeck

Dies ist der Versuch, ein Geheimnis zu lichten  
und im Weltbild Tiefenschärfe einzurichten,  
mit drei Prinzipien, die bei Gleichgewichten  
maßgeblich beteiligt sind, die einzurichten.

Das Unscheinbare ist recht schlicht,  
obwohl vorhanden merkt man's nicht,  
doch „hinter unserer Wirklichkeit“  
geleitet mit großer Wirksamkeit  
zwei – drei Prinzipien der Natur  
fast jede Art von Prozedur.

Ihr zielgerichtetes Bestreben  
ermöglicht Effizienz im Leben.  
Leicht – elegant – kaum das man's spürt,  
wird man auf Schritt und Tritt geführt  
zu Harmonien und Balancen:  
Die Attraktion für Lebenschancen!

Ich behaupte einmal, auf Verdacht:  
„Die Natur hat das so vorgemacht“.  
Selbst Yin und Yang, und deren Genese,  
erklären sich durch diese Hypothese.

Eine veränderte Sichtweise wäre nicht schlecht  
für das Verständnis vom natürlichen Geflecht.  
Die unendliche Vielfalt ausgewogener Balancen  
verbaut den Blick auf den Ursprung des Ganzen.

„Das Mosaik der Harmonien“ werden wir nicht verstehen,  
solange wir „den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen“.  
Das, was die verschiedenen Balancen vereint,  
hat einen gemeinsamen Ursprung, wie mir scheint.

Die „Selbstorganisation“, die ist so angelegt,  
dass sich die Schöpfung immer weiterbewegt.  
Sie nutzt den „Weg des geringsten Widerstandes“,  
der lenkt fast alles, auch ohne die Hilfe des Verstandes.

Durch eine gelungene Synthese  
wurde die Ahnung zu einer These,  
der „AUSGL=ICHSDYNAMIK“, einem Prinzip,  
welches die Physik erklärt auf Antrieb.

In dem Background schlummern sozusagen  
Antworten auf nicht gestellte Fragen:

„Gleichgewichte sind optimal entspannt“, das sagt uns die Physik.  
„Selbstorganisation“ entstand – danach die „Ausgleichsdynamik“.

Um Ausgleich wird überall gerungen:  
Die ganze Natur besteht aus Gleichungen.  
Trotz dieses Bestrebens – geht nicht jede auf,  
dennoch setzt die Lebensdynamik darauf!

Das Masterprinzip – „Zum Ausgleich zu streben“  
dominiert natürliche Ordnung – auch Leben.  
Damit findet und erfindet Natur, laufend neue Möglichkeiten,  
sich und den Ausgleich zu verbessern, oder neu zu bereiten.

Die Dynamik entsteht quasi von allene  
für die meisten Ausgleichsphänomene,  
dirigiert von den Naturgesetzen der Physik,  
speziell vom „Zweiten Hauptsatz der Thermodynamik“.

Damit der Mensch was darüber lernt,  
der von Balance und Entspannung schwärmt,  
entstand meine Gedichtsammlung zum Studieren,  
wie man von „Ausgleichsdynamik“ kann profitieren.

Mit „Ausgleichsdynamik“ beschreibe ich ein Prinzip,  
welches in lebenden Systemen auf Antrieb,  
selbst und ständig seine Erhaltung organisiert,  
wie Ausgleich – nicht nur – Energieeffizienz optimiert.

Vieles in unserm Leben wird dadurch verständlich,  
nicht schwierig – ohne Formeln – einfach – endlich.

© Stefan in der Beeck 2021

### Autor



Bild: Stefan in der Beeck

### Stefan in der Beeck

sammelte erste Erfahrungen mit Ausgleichsgesprächen bei einem Tierzuchtprojekt in Benin (1973-1975). In den Folgejahren beschäftigte er sich als Autor zahlreicher Gedichte mit Ausgleichsdynamiken. Dabei transferiert er physikalische Grundsätze des energetischen Ausgleichs auf zwischenmenschliche Beziehungen. Das Gedicht stammt aus einer bisher unveröffentlichten Sammlung.

Kontakt: inderbeeck@t-online.de

# Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und  
Konfliktschlichtung des DBH e. V. – Fachverband für  
Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**

Aachener Straße 1064, 50858 Köln  
Telefon: 0221 94 86 51 22  
E-Mail: [redaktion@toa-servicebuero.de](mailto:redaktion@toa-servicebuero.de)

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,  
Vizepräsident: Johannes Sandmann  
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041  
USt-IdNR. DE171445920

**Redaktion**

Marianne Ruhnau, Christoph Willms, Theresa M. Bullmann,  
Elaine Holzinger

V. i. S. d. P.: Christoph Willms

Erscheinungsweise: Zweimal in 2022 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Korrekturat: [korrektorat-lektorat-koeln.de](http://korrektorat-lektorat-koeln.de)

Gestaltung: [bik-kreativ.de](http://bik-kreativ.de)

Druck: saxoprint GmbH, Dresden

# Informationen

## zur Fachzeitschrift

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: [redaktion@toa-servicebuero.de](mailto:redaktion@toa-servicebuero.de)

**Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!**

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 15,- Euro pro Jahr.  
Infos unter: [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)  
Anmeldung unter:  
[toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement](http://toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement)

## im Web



Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:  
[toa-servicebuero.de/civircrm/ mailing/subscribe](http://toa-servicebuero.de/civircrm/ mailing/subscribe)



Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:  
[youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWHmZgyaA/about](http://youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWHmZgyaA/about)



Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter:  
[twitter.com/TOAServicebuero](http://twitter.com/TOAServicebuero)



**Servicebüro  
für Täter-Opfer-Ausgleich  
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V.  
Fachverband für Soziale Arbeit,  
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich  
und Konfliktschlichtung des DBH e.V.  
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064  
50858 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22  
E-Mail: [redaktion@toa-servicebuero.de](mailto:redaktion@toa-servicebuero.de)

[www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)